



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Resettlement und humanitäre Aufnahme in Deutschland

Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Working Paper 68

Janne Grote
Maria Bitterwolf
Tatjana Baraulina



Resettlement und humanitäre Aufnahme in Deutschland

Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Janne Grote
Maria Bitterwolf
Tatjana Baraulina

Zusammenfassung

Mehr als 60 Millionen Menschen befinden sich weltweit auf der Flucht. Während rund 40 Millionen Personen Binnenflüchtlinge sind, mussten fast 20 Millionen Menschen aus ihren Herkunftsländern fliehen (UNHCR 2015: 3). Ein großer Teil sucht und findet dabei in den unmittelbaren Nachbarländern Zuflucht, so dass diese vor besondere Herausforderungen gestellt werden. Hunderttausende Personen versuchen aber auch, irregulär und oft auf riskanten Reisewegen in entfernter gelegene Zielländer – unter anderem auch nach Europa – zu gelangen (The Migrants' Files 2016; Grote 2014: 3).

Die Fragen nach Entlastungsmöglichkeiten für Erstaufnahmeländer sowie nach sichereren Einreisemöglichkeiten für ausgewählte schutzbedürftige Personengruppen haben in Deutschland schon früh dazu geführt, dass vereinzelt humanitäre Aufnahmeprogramme aufgelegt wurden. Insbesondere in jüngster Zeit sind weitere Aufnahmeverfahren hinzugekommen, wobei sich die einzelnen Verfahren und Programme sowohl bezüglich der Zielgruppen, der Organisationsstruktur sowie der Unterstützungsleistungen vor und nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland mitunter deutlich unterscheiden. Vier Verfahren, die eine Aufnahme aus humanitären Gründen außerhalb des Asylverfahrens in den vergangenen fünf Jahren ermöglicht haben, werden in dieser Fokusstudie vorgestellt. Dabei handelt es sich um

- das *Resettlement-Programm*,
- die *humanitären Aufnahmeprogramme für insgesamt 20.000 Schutzberechtigte aus Syrien, den Anrainerstaaten sowie Ägypten und Libyen (HAP Syrien)*,
- das *Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte* und
- die *privat finanzierten Länderaufnahmeprogramme für Syrerinnen und Syrer („private sponsoring“/Aufnahme per Verpflichtungserklärung)*.

Resettlement

Das Resettlement ist ein international anerkanntes flüchtlingspolitisches Instrument im Umgang mit langanhaltenden Flüchtlingskrisen. Schutzbedürftigen, bei denen sowohl die Rückkehr ins Herkunftsland als auch die Integration im (aktuellen) Zufluchtsstaat in absehbarer Zeit ausgeschlossen sind, wird die Möglichkeit gegeben, in aufnahmebereite Staaten legal einzureisen mit dem

Ziel, sich dort dauerhaft niederzulassen. Die Aufnahmekontingente sollen besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen eine neue Lebensperspektive eröffnen und unter anderem dazu beitragen, die Zufluchtsstaaten zu entlasten und die irreguläre Migration zu verringern. Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen schätzt den Resettlement-Bedarf für 2016 weltweit auf über 1.150.000 Menschen, wobei voraussichtlich die Umsiedlung von 110.000 Personen umgesetzt werden kann (UNHCR 2015: 12). Traditionelle Aufnahmestaaten von Resettlement-Flüchtlingen sind unter anderem die USA, Kanada und Australien. In diesen Ländern werden bereits seit den 1970er Jahren Resettlement-Flüchtlinge in erheblichem Umfang aufgenommen (UNHCR 2015: 51). In Deutschland wurde im Jahr 2011 ein Pilotprogramm des Bundes und der Länder zur Neuansiedlung von jährlich 300 besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen aus Drittstaaten für die Jahre 2012 bis 2014 verabschiedet. Im Dezember 2014 sprach sich die Innenministerkonferenz für eine Weiterführung und Ausweitung des Resettlement-Programms auf jährlich 500 Personen aus. In den Jahren 2016 und 2017 werden in Deutschland – unter Anrechnung der nationalen Quote – insgesamt 1.600 (jährlich 800) Personen im Rahmen eines EU-Resettlement-Piloten aufgenommen. Im Resettlement-Verfahren werden in der Regel durch den UNHCR anerkannte international Schutzberechtigte berücksichtigt. In jedem Fall liefert UNHCR die Aufnahmehinweise an das BAMF, und das BAMF trifft dann die Letztentscheidung über die Aufnahme in Deutschland. Resettlement-Flüchtlinge erhalten in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG, die in der Regel zunächst für drei Jahre ausgestellt wird. Eine Besonderheit des Resettlements liegt darin, dass von Anfang an von einer dauerhaften Umsiedlung nach Deutschland ausgegangen wird.

HAP Syrien

Bereits seit 1956 führt Deutschland humanitäre Aufnahmeprogramme durch – anfangs noch in sehr unregelmäßigen Abständen, seit den 1990er Jahren regelmäßig. Das aktuell prominenteste Beispiel ist das HAP Syrien, das 20.000 Syrerinnen und Syrer in den Jahren 2013 bis 2015 eine direkte Einreise aus den Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten und Libyen nach Deutschland ermöglichte. Bei den Aufnahmen im Rahmen eines HAP handelt es

sich in der Regel um temporäre Aufnahmen, bei denen zunächst nicht von einem Daueraufenthalt ausgegangen wird; die Aufnahme soll vielmehr die Krisen-, Kriegs- und Gefährdungszustände im Herkunftsland überbrücken. Die betreffenden Personen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. § 24 AufenthG, die für zwei Jahre ausgestellt wird mit der Möglichkeit einer Verlängerung (BMI 2013a: 4).

Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte

Im Jahr 2013 verständigten sich die in Afghanistan tätigen Bundesressorts über ihre Fürsorgepflicht gegenüber ihren afghanischen Beschäftigten. Dies gilt insbesondere für all diejenigen, deren Einsatz aufgrund der Reduzierung der Präsenz vor Ort endet. Das Auswärtige Amt, das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Verteidigung und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vereinbarten ein gemeinsames Verfahren zur Aufnahme derjenigen afghanischen Ortskräfte, die aufgrund ihrer Tätigkeit für deutsche Behörden als individuell gefährdet eingestuft werden. Seit 2012 bietet die Bundesregierung diesen afghanischen Ortskräften die Aufnahme in Deutschland im Rahmen des Ortskräfteverfahrens an. Bis Anfang Januar 2016 stellten mehr als 1.800 Ortskräfte eine sogenannte Gefährdungsanzeige, wovon bis dahin 771 eine Aufnahmezusage für sich und ihre Kernfamilie erhielten. Auf diesem Weg konnten bis dahin fast 2.000 Personen nach Deutschland einreisen. Die afghanischen Ortskräfte und ihre mitgereisten Familienangehörigen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG für in der Regel zwei Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung. Nach fünf Jahren kann den Betroffenen bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende Deutschkenntnisse) eine Niederlassungserlaubnis, also ein unbefristeter Aufenthaltstitel erteilt werden.

Privat finanzierte Länderaufnahmeprogramme für Syrerinnen und Syrer

Neben den drei beschriebenen humanitären Aufnahmeprogrammen und -verfahren unter Federführung des Bundes finden sich weitere Aufnahmeprogramme, über die seit 2013 insbesondere syrische Schutzsuchende nach Deutschland einreisen können. Es handelt sich um privat finanzierte Aufnahmeprogramme in 15 von 16 Bundesländern, die im angelsächsischen Raum auch „Private Sponsorship“-Programme genannt werden. In zahlreichen Bundesländern lief das Programm in den Folgejahren

wieder aus, während es in einzelnen Bundesländern noch mindestens bis Ende 2016 fortgeführt wird. Als Verpflichtungsgebende kommen in erster Linie deutsche und syrische Staatsangehörige in Deutschland in Frage, die schon länger als ein Jahr in der Bundesrepublik leben und bestrebt sind, ihre schutzsuchenden syrischen Angehörigen nach Deutschland zu holen. Die Verpflichtungsgebenden müssen zudem bereit sein, die entstehenden Kosten der Einreise und des Aufenthalts zu tragen und müssen die benötigten Mittel auch nachweisen können. Die aufzunehmenden Personen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG für bis zu zwei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung.

Aufnahmezahlen

- Im Resettlement-Programm wurden von 2012 bis 2015 insgesamt 1.402 Personen in der Bundesrepublik neuangesiedelt.
- Das HAP Syrien ermöglichte von 2013 bis 2015 die Aufnahme von 18.952 Personen in Deutschland. Die noch fehlenden rund 1.000 Aufnahmen von „Nachrückern“ erfolg(ten) im Jahr 2016.
- Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für afghanische Ortskräfte reisten von 2013 bis 2015 insgesamt 2.038 Personen in die Bundesrepublik ein (Ortskräfte und Familienangehörige).
- Im Rahmen der privat finanzierten Länderaufnahmeprogramme konnten von 2013 bis 2015 21.500 Personen entsprechende Visa für die Einreise nach Deutschland erteilt werden.

Herausforderungen und bewährte Praktiken

Durch die genannten Aufnahmeverfahren wurde seit dem Jahr 2012 für mehr als 40.000 Menschen eine temporäre bzw. dauerhafte Bleibeperspektive in Deutschland geschaffen. Dabei wurden zugleich die Erstaufnahme- und Transitländer entlastet, legale Einreisewege geschaffen und viele Personen vor einer stark risikobehafteten Reiseroute bewahrt.

Die unterschiedlichen Zielgruppen der Kontingentaufnahmen (dauerhaft Schutzbedürftige im Resettlement, Aufnahme aus ‚heißem Konflikt‘ im HAP und privat unterstützte Verwandtenaufnahme in den Landesprogrammen) erhalten unterschiedliche Aufenthaltstitel, so dass Leistungsansprüche und Teilhabeberechtigungen – auch im Verhältnis zu anerkannten Flüchtlingen, die das Asylverfahren durchlaufen haben – variieren. Diese Unterschiede steigern die Komplexität für die Beschäftigten

der zuständigen Ausländerbehörden sowie Arbeits- und Sozialämter und erfordern eine hohe Transparenz, damit auch die Betroffenen über die verschiedenen Verfahren und Rechtsfolgen informiert sind. Die durch die Ermöglichung unterschiedlicher und zahlreicher legaler Zugangswege bestehenden Herausforderungen liegen darin, die verschiedenen Vorgaben für die einzelnen Statusgruppen zu überblicken und sie den betreffenden Personen verständlich zu machen.

Bewährt hat sich vor allem eine frühe und intensive Unterstützung und Beratung der aufgenommenen Personen in den Kommunen. Einige Bundesländer und Kommunen beginnen mit der Beratung – insbesondere bei Resettlement-Flüchtlingen – schon frühzeitig während der ersten Unterbringung in den Erstaufnahmeeinrichtungen Friedland und in Bramsche. In diesen Erstgesprächen machen sich die Verantwortlichen einen Eindruck von den Bedürfnissen der betreffenden Personen, vermitteln relevante Informationen über das Leben in den Zielkommunen und können frühzeitig die Antragsformulare auf Sozialleistungen vorbereiten.

Bei den privat finanzierten Länderaufnahmeprogrammen werden wiederum zwei Punkte positiv hervorgehoben: zum einen eine im Programmverlauf in einigen Bundesländern und anschließend bundesweit beschlossene Entlastung der Verpflichtungsgebenden von Haftung für Kosten bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Schwangerschaft und Behinderung, zum anderen die Befristung der Verpflichtungserklärung auf fünf bzw. auf drei Jahre für „Altfälle“, wie es das im Juli 2016 vom Bundestag verabschiedete Integrationsgesetz bundesweit vorsieht.

Inhaltsübersicht

	Zusammenfassung	5
1	Einleitung	12
2	Humanitäre Aufnahmeverfahren des Bundes	13
3	Privat finanzierte Aufnahmeprogramme für syrische Schutzsuchende („private sponsorship“)	40
4	Evaluationen, Herausforderungen, bewährte Praktiken der Aufnahmeverfahren	47
5	Fazit	51
	Anhang	52
	Literaturverzeichnis	54
	Abkürzungsverzeichnis	62
	Tabellenverzeichnis	64
	Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl	64

Inhaltsverzeichnis

	Zusammenfassung	5
1	Einleitung	12
2	Humanitäre Aufnahmeverfahren des Bundes	13
	2.1 Programm- und Verfahrensformen, Entwicklungsprozesse und Ziele	13
	2.1.1 Resettlement-Programm	13
	2.1.2 Humanitäres Aufnahmeprogramm für syrische Geflüchtete (HAP Syrien)	15
	2.1.3 Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte	17
	2.2 Vor der Ausreise und während der Ausreisephase	19
	2.2.1 Akteure im Auswahlverfahren	19
	2.2.2 Auswahlverfahren	22
	2.2.3 Auswahlkriterien	24
	2.2.4 Ausschlusskriterien	25
	2.2.5 Organisation der Ausreise	26
	2.3 Ankunfts- und Integrationsphase	27
	2.3.1 Akteure der Ankunfts- und Integrationsphase	27
	2.3.2 Unterstützungsleistungen unmittelbar nach der Ankunft	28
	2.3.3 Aufenthaltstitel, Dauer und Verlängerung	30
	2.3.4 Verteilung, Unterbringung und Freizügigkeit	31
	2.3.5 Unterstützungsleistungen nach der Verteilung auf die Kommunen	34
	2.3.6 Familienzusammenführung	35
	2.3.7 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit	36
	2.3.8 Finanzierung der einzelnen Aufnahmeprogramme	36
	2.3.9 Informationsvermittlung an die Geflüchteten, Behörden und Kommunen	37

3	Privat finanzierte Aufnahmeprogramme für syrische Schutzsuchende („private sponsorship“)	40
3.1	Ziele und Aufbau	40
3.2	Bedingungen für die Verpflichtungsgebenden	43
3.3	Unterstützungsleistungen	46
4	Evaluationen, Herausforderungen, bewährte Praktiken der Aufnahmeverfahren	47
4.1	Auswahl- und Ausreisephase	47
4.2	Einreise- und erste Ankunftsphase	48
4.3	Aufenthaltsphase	48
4.4	Bewährte Praktiken vor Ort	49
5	Fazit	51
	Anhang	52
	Literaturverzeichnis	54
	Abkürzungsverzeichnis	62
	Tabellenverzeichnis	64
	Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl	64

1 Einleitung

In den vergangenen Jahren hat es mehrere Aufnahmeverfahren für ausgewählte schutzbedürftige Personengruppen gegeben, die eine direkte Einreise nach Deutschland aus den Krisenstaaten oder aus Erstaufnahme- und Transitländern ermöglicht haben. Ziel dieser Studie ist es, einen Überblick über die einzelnen humanitären Aufnahmeprogramme und -verfahren zu geben und dabei die rechtlichen Vorgaben, die zentralen administrativen Abläufe sowie die Auswahlkriterien und die beteiligten Akteure zu dokumentieren. Vier jüngst durchgeführte Aufnahmeverfahren stehen dabei im Mittelpunkt:

- das *Resettlement-Programm*,
- die *humanitären Aufnahmeprogramme für insgesamt 20.000 Schutzberechtigte aus Syrien, den Anrainerstaaten sowie Ägypten und Libyen (HAP Syrien)*,
- das *Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte* und
- die *privat finanzierten Länderaufnahmeprogramme für Syrerinnen und Syrer (‘private sponsoring’/Aufnahme per Verpflichtungserklärung)*.

Neben den rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie den jüngsten Entwicklungen im Politikfeld wurden in der vorliegenden Studie auch Ergebnisse aus Studien, Dokumentationen und Evaluationen von Länderministerien, Wohlfahrtsverbänden und Forschungseinrichtungen aufbereitet. Die wichtigsten Quellen stellten Rechtstexte und Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsrecht sowie Aufnahmeanordnungen des Bundes und der Länder zu den einzelnen Aufnahmeverfahren dar. Für die Bestands- und Verlaufszahlen zu den einzelnen Aufnahmeverfahren wurden die Antworten der Bundes- und Landesregierungen auf themenrelevante Kleine und Große Anfragen in den Parlamenten seit dem Jahr 2012 herangezogen.¹ Weitere Daten konnten direkt von Fachreferaten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bezogen werden.

Kapitel 2 gibt einen Überblick über die drei Aufnahmeverfahren des Bundes, wobei für jedes der Verfahren die Phase vor der Ausreise, die Ankunftsphase und die Integrationsphase gesondert betrachtet werden. In Kapitel 3 werden die rechtlichen Voraussetzungen, Verfahrensabläufe und zentralen Akteure der privat finanzierten Länderaufnahmeprogramme beschrieben. Kapitel 4 bereitet Studienergebnisse zu den einzelnen Aufnahmeverfahren auf und benennt wichtige Herausforderungen der einzelnen Prozessphasen sowie bewährte Praktiken. Kapitel 5 fasst die Ergebnisse der Studie zusammen.

Die vorliegende Studie ist im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerkes (EMN) bearbeitet worden. Sie wird von allen teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten sowie von Norwegen nach einheitlichen Kriterien und einer weitgehend vorgegebenen Gliederung erstellt und am Ende mit den Studien der anderen nationalen EMN-Kontaktstellen in einem vergleichenden Synthesebericht zusammengeführt und aufbereitet.

¹ Wir bedanken uns bei Jonas Weber und Kirsten Koenig für ihre Recherche- und Korrekturunterstützung im Rahmen ihrer Praktika im Forschungszentrum des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

2 Humanitäre Aufnahmeverfahren des Bundes

2.1 Programm- und Verfahrensformen, Entwicklungsprozesse und Ziele

2.1.1 Resettlement-Programm

Am 20. November 2008 erklärte die Innenministerkonferenz ihre Bereitschaft zur Aufnahme besonders bedrohter Schutzbedürftiger aus dem Irak im Rahmen einer europäischen Lösung. Am 8. und 9. Dezember 2011 sprach sich die Innenministerkonferenz dann im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes für eine permanente Beteiligung an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders Schutzbedürftiger aus Drittstaaten (Resettlement) aus (Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren 2011: 27).

Die Innenministerkonferenz empfahl, von 2012 bis 2014 jährlich 300 Flüchtlinge aufzunehmen. Die Implementierung sollte in Zusammenarbeit mit dem UNHCR und unter finanzieller Beteiligung der Europäischen Union (EU) erfolgen (Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz des Freistaates Sachsen/Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 2014: 5). Am Entwicklungs- und Implementierungsprozess waren darüber hinaus das BMI als federführendes Ressort, das BAMF, das AA sowie dessen Auslandsvertretungen und die International Organisation for Migration (IOM) beteiligt.

Mit Beschluss vom 21./22. März 2012 begrüßte die siebte Integrationsministerkonferenz die Entscheidung der Innenministerinnen und -minister sowie Innensenatorinnen und -senatoren zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge einstimmig. Sie bat die Bundesregierung, „bei der Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens von Anfang an Belange der Integration zu berücksichtigen und insbesondere den Zugang zu Integrationsmaßnahmen, zum Arbeitsmarkt, zur Bildung und zu den Leistungen des Gesundheits- und Sozialsystems sicherzustellen“ (Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz des Freistaates Sachsen/Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 2014: 6). Im Dezember 2014 sprach sich die Innenministerkonferenz schließlich für eine Weiterführung, Ausweitung und Verstärkung des Resettlement-Programms aus (Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren 2014: 36).

Das Aufnahmekontingent wurde ab dem Jahr 2015 auf 500 Personen jährlich erhöht.

Im Juli 2015 sagte die Bundesregierung im Rahmen eines EU-weiten Resettlement-Programms zu, einmalig in den Jahren 2016 und 2017 insgesamt 1.600 von 20.000 EU-weit neuansiedelnden Flüchtlingen aufzunehmen (Europäischer Rat 2015). Das jährliche Resettlement-Kontingent wird auf diese Zusage angerechnet (vgl. Tabelle 1).

Im Zeitraum von 2012 bis Juli 2015 wurde die Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen gemäß § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) durchgeführt, wonach die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen möglich ist. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wurde am 1. August 2015 mit § 23 Abs. 4 AufenthG schließlich eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen geschaffen. Dadurch wurden Resettlement-Flüchtlinge in verschiedenen Bereichen den im Asylverfahren anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt.

Für die Etablierung und den Ausbau des Resettlement-Programms werden in der deutschen Diskussion verschiedene Gründe angeführt (Trosien 2011). Sichere und legale Zuwanderungswege für Schutzberechtigte sollen zur Verringerung der irregulären Migration beitragen. Geflüchteten, bei denen die Rückkehr in das Herkunftsland und eine Integration im Zufluchtsstaat in absehbarer Zeit ausgeschlossen sind, soll die Möglichkeit einer legalen Einreise und einer dauerhaften Lebensperspektive in Deutschland gegeben werden. Der gezielte Einsatz von Resettlement soll darüber hinaus zur Lasten- und Verantwortungsteilung zwischen den EU-Mitgliedsstaaten im Bereich des Flüchtlingsschutzes beitragen. Zudem soll durch die Neuansiedlung die Aufnahmebereitschaft der ersten Zufluchtsstaaten aufrechterhalten werden.

Für die Etablierung eines institutionalisierten Resettlement-Programms in Deutschland engagierten sich auch verschiedene zivilgesellschaftliche Organisationen, darunter insbesondere die 2008 gegründete Kampagne ‚Save me‘.

In lokalen Initiativen wirkte die Kampagne darauf hin, dass sich über 50 Städte und Gemeinden mit Ratsbeschlüssen zur aktiven Aufnahme von Flüchtlingen bereit erklärten.²

2 Save me-Kampagne: www.save-me-kampagne.de (20.04.2016).

Tabelle 1: Charakteristika des Resettlement-Programms

Resettlement						
Beginn	2012					
Dauer	Aktuell und unbefristet					
Geographische Schwerpunkte	<p>Das BMI wählt die Aufnahme­regionen in Abstimmung mit dem AA unter Einbezug der Bundesländer aus. Dabei finden die für die jeweiligen Jahre genannten Prioritäten des UNHCR* Berücksichtigung.</p> <p>Seit dem Start des deutschen Resettlement-Programms sind Drittstaatsangehörige aus den Zufluchtsstaaten Tunesien, Türkei, Indonesien, Syrien, Ägypten und dem Sudan aufgenommen worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Aufnahme von 202 Flüchtlingen aus Tunesien (2012) ■ Aufnahme von 105 Flüchtlingen aus der Türkei (2012) ■ Aufnahme von 293 Flüchtlingen aus der Türkei (2013) ■ Aufnahme von 207 (nicht-syrischen) Flüchtlingen aus Syrien (2014) ■ Aufnahme von 114 Flüchtlingen aus Indonesien (2014) ■ Aufnahme von 301 Flüchtlingen aus Ägypten (2015) ■ Aufnahme von 180 Flüchtlingen aus dem Sudan (2015) <p>Die aufgenommenen Personen stammen aus verschiedenen Ländern Afrikas (z. B. aus Somalia, Eritrea, Äthiopien, Sudan, Südsudan, Nigeria, Demokratische Republik Kongo, Uganda) und Asiens (z. B. aus Irak, Pakistan, Iran, Syrien, Sri Lanka, China, Myanmar, Afghanistan). Auch staatenlose Personen (z. B. Palästinenser aus dem Irak und Bidun aus Kuwait) wurden aufgenommen.</p>					
Herkunftsstaaten	Nordafrika	Subsahara Afrika	Mittlerer Osten	Andere Regionen Asiens	Nord-, Mittel- und Süd-Amerika	Andere
	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Staatenlose (u. a. Palästinenser aus Irak und Syrien; Bidun aus Kuwait)
Muss ein anerkannter Flüchtlingsstatus des UNHCR vorliegen?	Ja					
Wird der vom UNHCR bescheinigte Schutzstatus überprüft?	Nein					
Kontingentierung	Das Aufnahmekontingent umfasste in den Jahren 2012 bis 2014 jeweils 300 Personen. Seit dem Jahr 2015 werden jährlich 500 Personen aufgenommen. Darüber hinaus hat die deutsche Regierung im Rahmen eines EU-weiten Resettlement-Programms, das die Neuansiedlung von insgesamt 20.000 Flüchtlingen durch die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren vorsieht, im Juli 2015 die einmalige Bereitstellung von 1.600 Aufnahmeplätzen zugesagt, die auf die Jahre 2016 und 2017 verteilt werden sollen. Das jährliche Resettlement-Kontingent wird angerechnet, so dass insg. ein jährliches Aufnahmekontingent für beide Jahre von 800 Personen besteht.					
Kontingente	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	-	300	300	300	500	800
Verantwortlich für die Kontingentierung	Das Aufnahmekontingent für die jeweilige Region wird durch das BMI unter Berücksichtigung der Kapazitäten des UNHCR bestimmt und in einer Aufnahmeanordnung festgehalten.					
Abweichung Kontingent und aufgenommene Personen	Von den jährlichen Aufnahmekontingenten wurde in geringem Umfang abgewichen, zum Beispiel wenn Personen aufgrund einer Erkrankung nicht bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt ausreisen konnten. Durch die gemeinsame Aufnahme von Familienverbänden wurden die Kontingente vereinzelt auch übererfüllt.					

Quelle: BAMF

* Der UNHCR benennt in seinen jährlich erscheinenden Berichten „Projected Global Resettlement Needs“ die weltweiten Bedarfe an Resettlement-Plätzen. Online: <http://www.unhcr.org/558019729.html> (25.05.2016).

2.1.2 Humanitäres Aufnahmeprogramm für syrische Geflüchtete (HAP Syrien)

Die Geschichte der humanitären Aufnahmeprogramme in Deutschland reicht bis in das Jahr 1956 zurück:

- Aufnahme von ca. 13.000 Ungarnflüchtlingen (1956)
- Aufnahme von ca. 35.000 vietnamesischen Boatpeople (ab 1979)
- Aufnahme von ca. 3.000 Botschaftsflüchtlingen aus Albanien (ab 1990)
- Aufnahme und vorübergehender Schutz von knapp 350.000 bosnischen Kriegsflüchtlingen (ab 1992)
- Aufnahme von rund 15.000 Kriegsflüchtlingen aus dem Kosovo (1999)
- Aufnahme von 14 Schutzbedürftigen aus Usbekistan (2005)
- Aufnahme von 20 Schutzbedürftigen aus Malta (2006)
- Aufnahme von 11 Schutzbedürftigen aus Malta (2009)
- Aufnahme von 2.501 irakischen Schutzbedürftigen aus Syrien und Jordanien (2009/2010)
- Aufnahme von 102 afrikanischen Schutzbedürftigen aus Malta, Projekt EUREMA (2010/2011)
- Aufnahme von 50 iranischen Schutzbedürftigen (2010/2011) sowie weitere Aufnahmen im Einzelfall
- Aufnahme von 150 afrikanischen Schutzbedürftigen aus Malta (2011)
- Aufnahme von rund 20.000 Schutzbedürftigen aus Syrien und den Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten und Libyen (2013-2016)

Im Folgenden wird der Fokus auf dem jüngsten dieser humanitären Aufnahmeprogramme liegen, dem Aufnahmeprogramm für Schutzbedürftige aus Syrien und den Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten und Libyen (HAP Syrien). Seinen Anfang nahm das mittlerweile abgeschlossene HAP Syrien mit dem Ausbruch des Bürgerkrieges in Syrien und dem stetigen Anstieg an Schutzsuchenden innerhalb und außerhalb des Landes. „Im Laufe des Jahres 2012 [plädierten dann] Bundestagsabgeordnete, Kirchen, zivilgesellschaftliche Organisationen, das UNHCR und die syrische Community dafür, syrische Flüchtlinge in Deutschland aufzunehmen“ (SVR 2015: 14).

Der Bundesminister des Innern entschied im März 2013 im Einvernehmen mit den Innenministerinnen und Innenministern sowie Innensenatorinnen und -senatoren der Länder „im Vorgriff auf eine erwartete gesamt-europäische Hilfsmaßnahme zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten im Jahr 2013 5.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge für die Dauer des Konflikts und dessen für die Flüchtlinge relevanter Folgen [...] aufzunehmen“ (BMI 2013a: 1). Es folgten im Anschluss zwei weitere Programme – im Dezember 2013 das HAP Syrien 2 mit einem Kontingent von weiteren 5.000 Personen und im Juli 2014 das HAP Syrien 3 mit einem Kontingent von 10.000 Personen (vgl. Tabelle 2). Den betreffenden Personen wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. § 24 AufenthG ausgestellt, die u. a. zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Tabelle 2: Charakteristika des humanitären Aufnahmeprogramms des Bundes (HAP Syrien)

HAP Syrien													
Beginn	<p>HAP Syrien 1: Aufnahmeanordnung des BMI vom 30. Mai 2013 für 5.000 Schutzbedürftige aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens (BMI 2013a)</p> <p>HAP Syrien 2: Aufnahmeanordnung des BMI vom 23. Dezember 2013 für 5.000 Schutzbedürftige aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten (BMI 2013b)</p> <p>HAP Syrien 3: Aufnahmeanordnung des BMI vom 18. Juli 2014 für 10.000 Schutzbedürftige aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten und Libyen (BMI 2014b)</p>												
Dauer	Beendet												
Geographische Schwerpunkte	<p>HAP Syrien 1: Syrische Schutzbedürftige aus Syrien, Libanon und Jordanien (in Ausnahmefällen auch aus einem anderen Land der Region).</p> <p>HAP Syrien 2: Syrische Schutzbedürftige und im Einzelfall staatenlose Palästinenser und Kurden aus Syrien, den Anrainerstaaten und Ägypten (in Ausnahmefällen auch aus einem anderen Land der Region).</p> <p>HAP Syrien 3: Syrische Schutzbedürftige und im Einzelfall staatenlose Palästinenser und Kurden aus Syrien, den Anrainerstaaten, Ägypten und Libyen (in Ausnahmefällen auch aus einem anderen Land der Region).</p>												
Herkunftsstaaten	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nordafrika</th> <th>Subsahara Afrika</th> <th>Mittlerer Osten</th> <th>Andere Regionen Asiens</th> <th>Nord-, Mittel- und Süd-Amerika</th> <th>Andere</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ja (nur HAP Syrien 2 und 3)</td> <td>Nein</td> <td>Ja</td> <td>Nein</td> <td>Nein</td> <td>Nein</td> </tr> </tbody> </table>	Nordafrika	Subsahara Afrika	Mittlerer Osten	Andere Regionen Asiens	Nord-, Mittel- und Süd-Amerika	Andere	Ja (nur HAP Syrien 2 und 3)	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
Nordafrika	Subsahara Afrika	Mittlerer Osten	Andere Regionen Asiens	Nord-, Mittel- und Süd-Amerika	Andere								
Ja (nur HAP Syrien 2 und 3)	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein								
Muss ein anerkannter Flüchtlingsstatus des UNHCR vorliegen?	<p>Nein, nicht zwingend erforderlich. In den Aufnahmeanordnungen heißt es:</p> <p>HAP Syrien 1: „Die aufzunehmenden Personen müssen sich im Libanon beim UNHCR oder bei Caritas Libanon registrieren und um einen Platz in dem Aufnahmeprogramm bewerben. Ausnahmsweise kommt auch eine Aufnahme aus einem anderen Land der Region in Betracht, z. B. bei geeigneten Einzelfällen, die einer deutschen Auslandsvertretung bereits bekannt sind“ (BMI 2013a: 2; SVR 2015: 15).</p> <p>HAP Syrien 2 und 3: „Die aufzunehmenden Personen müssen vom UNHCR, von den Bundesländern oder in besonderen Fällen vom Auswärtigen Amt oder vom Bundesministerium des Innern dem BAMF zur Aufnahme vorgeschlagen werden“ (BMI 2013b: 2).</p>												
Wird der vom UNHCR bescheinigte Schutzstatus überprüft?	Nein												
Kontingentierung	Ja												
Kontingente	<table border="1"> <thead> <tr> <th>2011</th> <th>2012</th> <th>2013</th> <th>2014</th> <th>2015</th> <th>2016</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td>10.000 (je 5.000 in HAP Syrien 1 & 2)</td> <td>10.000 (HAP Syrien 3)</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>	2011	2012	2013	2014	2015	2016	-	-	10.000 (je 5.000 in HAP Syrien 1 & 2)	10.000 (HAP Syrien 3)	-	-
2011	2012	2013	2014	2015	2016								
-	-	10.000 (je 5.000 in HAP Syrien 1 & 2)	10.000 (HAP Syrien 3)	-	-								
Verantwortlich für die Kontingentierung	Die Kontingente wurden für das jeweilige HAP nach Konsultation mit dem UNHCR im Einvernehmen mit dem BMI und den Innenministerien der Länder vor Inkrafttreten festgelegt und in einer Aufnahmeanordnung festgehalten.												
Abweichung Kontingent und aufgenommene Personen	Die Kontingente wurden ausgeschöpft, wenn auch nicht im jeweiligen Jahr. Sie waren aber auch nicht auf das Jahr der Aufnahmeanordnung beschränkt.												

Quelle: BMI 2013a; BMI 2013b; BMI 2014; SVR 2015; Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz des Freistaates Sachsen/Innenministerium Schleswig-Holstein 2014

2.1.3 Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte

Von Dezember 2001 an befanden sich im Rahmen der NATO-Mission ISAF deutsche Bundeswehrkräfte in Afghanistan im Einsatz (Deutscher Bundestag 2015: 6). Die Mission wurde zum 31. Dezember 2014 beendet und in die Ausbildungsmission ‚Resolute Support‘ überführt (Bundeswehr 2015). Sowohl die Bundeswehr als auch weitere Bundesressorts waren dabei auf die Mitarbeit von afghanischen Ortskräften angewiesen – für Dolmetschen, Fahrdienste oder sonstige Tätigkeiten (Luftwaffe 2015).

Mit der Beendigung der ISAF-Mission und dem Übergang zur NATO-Mission ‚Resolute Support‘ hat sich die deutsche Präsenz in Afghanistan deutlich verringert. Aufgrund dessen enden auch die Beschäftigungsverhältnisse vieler afghanischer Ortskräfte, für die sich die in Afghanistan tätigen Ressorts verständigten, dass für diese eine Fürsorgepflicht besteht. Seit 2012 bietet die Bundesregierung afghanischen Ortskräften, die eine Gefährdung anzeigen und aufgrund ihrer Tätigkeit für eine deutsche Behörde individuell gefährdet sind, die Aufnahme in Deutschland im Rahmen des Verfahrens zur Aufnahme gefährdeter Ortskräfte an. Das BMVg, das BMI, das AA und das BMZ vereinbarten ein gemeinsames Verfahren zur Aufnahme der afghanischen Ortskräfte:

„Das Verfahren sieht unter anderem vor, dass jeder afghanischen Ortskraft, die aufgrund ihrer Tätigkeit für deutsche Behörden als individuell gefährdet eingestuft wird, eine Aufnahme in Deutschland angeboten wird“ (BMI 2014d).

Die Ressorts haben jeweils einen Beauftragten benannt, der die Gefährdungsmeldungen aller Ortskräfte in seinem Zuständigkeitsbereich prüft. Ergibt sich aus der Prüfung eine individuelle Gefährdung, wird der Fall über das Auswärtige Amt an das BMI weitergeleitet. Das BMI entscheidet anschließend über die Erteilung einer Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG. Das BAMF ist wiederum mit der organisatorischen Abwicklung betraut (siehe auch Tabelle 3).

Bis zum 28. Januar 2016 stellten 1.865 afghanische Ortskräfte eine sogenannte Gefährdungsanzeige, wovon 787 eine Aufnahmezusage für sich und ihre Kernfamilie erhielten. Bis zu diesem Zeitpunkt reisten über dieses Verfahren insgesamt 2.012 Personen in die Bundesrepublik ein (afghanische Ortskräfte und Angehörige). Bis zum 22. Juni 2016 waren es insgesamt 2.523 Personen.

Tabelle 3: Charakteristika des Aufnahmeverfahrens für afghanische Ortskräfte

Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte						
Beginn	2013 Schreiben des BMI vom 24. Januar 2014 zur Aufnahme afghanischer Ortskräfte (BMI 2014c)					
Dauer	Die ab dem 1. Januar 2015 erteilten Aufnahmezusagen haben eine Gültigkeit bis 31. Dezember 2016. Die ab dem 1. Januar 2016 erteilten Aufnahmezusagen sind bis 31. Dezember 2017 gültig.					
Geographische Schwerpunkte	Afghanistan					
Herkunftsstaaten	Nordafrika	Subsahara Afrika	Mittlerer Osten	Andere Regionen Asiens	Nord-, Mittel- und Süd-Amerika	Andere
	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein
Muss ein anerkannter Flüchtlingsstatus des UNHCR vorliegen?	Nein					
Wird der vom UNHCR bescheinigte Schutzstatus überprüft?	Nein					
Kontingentierung	Jeder afghanischen Ortskraft, die aufgrund ihrer Tätigkeit für deutsche Behörden als individuell gefährdet eingestuft wird, wird eine Aufnahme in Deutschland angeboten (BMI 2014c).					
Kontingente	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	-	-	-	-	-	-
Verantwortlich für die Kontingentierung	-					
Abweichung Kontingent und aufgenommene Personen	-					

Quelle: BMI 2014c

2.2 Vor der Ausreise und während der Ausreisephase

Eine Vielzahl von Akteuren ist an den Auswahlprozessen beteiligt, wobei sie sich je nach Aufnahmeverfahren unterscheiden. Die nachfolgenden Tabellen 4–6 benennen die beteiligten Akteure nach den einzelnen Verfahrensschritten.

2.2.1 Akteure im Auswahlverfahren

Resettlement

Tabelle 4: Beteiligte Akteure an der Vorauswahl im Resettlement

Maßnahme/Vorgaben	Behörde/Akteur	Zuständigkeit
Administrative und rechtliche Vorgaben	BMI AA BAMF	Entscheidung über Aufnahmeregionen, Festlegung von Aufnahmekriterien durch BMI. Implementierung durch BMI, AA und BAMF.
Identifizierung der potentiell aufzunehmenden Personen	UNHCR	Der UNHCR identifiziert schutzbedürftige Personen und übermittelt Listen mit Vorschlägen an das BAMF.
Erstauswahl der aufzunehmenden Personen	BAMF	Erstauswahl anhand von angeforderten Dossiers.
Sicherheitsüberprüfung	Sicherheitsbehörden und AA	Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens Überprüfung durch die Sicherheitsbehörden (§ 73 AufenthG).
Auswahlgespräch	BAMF	I. d. R. persönliche Interviews vor Ort (wenn nicht möglich per Videoübertragung).
Gesundheitsüberprüfung	IOM	Medizinische Untersuchung wird nach den Interviews und vor endgültiger Entscheidung durchgeführt (Prüfung von übertragbaren Krankheiten und des allgemeinen Gesundheitszustandes). Vor der Ausreise zudem notwendige Impfungen (IOM 2015). In der Regel wird zudem max. 48 Std. vor Abflug geprüft, ob die ausgewählten Personen reisefähig sind. Wird medizinischer Bedarf festgestellt, ist die Flugbegleitung durch einen Arzt vorgesehen. In Einzelfällen kamen darüber hinaus Sonderregelungen zum Einsatz: Wenn notwendig wurden beispielsweise kranke Personen bereits zu einem früheren Zeitpunkt ausgeflogen und vom Flughafen abgeholt (UNHCR 2014: 5).
Entscheidung über die endgültige Auswahl	BAMF	Innerhalb von 3–4 Wochen werden die Aufnahmezusagen erteilt.
Unterstützungsleistungen vor der Ausreise	IOM, Goethe-Institut und Diakonie	s. u.
Organisation der Ausreise und des Transports	IOM und BAMF	IOM wird vom BAMF mit der Organisation der Reise betraut (Flugbuchung etc.).
Bereitstellung von Informationen vor der Ausreise	BAMF	Mehrsprachiges Merkblatt u. a. mit allgemeinen Länderinformationen, Informationen zur rechtlichen Stellung und Integrationsangeboten.
Bereitstellung von Informationen zur kulturellen Orientierung vor der Ausreise	IOM, Diakonie und Goethe-Institut	Kultureller Orientierungskurs mit bis zu 20 Stunden wird i. d. R. in den Zufluchtsstaaten nach der Aufnahmezusage durch verschiedene Träger angeboten. Inhalte sind u. a.: grundlegende Informationen über das Land und das Leben in Deutschland, aufenthaltsrechtliche Regelungen, Umgang mit Behörden, Unterbringung und die Vermittlung erster Sprachkenntnisse.

HAP Syrien

Tabelle 5: Beteiligte Akteure an der Vorauswahl im HAP Syrien

Maßnahme/Vorgaben	Behörde/Akteur	Zuständigkeit
Administrative und rechtliche Vorgaben	BMI im Einvernehmen mit den Innenministerien der Länder	Zur Vorbereitung der Aufnahme im Rahmen von HAP Syrien 1 „reiste eine Delegation mit Vertretern des BMI, des Auswärtigen Amts, des UNHCR, des BAMF und der Bundesländer in den Libanon und nach Jordanien. [...] Eine zwischen dem BMI und den Bundesländern abgestimmte Aufnahmeanordnung wurde am 30. Mai 2013 erlassen“ (SVR 2015: 14).
Identifizierung der potentiell aufzunehmenden Personen	HAP Syrien 1: UNHCR, Caritas und deutsche Auslandsvertretungen	HAP Syrien 1: Der UNHCR im Libanon sowie Caritas Libanon identifizierten Personen, die den Kriterien der Aufnahmeanordnung entsprechen. Zudem wurden durch deutsche Auslandsvertretungen in anderen Ländern der Region identifizierte Schutzbedürftige berücksichtigt; die jeweiligen Stellen übermittelten entsprechende Vorschlagslisten an das BAMF.
	HAP Syrien 2 und 3: UNHCR, Bundesländer, in besonderen Fällen AA oder BMI	HAP Syrien 2 und 3: Der UNHCR führte die Erstidentifizierung durch. Darüber hinaus konnten nun auch die Bundesländer Personen vorschlagen, für die eine Verpflichtungserklärung oder die Zusage auf eine – auch nicht monetäre – Unterstützung nach Einreise durch Verwandte oder Dritte in Deutschland vorlag.
Erstauswahl der aufzunehmenden Personen	BAMF	HAP Syrien 1: Das BAMF wählte rund 3.000 Personen auf Vorschlag von UNHCR und Caritas Libanon sowie rund 2.000 Personen auf Vorschlag der deutschen Auslandsvertretungen aus (SVR 2015: 16). HAP Syrien 2: Das BAMF wählte rund 1.000 Personen auf Vorschlag des UNHCR, 3.500 auf Vorschlag der Bundesländer und zusammen 500 auf Vorschlag des Auswärtigen Amtes und des BMI aus (SVR 2015: 16). HAP Syrien 3: Das BAMF wählte rund 7.000 Personen auf Vorschlag der Bundesländer, 2.000 auf Vorschlag des UNHCR, und jeweils 500 auf Vorschlag des AA und des BMI aus (Deutscher Bundestag 2014b: 9; SVR 2015: 16).
Sicherheitsüberprüfung	Sicherheitsbehörden	Während des Visumverfahrens Überprüfung durch die Sicherheitsbehörden (§ 73 AufenthG).
Auswahlgespräch	Kein Auswahlgespräch	
Gesundheitsüberprüfung	IOM und Bund	Bei den UNHCR-vermittelten Personen wurde die Gesundheitsüberprüfung durch IOM organisiert (SVR 2015: 19). Hierzu gehörten eine „radiologische Untersuchung des Brustkorbs, Blutuntersuchungen sowie eine Abfrage des allgemeinen gesundheitlichen Zustands / Anamnese“ (Caritas 2014: 14). „In problematischen Fällen findet eine zweite Untersuchung zwei Wochen vor Abflug statt, eine letzte Untersuchung für alle Flüchtlinge hinsichtlich der Reisefähigkeit kurz vor der Ausreise“ (Caritas 2014: 14). Sofern die Gesundheitsprüfung nicht durch IOM sichergestellt werden kann, trifft der Bund bei Bedarf vor der Einreise Maßnahmen, um die Einschleppung von ansteckenden Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu verhindern (BMI 2014b: 3).
Entscheidung über die endgültige Auswahl	BAMF	
Unterstützungsleistungen vor der Ausreise	IOM	s. u.
Organisation der Ausreise und des Transports	IOM oder Selbstorganisation der betreffenden Personen	Im Falle der UNHCR-vermittelten Personen organisierte IOM die Ausreise (SVR 2015: 19). Ansonsten eigenständige Organisation der Ausreise.
Bereitstellung von Informationen vor der Ausreise	IOM	Vermittlung folgender Inhalte: Aufenthaltsrecht und Status; Unterbringung, Verteilung, Wohnung; Erwerbstätigkeit; Soziale Absicherung; Kinder und Jugendliche / Bildung; Gesundheit und Gesundheitsvorsorge (Infektionsrisiken); Erste Deutschkenntnisse (Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz des Freistaates Sachsen / Innenministerium Schleswig-Holstein 2014: 14).
Bereitstellung von Informationen zur kulturellen Orientierung vor der Ausreise	Alle UNHCR-vermittelten Personen durch IOM und das Goethe-Institut	Kulturelle Erstorientierungskurse: i. d. R. 20 Unterrichtseinheiten pro Person (Inhalte z. B. Allgemeine Staatskunde, Geschichte, praktische Hinweise zur ersten Orientierung).

Quelle: BAMF; Caritas 2014; SVR 2015: 19; BMI 2014b; Deutscher Bundestag 2014b; Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz des Freistaates Sachsen/Innenministerium Schleswig-Holstein 2014

Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte

Tabelle 6: Beteiligte Akteure an der Vorauswahl im Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte

Maßnahme/Vorgaben	Behörde/Akteur	Zuständigkeit
Administrative und rechtliche Vorgaben	BMI, BMVg, AA, BMZ, BAMF	Das BMI hat in Absprache mit den anderen Ministerien und Behörden ein entsprechendes Hinweisschreiben zur Aufnahme afghanischer Ortskräfte nach § 22 Satz 2 AufenthG verfasst.
Identifizierung der potentiell aufzunehmenden Personen	BMI/BPol, BMVg, AA, BMZ	Die Ressorts haben jeweils einen Beauftragten ernannt, der die Gefährdungsmeldungen aller Ortskräfte in seinem Zuständigkeitsbereich prüft.
Erstauswahl der aufzunehmenden Personen	BMI/BPol, BMVg, Auswärtiges Amt, BMZ	Ergibt sich aus der Prüfung eine individuelle Gefährdung der Ortskraft aufgrund der für das Ressort ausgeübten Tätigkeit, wird der Fall über das Auswärtige Amt an das Bundesministerium des Innern weitergeleitet
Sicherheitsüberprüfung	Sicherheitsbehörden	Im Rahmen des Visumverfahrens findet eine Sicherheitsüberprüfung nach § 73 AufenthG statt.
Auswahlgespräch	BMI/BPol, BMVg, AA, BMZ	Alle Ortskräfte werden im Rahmen der Gefährdungsüberprüfung angehört, in dem sie die Gefährdungssituation ausführlich darlegen.
Gesundheitsüberprüfung	-	-
Entscheidung über die endgültige Auswahl	BMI	Im BMI wird über die Erteilung der Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG entschieden.
Unterstützungsleistungen vor der Ausreise	BAMF	s. u.
Organisation der Ausreise und des Transports	Botschaft und BAMF	Die Betroffenen und ihre Kernfamilie (Ehepartner und eigene, ledige, minderjährige Kinder) können nach Erteilung der Aufnahmezusage im Rahmen der festgesetzten Gültigkeitsdauer jederzeit das Visum beantragen und nach Deutschland einreisen, wenn sie es wünschen. „Die Botschaft weist die Betroffenen darauf hin, den nächstgelegenen Flughafen zu ihrer Aufnahmekommune für ihre Einreise vorzusehen“ (Innenministerium Baden-Württemberg 2014a: 132). Die Botschaft gibt die Informationen über die Ausreise an das BAMF weiter, das wiederum die zuständigen Ausländerbehörden in den aufnehmenden Kommunen der Bundesländer in der Regel mindestens eine Woche vor Einreise über die Flugdaten informiert.
Bereitstellung von Informationen vor der Ausreise	BAMF	Informationsblatt mit Informationen u. a. zu den nötigen Dokumenten für die Einreise nach Deutschland, zum späteren Aufenthaltsstatus und den damit einhergehenden Rechten und Pflichten, zur Unterbringung nach der Einreise, zur Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen, zu Sozialleistungen, Kindergarten- und Schulbesuch von Kindern sowie zum Familiennachzug (BAMF 2015: 1 ff).
Bereitstellung von Informationen zur kulturellen Orientierung vor der Ausreise	BAMF	Informationsblatt u. a. zu soziodemographischen Daten der Bundesrepublik Deutschland und der Bevölkerung, zur Sprache, Klima und Geographie (BAMF 2015: 5 ff).

Quelle: BAMF 2015; Innenministerium Baden-Württemberg 2014a

2.2.2 Auswahlverfahren

Resettlement

Tabelle 7: Auswahlverfahren und beteiligte Akteure im Resettlement

Verfahrensschritte	Definiertes Verfahren	Weiterführende Erklärungen
Auswahlmissionen in Drittstaaten	Ja	
a) Wie oft? b) In allen Ländern, aus denen Personen aufgenommen wurden?	Ja	a) Jeweils eine Auswahlmission des BAMF fand in Tunesien, der Türkei, Indonesien und Ägypten statt. b) Aufnahmen aus Syrien und dem Sudan wurden ohne Auswahlmissionen durchgeführt.
Persönliche Auswahlgespräche	Ja	
Auswahl auf Grundlage von Personendossiers	Ja/Nein	Aufnahmen aus Syrien und dem Sudan, für die keine Auswahlmission durchgeführt wurde, wurden auf Grundlage von Personendossiers und Videointerviews entschieden.
Video- oder Telefoninterviews	Ja	Insbesondere mit Personen aus Syrien und dem Sudan.
Absprachen mit UNHCR/IOM	Ja	
Absprachen mit EASO	Nein	
Absprachen mit der Zivilgesellschaft/NGOs über die Kriterien zur Auswahl	Nein	Der zentrale Ansprechpartner im Resettlementverfahren ist der UNHCR.
Verdolmetschung bei den Auswahlgesprächen	Ja	Absprachen zur Verdolmetschung wurden mit dem UNHCR und IOM getroffen.
Absprachen mit Behörden des Staates, in dem sich die aufzunehmende Person aufhält	Ja	Beteiligung unter anderem bereits aufgrund der auszustellenden Ausreisegenehmigung.

Quelle: BAMF

HAP Syrien

Tabelle 8: Auswahlverfahren und beteiligte Akteure im HAP Syrien

Verfahrensschritte	Definiertes Verfahren	Weiterführende Erklärungen
Auswahlmissionen in Drittstaaten	Nein	
a) Wie oft? b) In allen Ländern, aus denen Personen aufgenommen wurden?	Nein	Das BAMF als Entscheidungsinstanz traf die Auswahl anhand der Vorschläge durch den UNHCR, die Bundesländer und in besonderen Fällen auch von Seiten des Auswärtigen Amtes oder des BMI.
Persönliche Auswahlgespräche	Ja/Nein	Der UNHCR führte im Rahmen der Vorauswahl persönliche Auswahlgespräche durch. Bei den Vorschlägen aus den Bundesländern fand kein persönliches Auswahlgespräch statt.
Auswahl auf Grundlage von Personendossiers	Ja	Das BAMF entschied über die Aufnahmezusage auf Grundlage der von den beteiligten Akteuren zugesandten Personenvorschläge und -daten (Bundesländer, UNHCR, AA, BMI).
Video- oder Telefoninterviews	Ja/Nein	Der UNHCR führte im Rahmen der Vorauswahl u. U. ergänzend Video- oder Telefoninterviews durch. Bei den Vorschlägen aus den Bundesländern fand kein persönliches Auswahlgespräch statt.
Absprachen mit UNHCR/IOM	Ja	Der UNHCR war einer der vorschlagsberechtigten Akteure im HAP Syrien, so dass Absprachen Voraussetzung waren. IOM organisierte insbesondere bei den über die UNHCR-Vorschläge aufgenommenen Personen die Phase vor der Ausreise sowie die Ausreise selbst.
Absprachen mit EASO	Nein	
Absprachen mit der Zivilgesellschaft/NGOs über die Kriterien zur Auswahl	Ja	Syrische Migrantenorganisationen und Flüchtlingsorganisationen in Deutschland waren vor der Schaffung des HAP Syrien durch öffentliche Stellungnahmen sowie Ansprache der politischen Entscheidungsträger mit an der Realisierung von HAP Syrien 1 sowie den Ergänzungen in HAP Syrien 2 und 3 indirekt beteiligt.
Verdolmetschung bei den Auswahlgesprächen	Nein	Da im Rahmen des HAP Syrien keine persönlichen Gespräche durchgeführt wurden, war auch keine Verdolmetschung im Auswahlprozess notwendig.
Absprachen mit Behörden des Staates, in dem sich die einreisewillige Person aufhält	Ja	Beteiligung unter anderem bereits aufgrund der auszustellenden Ausreisegenehmigung.

Quelle: BAMF; Caritas 2014; SVR 2015; BMI 2014b; Deutscher Bundestag 2014b; Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz des Freistaates Sachsen/Innenministerium Schleswig-Holstein 2014

Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte

Tabelle 9: Auswahlverfahren und beteiligte Akteure im Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte

Verfahrensschritte	Definiertes Verfahren	Weiterführende Erklärungen
Auswahlmissionen in Drittstaaten	Ja	Die Ressorts (BMI, AA, BMVg, BMZ) haben jeweils einen Beauftragten ernannt, der die Gefährdungsmeldungen aller Ortskräfte in seinem Zuständigkeitsbereich prüft.
a) Wie oft? b) In allen Ländern, aus denen Personen aufgenommen wurden?	Ja	a) Die Verfahren werden anlassbezogen durchgeführt. b) Das Verfahren ist spezifisch auf afghanische Ortskräfte zugeschnitten und begrenzt.
Persönliche Auswahlgespräche	Ja	In Form von Gefährdungsanhörungen.
Auswahl auf Grundlage von Personendossiers	Ja	Ergibt sich aus der Prüfung eine individuelle Gefährdung der Ortskraft aufgrund der für das Ressort ausgeübten Tätigkeit, wird der Fall über das AA an das BMI weitergeleitet. Hier wird über die Erteilung der Aufnahmezusage entschieden.
Video- oder Telefoninterviews	Nein	
Absprachen mit UNHCR/IOM	Nein	
Absprachen mit EASO	Nein	
Absprachen mit der Zivilgesellschaft/NGOs über die Kriterien zur Auswahl	Nein	
Verdolmetschung bei den Auswahlgesprächen	Ja	Bei den Gesprächen zur Gefährdungsbewertung wird eine Verdolmetschung angeboten, sofern notwendig.
Absprachen mit Behörden des Staates, in dem sich die einreisewillige Person aufhält	Nein	Für die Ausreise wird allein ein Reisepass benötigt, eine Ausreisegenehmigung ist nicht erforderlich.

Quelle: BAMF 2015; Innenministerium Baden-Württemberg 2014a

2.2.3 Auswahlkriterien

Für die einzelnen Aufnahmeverfahren wurden unterschiedliche Aufnahmekriterien definiert. Sie wurden dabei im Einvernehmen zwischen dem BMI und den Innenministerien der Länder bestimmt und in Aufnahmeanordnungen festgehalten.

Resettlement

Für das deutsche Resettlement-Programm verfügt das BMI in den jeweiligen Aufnahmeanordnungen über Kriterien, die im Auswahlverfahren berücksichtigt werden sollen. Diese umfassten in den vergangenen Jahren die folgenden Punkte:

- Die Wahrung der Einheit der Familie (sofern sich die Familienmitglieder in dem Staat aufhalten, aus dem die Aufnahme erfolgen soll),
- familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland,

- die Aussicht auf ‚Integrationsfähigkeit‘, die nach dem Grad der Schul- und Berufsausbildung, der Berufserfahrung, den Sprachkenntnissen, der Religionszugehörigkeit sowie dem Alter bestimmt wurde,
- dem Grad der Schutzbedürftigkeit.³

Sofern die aufnehmenden Bundesländer über Kapazitäten verfügen, können entsprechend der Aufnahmeanordnungen im Rahmen des Gesamtkontingents auch und im Besonderen folgende Personengruppen Berücksichtigung finden:

³ Vgl. beispielsweise die Anordnung des Bundesministerium des Innern für die Resettlement-Verfahren 2016 und 2017 gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG zur Aufnahme bestimmter Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenlose Flüchtlinge aus dem Libanon, dem Sudan und aus Ägypten sowie ggf. aus der Türkei vom 4. April 2016. Online: [http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/aufnahmeanordnung-4.pdf;jsessionid=ABD1736A427A8D59164A7F2775A60BCE.2_cid295?__blob=publicationFile \(07.07.2016\).](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/aufnahmeanordnung-4.pdf;jsessionid=ABD1736A427A8D59164A7F2775A60BCE.2_cid295?__blob=publicationFile (07.07.2016).)

- Opfer von Folter und/oder Gewalt,
- medizinische Fälle,
- gefährdete Frauen und Mädchen,
- gefährdete Kinder und Jugendliche sowie
- unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Für schwerstkranke Personen ist ein Kontingent von bis zu 5 % der Gesamtplätze freigehalten, während für die übrigen Personengruppen keine spezifischen Kontingente bestehen (UNHCR 2014).

HAP Syrien

Im Rahmen des HAP Syrien wurden spezifische Auswahlkriterien bestimmt und durch die jeweilige Aufnahmeanordnung des BMI verkündet und priorisiert. Die Gewichtung der Auswahlkriterien unterschied sich zwischen HAP Syrien 1, HAP Syrien 2 und HAP Syrien 3. Bei HAP Syrien 1 lag die erste Priorität auf humanitären Gründen, die zweite Priorität auf (Familien-)Bezügen zu Deutschland und die dritte Priorität auf der individuellen Fähigkeit, „nach Konflikte einen besonderen Beitrag zum Wiederaufbau des Herkunftslandes zu leisten“, etwa indem vorhandene Qualifikationen während des Aufenthalts in Deutschland ausgebaut werden (BMI 2013a). In HAP Syrien 2 und 3 hatten die (Familien-)Bezüge zu Deutschland die erste Priorität, humanitäre Kriterien die zweite Priorität und die Fähigkeit zum Wiederaufbau die dritte Priorität (BMI 2013b; BMI 2014). Bei den Familienbezügen nach Deutschland sollte wiederum jenen Personen Vorrang gewährt werden, für die eine Verpflichtungserklärung abgegeben oder die Bereitschaft erklärt wurde, bei ihrer Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung einen Beitrag zu leisten. Auch mögliche Voraufenthalte in Deutschland sowie bestehende Deutschkenntnisse flossen positiv in die Auswahlentscheidung ein.

Auf Frauen in prekären Lebenssituationen, Schwerstkranke und besonders schutzbedürftige Kinder mit ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (unter Wahrung der Einheit der Familie) sollte ebenfalls besondere Rücksicht genommen werden. Auch Angehörige religiöser Minderheiten wurden berücksichtigt, sofern eine spezifische religionsbezogene Verfolgungssituation vorlag. Für schwerstkranke Personen wurde dabei die Aufnahme auf 3 % an allen aufzunehmenden Schutzberechtigten kontingentiert (Deutscher Bundestag 2015). Für die Aufnahme war nicht Voraussetzung, mehrere Kriterien zu erfüllen (BMI 2014: 3).

Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte

Die Aufnahme afghanischer Ortskräfte richtet sich nach deren individueller Gefährdung in Bezug auf ihre Beschäftigung für eines der in Afghanistan tätigen Ressorts. Diese wird anhand eines einheitlichen Kriterienkatalogs, der als Verschlussache eingestuft und nicht öffentlich zugänglich ist, geprüft. „Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung werden sowohl der Vortrag des Betroffenen als auch die Faktenlage und Erkenntnisse zur Situation vor Ort anhand der Kriterien bewertet [...]. Sollte sich die subjektiv empfundene Bedrohung verändern, steht es der Ortskraft frei, die neuen Sachverhalte vorzubringen und dadurch eine neue Überprüfung der individuellen Gefährdungssituation zu bewirken“ (Deutscher Bundestag 2014: 4).

2.2.4 Ausschlusskriterien

In den jeweiligen Aufnahmeanordnungen sind Kriterien definiert, in welchen Fällen eine Aufnahme im Vorhinein bereits verweigert oder eine Aufnahmezusage nach einer Sicherheitsüberprüfung wieder zurückgezogen werden soll. Die Ausschlusskriterien des Resettlement-Verfahrens sind dabei identisch mit jenen des HAP Syrien, während sie sich von den Kriterien im Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte unterscheiden.

Resettlement und HAP Syrien

In den Aufnahmeanordnungen des Bundesministeriums des Innern zum Resettlement sowie zum HAP Syrien heißt es zu den Ausschlussgründen:

- „Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen im Visumverfahren durch die Sicherheitsbehörden statt. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,
- a) die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
 - b) oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind“ (u. a. BMI 2014b: 3; BMI 2014d: 2f.).

Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet auch für afghanische Ortskräfte und ihre Familienangehörigen eine Überprüfung im Visumverfahren durch die Sicherheitsbehörden statt.

2.2.5 Organisation der Ausreise

Resettlement

Voraussetzung für die Einreise nach Deutschland ist neben der Aufnahmezusage ein gültiger und anerkannter Reisepass. Wenn der vorgelegte Reisepass nicht durch die deutschen Behörden anerkannt wird, die betroffene Person aber mit anderen Dokumenten ihre Identität nachweisen kann, wird eine Ausnahme von der Passpflicht gemäß § 3 Abs. 2 AufenthG durch das BAMF zugelassen.⁴ Das Visum wird von der Auslandsvertretung auf einem gesonderten Blatt ausgestellt (sog. Blattvisum). Besitzt die betroffene Person überhaupt keinen Reisepass oder akzeptiert das Erstaufnahmeland (wie z. B. die Türkei) keine Blattvisa, stellt die deutsche Auslandsvertretung vor Ort nach Zustimmung des BAMF gemäß §§ 5, 7 Abs. 1 und 11 Abs. 1 AufenthV i. d. R. einen Reiseausweis für Ausländer aus (UNHCR 2014: 6). Nach der Aufnahmezusage wird wenn möglich ein Kurs zur kulturellen Erstorientierung durch verschiedene Träger zur Vorbereitung auf die Ankunft in Deutschland angeboten (Kapitel 2).

IOM wird vom BAMF mit der Organisation der Reise betraut. Das BAMF informiert über die Personen, die zur Ausreise berechtigt sind. Die Buchung der Flüge erfolgt über IOM, die Flugdaten werden anschließend an das BAMF weitergegeben. Die Ausreise in Gruppen wird Individualausreisen vorgezogen. Bei den bisherigen Transfers wurde sowohl auf Charter- als auch auf reguläre Flüge zurückgegriffen. Wenn möglich, werden die Flüge durch BAMF-Mitarbeiter begleitet.

Mit den aufnahmeberechtigten Personen werden keine formellen Vereinbarungen geschlossen. Jede aufgenommene Person erhält jedoch eine schriftliche Aufnahmezusage durch das BAMF, aus der sich die jeweiligen Ansprüche, Rechte und Verpflichtungen nach der Einreise nach Deutschland ergeben.

4 Vgl. Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG vom 04. April 2016. Online: [http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/begleitschreiben-aufnahmeanordnung-4.pdf;jsessionid=ABD1736A427A8D59164A7F2775A60BCE2_cid295?__blob=publicationFile \(07.07.2016\)](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/begleitschreiben-aufnahmeanordnung-4.pdf;jsessionid=ABD1736A427A8D59164A7F2775A60BCE2_cid295?__blob=publicationFile (07.07.2016)).

HAP Syrien

Auch im Rahmen des HAP Syrien war neben der Aufnahmezusage ein gültiger Reisepass Voraussetzung, um in die Bundesrepublik einzureisen. Hierfür mussten die betreffenden Personen ein Visumverfahren – inklusive Sicherheitsüberprüfung – durchlaufen. Im Falle fehlender Dokumente konnte eine Ausnahme von der Passpflicht nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen oder ein Reiseausweis für Ausländer nach § 5 AufenthV ausgestellt werden. Im Anschluss an das – positiv durchlaufene – notwendige Visumverfahren an einer deutschen Auslandsvertretung organisierten die betreffenden Personen ihre Ausreise nach Deutschland selbst, wenn sie nicht zu der Gruppe gehörten, die über den UNHCR oder Caritas Libanon ihre Aufnahmezusage erhielten. Letztere reisten in der Regel mit einem von BAMF organisierten Charterflug nach Deutschland.

Mit den aufnahmeberechtigten Personen wurden wie im Resettlement-Programm keine formellen Vereinbarungen geschlossen. Jede aufgenommene Person erhielt jedoch eine schriftliche Aufnahmezusage durch das BAMF, aus der sich die jeweiligen Ansprüche, Rechte und Verpflichtungen nach der Einreise nach Deutschland ergaben.

Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte

Die Bundesländer benennen gegenüber dem BAMF die geplante Aufnahmekommune. Anschließend wird das Visumverfahren durch die Deutsche Botschaft in Kabul eingeleitet, in dessen Rahmen auch die Sicherheitsüberprüfung nach § 73 AufenthG stattfindet. Nach Erteilung der Visa teilt die afghanische Ortskraft der deutschen Botschaft den Ausreisetermin mit, die diese Information an das BAMF weiterleitet. Das Bundesamt informiert wiederum die zuständigen Ausländerbehörden über die geplante Einreise, so dass diese sich auf die Ankunft vorbereiten können.

„In der Regel liegen die Flugdaten mindestens eine Woche vor Einreise vor. Aufgrund der Gefährdungslage kann es jedoch immer wieder Fälle geben, in denen die Ausreise wegen akuter Gefährdung unverzüglich erfolgen muss. Die Sicherheit der Ortskraft und ihrer Familien stehen hier im Vordergrund“ (Innenministerium Baden-Württemberg 2014a: 132). Die Einreise erfolgt möglichst über den nächstgelegenen Flughafen der Zielkommune, wo die Ausländerbehörden angehalten sind, „die Personen am Flughafen in Empfang zu nehmen und zur vorgesehenen Unterkunft zu bringen“ (Innenministerium Baden-Württemberg 2014a: 132).

2.3 Ankunfts- und Integrationsphase

2.3.1 Akteure der Ankunfts- und Integrationsphase

Resettlement und HAP Syrien

Die aufgenommenen Schutzberechtigten im Resettlement-Verfahren und im HAP Syrien, die mit einem Charterflug eingereist sind, werden in der Regel zunächst für 14 Tage in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Friedland und in Bramsche (Niedersachsen) untergebracht, in denen auch die Anträge auf Leistungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches (SGB) vorbereitet werden (Franz 2014). Dort bieten die Wohlfahrtsverbände Erstberatung an. Darüber hinaus wird durch sie das fünftägige Kursangebot „Wegweiser für Deutschland“ durchgeführt, in dem neben ersten Sprachkenntnissen auch Informationen zum Leben in Deutschland vermittelt werden. Für Kinder bestehen Angebote der Betreuung und der Vorbereitung auf die Regelschule. Während des Aufenthaltes in der Aufnahmeeinrichtung übernimmt der Bund die anfallenden Unterbringungs- und Versorgungskosten.⁵

Nach dem Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung werden Resettlement- und HAP-Syrien-Flüchtlinge direkt in die aufnehmenden Kommunen gebracht. Die Beantragung eines Aufenthaltstitels bei den örtlichen Ausländerbehörden, Anträge auf Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie der Abschluss einer Krankenversicherung und die Kontoeröffnung sind die ersten Integrationschritte vor Ort. Unterstützt werden Resettlement-Flüchtlinge dabei von den Beratungsstellen der Migrationsdienste für erwachsene Zuwanderer, der Migrationsdienste für junge Zuwanderer oder durch die sozialen Beratungsstellen in den Flüchtlingsgemeinschaftsunterkünften. Diese Beratungs- und Beratungsstellen befinden sich meist in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände. Mithilfe der Berater melden sich Resettlement-Flüchtlinge in den Integrationskursen an. Es erfolgt auch die Anmeldung der Kinder im Vorschulalter in den Kindertagesstätten oder ggf. die Einschulung der Kinder. Für die berufsbezogene Beratung stehen den Resettlement-Flüchtlingen die regionalen Arbeitsagenturen oder die Jobcenter zur Verfügung. Aufgenommenen Personen, denen zunächst vorübergehende Unterbringungsangebote zur Verfügung gestellt werden,

können sich bei den Wohnungsämtern der Kommunen als wohnungssuchend vormerken lassen.

Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte

Die afghanischen Ortskräfte werden in der Regel von Beschäftigten der Kommunen, der Gemeinschaftsunterkünfte oder Erstaufnahmeeinrichtungen in den ihnen zugewiesenen Bundesländern am Flughafen in Empfang genommen und zu ihrer Unterkunft gebracht. Im Anschluss sind die betreffenden Personen aufgefordert sich umgehend bei der Ausländerbehörde zu melden, von wo an sich das Verfahren weitgehend mit dem im Resettlement-Programm und HAP gleicht (s. o.).

Darüber hinaus wurden durch das BMI und das BMVg Patenschaftsprogramme implementiert. Diese freiwilligen Paten unterstützen die eingereisten Ortskräfte und deren Familien bei der Integration. Insbesondere geben sie Hilfestellung im täglichen Leben sowie bei Ämterkontakten.

⁵ Vgl. Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG vom 04. April 2016. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/begleitschreiben-aufnahmeanordnung-4.pdf;jsessionid=ABD1736A427A8D59164A7F2775A60BCE.2_cid295?__blob=publicationFile (07.07.2016).

2.3.2 Unterstützungsleistungen unmittelbar nach der Ankunft

Resettlement

Table 10: Unterstützungsleistungen unmittelbar nach der Ankunft im Resettlement

Unterstützungsleistung	Ja/Nein	Weitere Erläuterungen
Abholung am Flughafen	Ja	I. d. R. werden die ankommenden Schutzberechtigten am Flughafen empfangen, begrüßt und anschließend zur Zielunterkunft gebracht.
Bereitstellung (vorläufiger) Ausweisdokumente	Ja	Die Einreise erfolgt mit einer Aufnahmezusage, einem gültigen und anerkannten Reiseausweis bzw. mit einem auf drei Monate befristeten deutschen Passersatz sowie mit einem gültigen Visum. Wenn notwendig, erfolgt in der Zielkommune die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer nach § 5 AufenthV. Die Erteilung des Aufenthaltstitels, der auch als Ausweisersatz ausgestellt werden kann, wird durch die örtlichen Ausländerbehörden vorgenommen.
Nahrung	Ja	I. d. R. erfolgt die Verpflegung in der Erstaufnahmeeinrichtung. Für zusätzliche Bedarfe erhalten Flüchtlinge eine einmalige Barzahlung in Höhe von 20 Euro.
Unterkunft	Ja	I. d. R. für 14 Tage in den Erstaufnahmeeinrichtungen Friedland und Bramsche.
Kleidung	Ja	Versorgung mit Gebrauchtkleidern erfolgt soweit verfügbar durch Wohlfahrtsverbände in den Erstaufnahmeeinrichtungen.
Medizinische Untersuchung	Nein	Findet vor der Einreise statt und wird nur bei Bedarf unmittelbar nach der Einreise wiederholt.
Sonstige Gesundheitsvorsorge	Ja	In den Erstaufnahmeeinrichtungen steht gemäß Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des BMI ein ärztliches Betreuungsangebot zu Verfügung (BMI 2016). Resettlement-Flüchtlinge haben Anspruch auf Leistungen im Rahmen des SGB und somit auf umfassende Gesundheitsvorsorge.
Verdolmetschung bei der Ankunft	Ja	Für die Ankunft wird eine Verdolmetschung soweit möglich bereitgestellt. Dies gilt auch für Informationsveranstaltungen und die ‚Wegweiser-Kurse‘ in der Erstaufnahmeeinrichtung.

Quelle: BAMF; BMI 2016

HAP Syrien

Tabelle 11: Unterstützungsleistungen unmittelbar nach der Ankunft im HAP Syrien

Unterstützungsleistung	Ja/Nein	Weitere Erläuterungen
Abholung am Flughafen	Ja	I. d. R. wurden Schutzberechtigte im Rahmen einer organisierten Einreise am Flughafen in Empfang genommen, begrüßt und anschließend zur Zielunterkunft gebracht.
Bereitstellung (vorläufiger) Ausweisdokumente	Ja	Die Einreise erfolgte mit einer Aufnahmezusage, einem gültigen und anerkannten Reiseausweis bzw. mit einem auf drei Monate befristeten deutschen Passersatz sowie mit einem gültigen Visum. Wenn notwendig, erfolgte in der Zielkommune die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer nach § 5 AufenthV. Die Erteilung des Aufenthaltstitels, der auch als Ausweisersatz ausgestellt werden kann, wird durch die örtlichen Ausländerbehörden vorgenommen.
Nahrung	Ja	Für jene, die zunächst in die Erstaufnahmeeinrichtung kamen, erfolgte die Verpflegung in der Erstaufnahmeeinrichtung. Für zusätzliche Bedarfe stand nach Ankunft ein Taschengeld zu Verfügung.
Unterkunft	Ja	Circa ein Drittel der aufgenommenen Personen kam zunächst in den Erstaufnahmeeinrichtungen Friedland und Bramsche unter. Ein weiterer Teil bei Verwandten oder in Einrichtungen der Zielkommunen.
Kleidung	Ja/Nein	In der Regel gab es in der Unterbringung eine Kleiderkammer, aus der unmittelbar nach der Ankunft Kleidung bezogen werden konnte. Ansonsten erhielten die Personen zeitnah erste finanzielle Mittel, um sich nötige Kleidung zu besorgen.
Medizinische Untersuchung	Nein	Fand vor der Einreise statt und wurde nur bei Bedarf unmittelbar nach der Einreise wiederholt.
Sonstige Gesundheitsvorsorge	Ja	Ärztliche Gesundheitsversorgung stand nach der Einreise zur Verfügung. Personen, die im Rahmen des HAP Syrien eingereist sind, haben Anspruch auf Leistungen im Rahmen des SGB und damit auf eine umfassende Gesundheitsvorsorge.
Verdolmetschung bei der Ankunft	Ja	Für die Ankunft wurde eine Verdolmetschung soweit möglich bereitgestellt. Dies galt auch für Informationsveranstaltungen und die ‚Wegweiser-Kurse‘ in der Erstaufnahmeeinrichtung.

Quelle: BAMF; Caritas 2014; SVR 2015; BMI 2014b; Deutscher Bundestag 2014b; Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz des Freistaates Sachsen/Innenministerium Schleswig-Holstein 2014

Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte

Tabelle 12: Unterstützungsleistungen unmittelbar nach der Ankunft für afghanische Ortskräfte

Unterstützungsleistung	Ja/Nein	Weitere Erläuterungen
Abholung am Flughafen	Ja	
Bereitstellung (vorläufiger) Ausweisdokumente	Ja	Die Einreise erfolgt mit einer Aufnahmezusage, einem gültigen und anerkannten Reiseausweis bzw. mit einem auf drei Monate befristeten deutschen Passersatz sowie mit einem gültigen Visum. Wenn notwendig, erfolgt in der Zielkommune die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer nach § 5 AufenthV. Die Erteilung des Aufenthaltstitels, der auch als Ausweisersatz ausgestellt werden kann, wird durch die örtlichen Ausländerbehörden vorgenommen.
Nahrung	Ja	
Unterkunft	Ja	
Kleidung	Nein	Unter Umständen gibt es in der Unterbringung eine Kleiderkammer, aus der unmittelbar nach der Ankunft Kleidung bezogen werden kann. Ansonsten erhalten die Personen zeitnah erste finanzielle Mittel, um sich nötige Kleidung zu besorgen.
Medizinische Untersuchung	Nein	Findet vor der Einreise statt und wird nur bei Bedarf unmittelbar nach der Einreise wiederholt.
Sonstige Gesundheitsvorsorge	Ja	Sofern nötig, steht die ärztliche Gesundheitsversorgung unmittelbar nach der Einreise zur Verfügung.
Verdolmetschung bei der Ankunft	Nein	Ein Teil der afghanischen Ortskräfte spricht deutsch oder englisch, so dass eine Verdolmetschung in diesen Fällen nicht notwendig ist.

Quelle: BAMF

2.3.3 Aufenthaltstitel, Dauer und Verlängerung

Tabelle 13: Aufenthaltstitel, Dauer und Verlängerung

Aufnahmeverfahren	Aufenthaltstitel	Befristungsdauer des Aufenthaltstitels	Verlängerung des Aufenthaltsstatus
Resettlement	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG (bis Juli 2015 nach § 23 Abs. 2)	In den Jahren 2012 bis 2015 waren die Aufenthaltstitel je nach Bundesland und Kommune auf 12 bis 36 Monate befristet. Für 2016 und 2017 hat das BMI eine Befristung der Aufenthaltstitel auf 36 Monate angeordnet.	Nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes und der damit einhergehenden Änderungen des § 26 Abs. 3 AufenthG ist Resettlement-Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen nach fünf oder unter Umständen auch schon nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Eine Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel.
HAP Syrien	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. § 24 AufenthG	In der Regel 24 Monate	Laut Aufnahmeanordnung können die Betroffenen „für die Dauer des Konflikts und dessen für die Flüchtlinge relevanter Folgen“ in Deutschland aufgenommen werden. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis soll in der Regel für zwei Jahre erfolgen (BMI 2014a). Sollte der Bürgerkrieg in Syrien beendet werden, soll in der Regel eine Rückkehr erfolgen. Nach fünf Jahren legalen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland kann eine unbefristete Niederlassungserlaubnis ausgestellt werden, wenn die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.
Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte	Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG	In der Regel 24 Monate	In einem Schreiben des BMI an die Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder vom 29.09.2015 bestätigt das BMI, dass aufgrund der unveränderten Situation in Afghanistan der Übernahmegrund der afghanischen Ortskräfte weiterhin vorliegt und bittet bei Ablauf der Aufenthaltserlaubnisse um Verlängerung bis zum 31. Dezember 2018 (BMI 2015: 2). Nach fünf Jahren legalen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland kann eine Niederlassungserlaubnis ausgestellt werden, wenn die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind (BAMF 2015: 1).

Quelle: BMI 2015; BMI 2014a; BAMF 2015

2.3.4 Verteilung, Unterbringung und Freizügigkeit

Verteilung

Resettlement

Im Resettlement-Programm erfolgt die Verteilung der aufgenommenen Personen auf die einzelnen Bundesländer nach dem Königsteiner Schlüssel⁶. Falls Schutzberechtigte verwandtschaftliche Beziehungen in Deutschland haben, wird bei der Verteilung versucht, diese zu berücksichtigen. Die aufnehmenden Bundesländer selbst gehen bei der Verteilung auf die Kommunen wiederum unterschiedlich vor. Einige Bundesländer nutzen einen festgelegten Schlüssel, der auch für die Verteilung der Asylsuchenden auf die Kommunen angewendet wird (Aumüller/Daphi/Biesenkamp 2015: 21 f.). Andere Bundesländer wenden sich ausschließlich an Kommunen, die sich freiwillig für die Aufnahme bereiterklärt haben, wozu unter anderem Kommunen gehören, die sich der Save me-Kampagne angeschlossen haben (vgl. Kapitel 2.1.1).

Einzelne Bundesländer, wie etwa Nordrhein-Westfalen, bemühen sich im Einvernehmen mit den Kommunen des Landes, „den individuellen Wohnortwünschen der Schutzbedürftigen gerecht zu werden. Dazu werden bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung, wo die Schutzbedürftigen unmittelbar nach ihrer Einreise untergebracht sind, Gespräche über die Wohnsitznahme in Nordrhein-Westfalen geführt. Bei der zu treffenden Entscheidung hinsichtlich des zukünftigen Wohnortes werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- verwandtschaftliche Bindungen,
- religiöse Betreuungsmöglichkeiten, Migrantenselbstorganisationen,
- angemessene medizinische Versorgung,
- Integrationsangebote in den Kommunen (Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer, Jugendmigrationsdienste, schulische und vorschulische Eingliederung, Möglichkeiten zur Teilnahme an einem Integrationskurs u. a.),
- arbeitsmarktpolitische Aspekte sowie
- ehrenamtliche Betreuungsstrukturen (z. B. Save me-Kampagne, Integrationslotsen)“ (KfI NRW 2014).

⁶ Nach dem „Königsteiner Schlüssel“ wird festgelegt, „wie viele Asylsuchende ein Bundesland aufnehmen muss. Dies richtet sich nach Steuereinnahmen (2/3 Anteil bei der Bewertung) und der Bevölkerungszahl (1/3 Anteil bei der Bewertung). Die Quote wird jährlich neu ermittelt. Im Jahr 2015 hat NRW die höchste Quote und Bremen die niedrigste Quote Asylsuchende aufzunehmen“ (BAMF 2016).

HAP Syrien

Im Rahmen des HAP Syrien wurde ermöglicht, dass der überwiegende Teil der Personen selbständig in die Bundesrepublik Deutschland meist zu ihren Angehörigen einreiste, wobei die Verteilung auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgte (BMI 2013c: 2). Die Länder wurden wiederum möglichst frühzeitig durch die Bundesbehörden über den selbstorganisierten Einreisetermin informiert, um die Aufnahme und Abholung am Flughafen zu organisieren. Für rund ein Drittel der Aufgenommenen wurde zudem – wie im Resettlement-Verfahren – die erste Unterbringung in den Erstaufnahmeeinrichtungen Friedland und Bramsche in Niedersachsen organisiert, sofern dies von den Bundesländern gewünscht wurde und die Kapazitäten zur Verfügung standen. Diese Regelung galt mit Ausnahme von schwerstkranken Personen und unbegleiteten Minderjährigen. Erstere wurden in der Regel unmittelbar in ihre Zielkommunen gebracht, während unbegleitete Minderjährige in die Obhut des zuständigen Jugendamtes gegeben wurden. Für die weitere Verteilung innerhalb der Länder waren die Länder zuständig, wobei sich die jeweilige Praxis unterschied (vgl. SVR 2015; Caritas 2014).

Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte

Das BAMF ist für die Verteilung auf die einzelnen Bundesländer zuständig und achtet darauf, eine gleichmäßige Verteilung der Ortskräfte und ihrer Angehörigen analog dem Königsteiner Schlüssel zu ermöglichen. Zudem werden in der Regel Verwandtschaftsbeziehungen innerhalb Deutschlands bei der Verteilung berücksichtigt (Innenministerium Baden-Württemberg 2014a: 132).

Die betreffenden Personen und ihre Familienangehörigen reisen eigenständig ein und werden in der Regel von Beschäftigten der zuständigen kommunalen Behörden oder einer Erstaufnahmeeinrichtung am Flughafen in Empfang genommen und anschließend zur Unterbringung gebracht.

Die einzelnen Bundesländer organisieren die Verteilung innerhalb ihres Bundeslandes auf die einzelnen Kommunen eigenständig und unterschiedlich, wobei in einzelnen Bundesländern diverse weitere Faktoren bei der Verteilentscheidung in Betracht gezogen werden. So bemüht sich beispielsweise das Land Baden-Württemberg darum, neben familiären Bindungen noch weitere „integrationsförderliche Bindungen innerhalb des Landes [zu berücksichtigen], z. B. der jeweiligen Religionszugehörigkeit entsprechende Standorte religiöser Einrichtungen, Angebote kommunaler, karitativer und kirchlicher Einrichtungen

oder Bedarf an besonderer medizinischer Hilfe“ (Innenministerium Baden-Württemberg 2014a: 134f.).

Unterbringung

Die Unterbringungsform variiert je nach Bundesland und aufnehmender Kommune. Weit verbreitet sind die Unterbringung in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete und die Bereitstellung öffentlich geförderter Wohnungen (Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz des Freistaates Sachsen/Innenministerium Schleswig-Holstein 2014: 18). Einzelne Kommunen bringen beispielsweise Resettlement-Flüchtlinge vorübergehend auch in – meist komplett angemieteten – Hotels oder in den städtischen Notunterkünften für

Obdachlose unter. Resettlement-Flüchtlingen, die zunächst in den vorübergehenden Unterkünften untergekommen sind, steht Beratung durch kommunale Stellen der Wohnungsvermittlung zur Verfügung. Kommunale Wohnämter können fast ausschließlich öffentlich geförderte Wohnungen anbieten, für die ein Wohnberechtigungsschein erforderlich ist. Der Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein hängt nach § 27 Wohnraumförderungsgesetz von der Höhe des Einkommens ab und gilt nur für jeweils das Bundesland, in dem er ausgestellt wurde. Der Wohnberechtigungsschein behält seine Gültigkeit für zwölf Monate. Ausländische Staatsangehörige müssen bei der Beantragung des Wohnberechtigungsscheins in der Regel eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis vorlegen, die noch mindestens zwölf Monate ab dem Tag der Antragstellung gültig ist.

Resettlement

Tabelle 14: Unterbringung im Resettlement-Programm

Unterbringung	Ja (immer, häufig oder selten) Keine Verwendung	Max. Verweildauer	Wer stellt die Unterkunft?	Erläuterungen
Erstaufnahmeeinrichtungen	Ja – immer	I. d. R. zwei Wochen; Gemeinschaftsunterkunft auch längerfristig	Landesaufnahmebehörden	Resettlement-Flüchtlinge werden i. d. R. mit Ausnahme von Schwerstkranken und unbegleiteten Minderjährigen die ersten 14 Tage in die Erstaufnahmeeinrichtungen Friedland oder Bramsche gebracht.
Gemeinschaftsunterkünfte	Ja – häufig	k. A.	Stadt- und Landkreise	
Übergangsunterkünfte (z. B. Zelte o. zweckentfremdete Gebäude bspw. Schulen o. Turnhallen)	Ja – häufig	Bis zur Anmietung der eigenen Wohnung	Kommune	In Zeiten besonders hoher Zugangszahlen lassen zahlreiche Bundesländer auch befristete Abweichung von der Regelunterbringung zu.
Sozialwohnungen oder sonstige soziale Einrichtungen	Ja – manchmal	Dauerhaft	Kommune	
Hotels oder sonstige Unterkünfte, die (eigentlich) für Touristen vorgesehen sind	Ja – manchmal	Längerfristiger Aufenthalt u. U. im Einzelfall möglich	Kommune	In Zeiten besonders hoher Zugangszahlen lassen zahlreiche Bundesländer auch befristete Abweichung von der Regelunterbringung zu.
Reguläre Wohnungen	Ja – manchmal	k. A.	Kommune	

Quelle: BAMF

HAP Syrien

Tabelle 15: Unterbringung von Schutzberechtigten im HAP Syrien

Unterbringung	Ja (immer, häufig oder selten) Keine Verwendung	Max. Verweildauer	Wer stellt die Unterkunft?	Erläuterungen
Erstaufnahmeeinrichtungen	Ja – häufig	I. d. R. zwei Wochen; Gemeinschaftsunterkunft auch längerfristig	Landesaufnahmebehörden (insbesondere Erstaufnahmeeinrichtungen Friedland und Bramsche)	Jene, deren Einreise vom Bund organisiert wurde, wurden mit Ausnahme von Schwerstkranken und unbegleiteten Minderjährigen die ersten 14 Tage i. d. R. in die Erstaufnahmeeinrichtungen Friedland oder Bramsche gebracht.
Gemeinschaftsunterkünfte	Ja – häufig	k. A.	Stadt- und Landkreise	
Übergangsunterkünfte (z. B. Zelte o. zweckentfremdete Gebäude bspw. Schulen o. Turnhallen)	Ja – manchmal	k. A.	Kommune	In Zeiten besonders hoher Zugangszahlen ließen zahlreiche Bundesländer auch befristete Abweichung von der Regelunterbringung zu.
Sozialwohnungen oder sonstige soziale Einrichtungen	Ja – häufig	Dauerhaft	Kommune	
Hotels oder sonstige Unterkünfte, die (eigentlich) für Touristen vorgesehen sind	Ja – manchmal	Längerfristiger Aufenthalt u. U. im Einzelfall möglich	Kommune	In Zeiten besonders hoher Zugangszahlen ließen zahlreiche Bundesländer auch befristete Abweichung von der Regelunterbringung zu.
Reguläre Wohnungen	Ja – häufig	Dauerhaft	Angehörige und Kommune	Insbesondere in jenen Fällen, in denen im Vorhinein von Familienmitgliedern und/oder Dritten eine Verpflichtungserklärung oder Unterstützungszusage abgegeben wurde, konnte eine Unterbringung in den vorgesehenen Privatwohnungen erfolgen.

Quelle: BAMF; SVR 2015; Caritas 2014

Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte

Tabelle 16: Unterbringung von afghanischen Ortskräften

Unterbringung	Ja (immer, häufig oder selten) Keine Verwendung	Max. Verweildauer	Wer stellt die Unterkunft?	Erläuterungen
Erstaufnahmeeinrichtungen	Ja – häufig	I. d. R. nicht länger als sechs Monate	Landesaufnahmebehörden	Je nach Bundesland kann eine Unterbringung (vorübergehend) auch in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung erfolgen.
Gemeinschaftsunterkünfte	Ja – häufig	Längerfristiger Aufenthalt möglich	Stadt- und Landkreise	
Übergangsunterkünfte (z. B. Zelte o. zweckentfremdete Gebäude bspw. Schulen o. Turnhallen)	Ja – manchmal	k. A.	Kommune	In Zeiten besonders hoher Zugangszahlen lassen die meisten Bundesländer auch befristete Abweichung von der Regelunterbringung zu.
Sozialwohnungen oder sonstige soziale Einrichtungen	Ja – häufig	Dauerhaft	Kommune	
Hotels oder sonstige Unterkünfte, die (eigentlich) für Touristen vorgesehen sind	Ja – manchmal	Längerfristiger Aufenthalt möglich	Kommune	In Zeiten besonders hoher Zugangszahlen lassen zahlreiche Bundesländer auch befristete Abweichung von der Regelunterbringung zu.
Reguläre Wohnungen	Ja – häufig	Dauerhaft	Kommune	

Quelle: BMI; BAMF

Freizügigkeit

Resettlement, HAP Syrien und Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte

Nach § 24 Abs. 5 AufenthG besteht kein Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Bundesland oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Die betreffenden Personen sollen in dem Land und Ort einen gewöhnlichen Wohnsitz nehmen, der ihnen durch das BAMF sowie durch die Länder zugewiesen wurde (§ 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Bei Bezug von Sozialleistungen ist die Aufenthaltserlaubnis mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage auf den jeweiligen Stadt- oder Landkreis vorgesehen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts erfolgt allerdings nicht, die Reisefreiheit innerhalb des Bundesgebietes wird nicht eingeschränkt.

2.3.5 Unterstützungsleistungen nach der Verteilung auf die Kommunen

Die Aufenthaltserlaubnisse aller drei Verfahren berechtigen von Beginn an zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Kinder haben zudem im Vorschulalter ab einem Alter

von drei Jahren einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII). Sofern Kosten für den Besuch des Kindergartens anfallen, können diese bei geringem Einkommen vom Jugendamt getragen werden (§ 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII). Für Kinder ab sechs Jahren besteht die allgemeine Schulpflicht, die entsprechend auch für nachgezogene Kinder und Jugendliche gilt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zudem zur Aufnahme eines Studiums, wobei eine Zulassung von der Erfüllung der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen abhängt. Ausbildungsförderung (BaföG) kann in Anspruch genommen werden (§ 8 Abs. 2 BaföG). Ansonsten unterscheiden sich einzelne Unterstützungsleistungen, wie im Folgenden dargestellt.

Resettlement

Resettlement-Flüchtlinge erhalten seit August 2015 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG (zuvor § 23 Abs. 2 AufenthG). Für sie besteht ein Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II bzw. auf Sozialhilfe für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen oder Über-65-Jährige nach SGB XII. Zur Finanzierung des Lebensunterhaltes bestehen darüber hinaus dem Grunde nach Ansprüche auf Wohngeld, Kindergeld,

Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Ausbildungsförderung und Berufsausbildungsbeihilfe. Resettlement-Flüchtlinge können auch Förderleistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt, die von den örtlichen Jobcentern angeboten werden, in Anspruch nehmen. Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG haben Resettlement-Flüchtlinge einen gesetzlichen Anspruch auf die Teilnahme an Integrationskursen.

Solange Leistungen nach dem SGB bezogen werden, sind Resettlement-Flüchtlinge in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht auch ein Anspruch auf Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung. Die Übernahme der Kosten für notwendige Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die in einer psychotherapeutischen Situation übersetzen können, ist jedoch kein Bestandteil des Leistungskataloges der Gesetzlichen Krankenversicherung (Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz des Freistaates Sachsen / Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 2014: 32).

Darüber hinaus besteht für Resettlement-Flüchtlinge uneingeschränkter Zugang zu den Angeboten der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und des Jugendmigrationsdienstes (JMD). Die Beratungsstellen unterstützen unter anderem bei der Suche nach Wohnungen, einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz, bei aufenthaltsrechtlichen Fragen, der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen, dem Spracherwerb sowie persönlichen und familiären Fragen. Auf kommunaler Ebene bestehen neben diversen Informations- und Beratungsstellen, die sich sowohl in öffentlicher als auch in freier Trägerschaft befinden, auch ehrenamtliche Unterstützerkreise wie Migrantenselbstorganisationen und die Save me-Kampagne. Ehrenamtliche Patinnen und Paten stehen beispielsweise den Flüchtlingen bei der Wohnungssuche, bei Behörden-gängen und beim Spracherwerb zur Seite.

HAP Syrien

HAP-Syrien-Flüchtlinge erhalten in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. § 24 AufenthG. Für sie besteht ein Anspruch auf Grund-sicherung für Arbeitsuchende nach SGB II bzw. auf Sozi-alhilfe für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen oder Über-65-Jährige nach SGB XII. Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Teilnahme an den Integrationskursen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. AufenthG).

Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte

Da afghanische Ortskräfte mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG einen Aufenthaltstitel von mehr als einem Jahr erhalten, sind sie berechtigt, an Inte-grationskursen teilzunehmen. Darüber hinaus finden sich in vielen Städten und Gemeinden ergänzende Sprach-kurse, die sowohl ehrenamtlich getragen als auch durch die jeweiligen Kommunen gefördert werden und oftmals auch afghanischen Ortskräften offen stehen.

2.3.6 Familienzusammenführung

Resettlement

Resettlement-Flüchtlinge wurden mit dem am 1. August 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung beim Familiennachzug Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen in wesentlichen Aspekten gleichgestellt (DRK 2015: 1). Sofern sie ihren Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis stellen, ist von bestimmten Voraussetzungen für einen Nachzug eines Ehegatten bzw. einer Ehegattin oder von minderjährigen ledigen Kindern abzusehen. Dies betrifft die Voraussetzung, ausreichenden Wohnraum bereitzustellen sowie den Lebensunterhalt sichern zu können. Nach der Dreimonatsfrist kann von diesen Voraussetzungen abgesehen werden (§ 29 Abs. 2 AufenthG). Auch muss eine Ehegattin oder ein Ehegatte von Resettlement-Flüchtlingen nicht mehr nachweisen, sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen zu können (§ 30 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Des Weiteren ist den Eltern eines minderjährigen Resettlement-Flüchtlings auch dann eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält, wenn kein ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht und/oder der Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

HAP Syrien

Der Familiennachzug von Ehegatten sowie von minder-jährigen Kindern zu HAP-Syrien-Flüchtlingen kann „nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ in Ausnahmefällen gewährt werden (§ 29 Abs. 3 AufenthG).

Aufenthaltsverfahren für afghanische Ortskräfte

Die Aufnahmezusage umfasst immer auch die Kernfamilie der Ortskräfte (Ehepartner und eigene, ledige, minderjährige Kinder). Anträge für Verwandte außerhalb der Kernfamilie werden nach dem üblichen Verfahren nach § 36 Abs. 2 AufenthG von den deutschen Auslandsvertretungen bearbeitet.

2.3.7 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Resettlement, HAP Syrien und Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte

Für im Rahmen der drei Verfahren aufgenommene Personen, die den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit beantragen wollen, gelten dieselben Einbürgerungsvoraussetzungen wie für andere ausländische Staatsangehörige. Sie haben einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn sie

- handlungsfähig (ab Vollendung des 16. Lebensjahres) oder gesetzlich vertreten sind,
- sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bekennen und eine Loyalitätserklärung abgeben, die ihre Hinwendung zur Bundesrepublik Deutschland dokumentiert (verfassungsfeindliche, extremistische oder terroristische Bestrebungen oder Betätigungen schließen die Einbürgerung aus),
- seit acht Jahren ihren rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- ein den dauernden Aufenthalt ermöglichendes Aufenthaltsrecht besitzen,
- den Lebensunterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II) bestreiten können oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten haben und
- nicht über eine Bagatellgrenze hinaus wegen Straftaten verurteilt worden sind (§ 10 Abs. 1 StAG).

Weiterhin werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland vorausgesetzt. Letztere können durch einen bundeseinheitlichen Einbürgerungstest nachgewiesen werden (BAMF/EMN 2015; BAMF 2015c).

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG ist die Einbürgerung grundsätzlich erst dann möglich, wenn die bisherige

Staatsangehörigkeit aufgegeben wird. Von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 StAG abgesehen, wenn z. B. der Herkunftsstaat eine Entlassung aus seiner Staatsangehörigkeit rechtlich oder faktisch nicht zulässt (Letzteres gilt u. a. für Afghanistan, Eritrea, Syrien).

Im Falle einer durch Bescheinigung des BAMF nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einem Integrationskurs wird die für die Einbürgerung erforderliche Aufenthaltsfrist von acht auf sieben Jahre verkürzt (§ 10 Absatz 3 Satz 1 StAG). Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere Deutschkenntnissen ab Niveau B 2 GER, kann die Einbürgerung bereits nach einer Aufenthaltsfrist von sechs Jahren erfolgen (§ 10 Absatz 3 Satz 2 StAG).

Ungeachtet dessen ist bei einem Teil der Resettlement-Flüchtlinge zu beachten, dass ihnen nach Feststellung ihrer Staatenlosigkeit durch die zuständige Behörde Reiseausweise für Staatenlose gemäß Art. 28 des Staatenlosenübereinkommens oder aufgrund ihrer durch den UNHCR festgestellten Flüchtlingseigenschaft Reiseausweise für Flüchtlinge nach Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. II 1953) ausgestellt werden. In diesen Fällen soll entsprechend Art. 32 des Staatenlosenübereinkommens und Art. 34 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge die Einbürgerung erleichtert und das Verfahren beschleunigt werden. Als staatsangehörigkeitsrechtlich Schutzbedürftige können diese Resettlement-Flüchtlinge auf der Grundlage des § 8 StAG nach Ermessen ebenfalls bereits nach einem rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt von sechs Jahren eingebürgert werden, wenn sie die übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen (Nr. 8.1.3.1 StAR-VwV/VAH-StAG). Soweit sie einen Reiseausweis für Flüchtlinge nach Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge besitzen, kann von der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsstaates abgesehen werden (Nr. 8.1.2.6.3.5 StAR-VwV/VAH-StAG), bei einem Einbürgerungsanspruch nach § 10 StAG wird hiervon nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StAG abgesehen.

2.3.8 Finanzierung der einzelnen Aufnahmeprogramme

Für das Resettlement-Programm und das HAP Syrien belaufen sich die Haushaltsmittel des Bundes für das Haushaltsjahr 2016 auf bis zu 9 Mio. €. Im Vergleich zum Vorjahr wurde damit das Budget verdreifacht (siehe für die Vorjahre Tabelle 17). Neben den Kosten des Bundes fallen

Ausgaben der Bundesländer, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände an, die in den jeweiligen Haushaltsplänen festgesetzt werden, hier jedoch nicht im Einzelnen

dargestellt werden können. Ein Budget für das Aufnahmeprogramm für afghanische Ortskräfte steht nicht gesondert zur Verfügung.

Tabelle 17: Jährliches Budget

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Resettlement (in €)	-	450.000	402.000	780.000	1.004.000	9.000.000*
HAP Syrien (in €)	-	-	4.779.000	5.455.000	1.813.000	
Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Was beinhaltet das Budget?	<p>Vom Bund werden die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland übernommen – sofern die betreffenden Personen nicht eigenständig einreisen. Ebenso wird die notwendige medizinische Versorgung der Schutzberechtigten bis zur Ankunft in den Zielkommunen getragen. Daneben werden auch die Kosten für eine zweiwöchige Erstaufnahme einschließlich medizinischer Erstversorgung vom Bund übernommen, soweit die Erstaufnahme in einer zentralen Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt.</p> <p>Die weiteren Aufgaben für die Versorgung, Betreuung, Unterbringung etc. sind gesetzlich geregelt und werden in der Regel durch die aufnehmenden Bundesländer sowie die Zielkommunen in den einzelnen Bundesländern getragen. Vielfach bestehen landesgesetzliche Regelungen zur (teilweisen) Kostenerstattung zwischen den Bundesländern und den jeweiligen Kommunen. Die Ausgaben der Bundesländer, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände unterscheiden sich mitunter deutlich und werden in den jeweiligen Haushaltsplänen festgesetzt.</p>					

Quelle: BMI; BAMF

*Im Haushaltsjahr 2016 stehen 9 Mio. € für das Resettlement und das HAP Syrien zusammen zur Verfügung

2.3.9 Informationsvermittlung an die Geflüchteten, Behörden und Kommunen

Für die aufzunehmenden Personen im Rahmen des Resettlements als auch des HAP Syrien gab und gibt es zu verschiedenen Zeitpunkten Informations- und kulturelle Orientierungsangebote. Auch den zuständigen Behörden und Kommunen werden relevante Informationen zu den aufzunehmenden Personengruppen im Rahmen der Programme durch das BAMF zur Verfügung gestellt (vgl. Tabellen 18 und 19).

Resettlement und HAP Syrien

Tabelle 18: Informationsvermittlung an die Geflüchteten im Resettlement und HAP Syrien

Art der bereitgestellten Information	Zeitpunkt der Bereitstellung	Akteure	Format der Vermittlung	Unterschiede zur Informationsvermittlung für international Schutzberechtigte
Kulturelle Erstorientierung (i. d. R. 20 Unterrichtseinheiten pro Person)	Circa zwei Wochen vor der Ausreise aus dem Herkunfts- bzw. Drittstaat	IOM oder Goethe-Institut im jeweiligen Herkunfts- bzw. Drittstaat	Mündlich und schriftlich (Unterrichtsmaterial)	Das Angebot vor der Einreise steht nur aufzunehmenden Personen im Rahmen des Resettlement-Programms bzw. HAP Syrien zur Verfügung
Wegweiskurse in Erstaufnahmeeinrichtungen (z. B. Orientierung in den Gemeinden, öffentlicher Nahverkehr, Belehrung über Rechte, Rolle der Polizei, Bankkonto)	Unmittelbar nach der Einreise in Deutschland	Dozierende sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Landes Niedersachsen sowie der Wohlfahrtsverbände	Mündlich und schriftlich (Unterrichtsmaterial)	Nur für Personen des Resettlement-Programms und des HAP Syrien
Beginn der Integrations- und Sprachkurse in den Kommunen	Unmittelbar nach Ankunft in der Zielkommune	Zuständige Träger der Bundesländer und Zulassung durch das BAMF	Mündlich und schriftlich (Unterrichtsmaterial)	Kein Unterschied

Quelle: BAMF

Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte

Tabelle 19: Informationsvermittlung für afghanische Ortskräfte

Art der bereitgestellten Information	Zeitpunkt der Bereitstellung	Akteure	Format der Vermittlung	Unterschiede zur Informationsvermittlung für international Schutzberechtigte
Kulturelle Erstorientierung	Unmittelbar	BAMF	Informationsblatt	Das Informationsblatt ist ausschließlich für Schutzbedürftige im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für afghanische Ortskräfte
Beginn der Integrations- und Sprachkurse in den Kommunen	Unmittelbar nach Ankunft in der Zielkommune	Zuständige Träger der Bundesländer und Zulassung durch das BAMF	Mündlich und schriftlich (Unterrichtsmaterial)	Kein Unterschied

Quelle: BMI; BAMF

Informationsvermittlung an die Kommune

Die Bundesländer werden in allen drei Aufnahmeprogrammen vom BAMF über die bevorstehende Einreise der aufzunehmenden Schutzberechtigten schriftlich vor der Einreise der betreffenden Personen informiert. Sie erhalten entsprechende Personendaten, Informationen zum beruflichen Hintergrund, ob Personen mit Familienangehörigen einreisen und ob es sich um besonders Schutzbedürftige Personen handelt (z. B. Hinweise auf mögliche Schwangerschaften, Erkrankungen oder Behinderungen). Gegebenenfalls werden weitere Dokumente

wie medizinische Untersuchungsberichte oder Schulzeugnisse bereitgestellt. Die Bundesländer verteilen die Personen anschließend landesintern und leiten die Informationen an die zuständigen Behörden der aufnehmenden Städte und Kommunen weiter.

Zu Beginn des Resettlement-Programms und des HAP Syrien richteten einige Bundesländer Runde Tische ein, um den Aufnahmeprozess der Schutzberechtigten zu planen und ggf. zu optimieren. Von einem solchen Runden Tisch in Nordrhein-Westfalen ging beispielsweise die Initiative eines Leitfadens „Humanitäre Aufnahmeverfahren und

Resettlement – Umsetzung in NRW“ aus (Bezirksregierung Arnsberg 2016). Dieser soll Hintergrundinformationen zur Motivation der Flucht aus Syrien sowie zur Lage der Vertriebenen und Geflohenen darlegen. Gleichzeitig soll der Leitfaden „ein Hilfsmittel für all diejenigen sein, die bei der Aufnahme der betreffenden Personen aktiv eingebunden sind, seien es amtliche oder ehrenamtliche, staatliche oder private Kräfte“ (Bezirksregierung Arnsberg 2016: 1).

Um Kommunikations- und Unterstützungsstrukturen im Aufnahme- und Integrationsprozess der Resettlement-Flüchtlinge sowie der Schutzberechtigten im HAP Syrien zu fördern, wurde im Jahr 2015 ein bundesweites Kooperationsprojekt des Deutschen Caritasverbandes und des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim/Caritas in der Erstaufnahmeeinrichtung Friedland ins Leben gerufen.⁷ Ziel des Projektes ist es, über die verschiedenen Aufnahmeprogramme zu informieren und die am Aufnahmeprozess beteiligten Akteure zu vernetzen. Zudem fördert das Projekt den Erfahrungsaustausch zwischen ehemaligen und neu eingereisten Flüchtlingen. Das Projekt wird bis zum Jahr 2018 aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) kofinanziert.

Informationsvermittlung an lokale NGOs und die Bevölkerung

Die Informationsvermittlung über die Aufnahme im Resettlement, dem HAP Syrien sowie dem Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte an lokal agierende Nichtregierungsorganisationen und die lokale Bevölkerung obliegt den jeweiligen Bundesländern sowie Kommunen.

Da in den ersten zwei Wochen nach der Einreise für alle Schutzberechtigten im Resettlement-Verfahren sowie für circa ein Drittel der Aufgenommenen im HAP Syrien die Erstaufnahme Friedland oder Bramsche erfolgt und dort bereits einige wohlfahrtsstaatliche Organisationen wie Caritas vor Ort sind, werden die Anschlussstellen in den jeweiligen Aufnahmekommunen oftmals bereits im Vorhinein durch diese NGOs unterrichtet.

In einigen Kommunen (z. B. in Nürnberg und Aachen) bildeten sich zu Beginn der Aufnahmeprogramme Arbeitskreise, an denen beteiligte Akteure wie etwa Vertreter der Jobcenter, Ausländerbehörden, Wohnungsämter, Wohlfahrtsverbände, Nichtregierungsorganisationen und Kirchen teilnahmen. In den Koordinierungstreffen

wurden die entsprechenden Stellen über die Ankunft der Schutzberechtigten informiert, die Unterbringung koordiniert und die Übernahme der Betreuung organisiert.

In einigen Kommunen leisten städtische Einrichtungen und Bürgerinitiativen, insbesondere die Save me-Kampagne, Öffentlichkeitsarbeit und informieren die lokale Bevölkerung über die Ankunft der Schutzberechtigten (Save me München 2014; Pro Asyl 2013: 18f.).

⁷ Webseite des Kooperationsprojekts: <http://resettlement.de/> (06.05.2016).

3 Privat finanzierte Aufnahmeprogramme für syrische Schutzsuchende („private sponsorship“)

Neben dem Resettlement-Programm, dem HAP Syrien sowie dem Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte unter Federführung des Bundes, finden sich weitere aktuelle Aufnahmeverfahren, über die insbesondere syrische Schutzsuchende nach Deutschland einreisen können. Es handelt sich um privat finanzierte Aufnahmeprogramme in 15 von 16 Bundesländern, die im angelsächsischen Raum auch „Private Sponsorship“-Programme genannt werden (Minister of Citizenship and Immigration Canada 2016; Kumin 2015). In Deutschland wurden die privat finanzierten Länderaufnahmeprogramme für syrische Schutzsuchende im Jahr 2013 im Einvernehmen mit dem BMI lanciert. In zahlreichen Bundesländern lief das Programm in den Folgejahren wieder aus, während es in einzelnen Bundesländern noch besteht und bis mindestens Ende 2016 fortgeführt wird. Im Rahmen der Länderaufnahmeprogramme wurden bis Ende 2015 circa 21.500 Visa für die Einreise nach Deutschland erteilt.

Als Verpflichtungsgebende kommen in erster Linie deutsche und syrische Staatsangehörige in Deutschland in Frage, die sich schon länger als ein Jahr in der Bundesrepublik aufhalten und bestrebt sind, ihre schutzsuchenden syrischen Angehörigen nach Deutschland zu holen und bereit sind, die entstehenden Kosten der Einreise und des Aufenthalts zu tragen. Die Länderaufnahmeprogramme sehen dafür die Möglichkeit nach § 68 AufenthG vor, eine sogenannte Verpflichtungserklärung abzugeben, mit der sich die Verpflichtungsgebenden bereit erklären, alle Kosten der Einreise und des Aufenthalts für die aufgenommenen Angehörigen zu tragen (für Details zu den Voraussetzungen, siehe Tabelle 20).

3.1 Ziele und Aufbau

Zahlreiche Bundesländer begründen in ihren Aufnahmeanordnungen die zusätzliche Aufnahme neben dem HAP Syrien, dem Resettlement- und Asylverfahren damit, dass es „aus humanitären Gründen“ geboten sei, „darüber hinaus weiteren syrischen Staatsangehörigen, die vom Bürgerkrieg in Syrien betroffen sind, den Weg zu einer Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen“, sofern „enge verwandtschaftliche Beziehungen“ zu im jeweiligen Bundesland aufenthaltsberechtigten Personen vorliegen, „die bereit und in der Lage sind, den Lebensunterhalt ihrer Verwandten während des Aufenthalts in Deutschland zu sichern“ – also eine zusätzliche Aufnahme bei gleichzeitiger Absicherung des Staates ermöglicht wird (Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 2013: 1; Saarländisches Ministerium für Inneres und Sport 2013: 1; Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales 2013: 1; GGUA 2015: 1). Der Innenminister von Baden-Württemberg, Reinhold Gall (SPD), erläuterte die Motivation wie folgt: „Wir möchten dem Anliegen einer großen Zahl hier lebender Syrer gerecht werden und den Weg offen halten, engen Angehörigen einen Weg aus der Notlage zu eröffnen“ (Baden-Wuerttemberg.de 2014).

Tabelle 20: Aufbau der privat finanzierten Aufnahmeprogramme der Länder (Teil 1)

Rahmenbedingungen	Erläuterungen
Beginn der Länderaufnahmeprogramme	In 15 Bundesländern starteten die privat finanzierten Aufnahmeprogramme im Sommer/Herbst 2013. Bayern erklärte sich nur im Einzelfall dazu bereit, Schutzsuchende über das HAP Syrien hinaus aufzunehmen (Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2013).
Voraussetzungen für die Verpflichtungsgebenden	<p>Eine Verpflichtungserklärung muss für jede einreisewillige Person getrennt abgegeben werden. Bei den Verpflichtungsgebenden musste es sich nach den ersten Aufnahmeanordnungen der Bundesländer um deutsche Staatsangehörige oder syrische Staatsangehörige handeln, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels waren und sich mindestens seit dem 1. Januar 2013 im Bundesgebiet aufgehalten hatten. Im Zuge der Programm-Verlängerungen wandelten einzelne Bundesländer diese Vorgaben ab. In mehreren Bundesländern wurde beispielsweise der Stichtag aufgehoben und stattdessen der Passus eingeführt, dass sich der in Deutschland ansässige Angehörige neben einem befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet (z. B. Sachsen-Anhalt) und seit mindestens sechs Monaten im jeweiligen Bundesland (z. B. Schleswig-Holstein) aufgehalten haben musste (Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt 2015: 2; Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein 2015: 1).</p> <p>In den meisten Bundesländern war und ist zudem eine Verwandtschaftsbeziehung Voraussetzung. Begünstigt waren und sind Ehegatten, Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder. Unter Umständen können weitere Personensorgeberechtigte begünstigter minderjähriger Kinder (unter Wahrung der Einheit der Familie) mit einbezogen werden.</p> <p>Die Haftung für den Lebensunterhalt nach § 68 Abs. 1 AufenthG sah zudem bis zur Fertigstellung dieser Studie folgende Regelungen vor: „Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.“</p> <p>Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Person einzuschränken, nahmen zahlreiche Bundesländer entweder von Beginn an oder im Zuge der Verlängerungen der Programme diverse Kosten von der Verpflichtungserklärung aus. Im Juli 2014 beschlossen zudem die Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder auf Vorschlag des Bundesinnenministers, dass die Länder, in denen ein Aufnahmeprogramm durchgeführt wird, die Krankheitskosten übernehmen sollten, um unüberschaubare Kosten für Verpflichtungsgeber auszuschließen (siehe Kapitel 3.2).</p> <p>In einzelnen Bundesländern, wie z. B. Nordrhein-Westfalen, können auch Dritte eine Verpflichtungserklärung abgeben (MIK NRW 2013b: 2), während andere Bundesländer, wie z. B. Berlin, zumindest zu Beginn des Aufnahmeprogramms diese Option explizit ausschlossen, im Zuge der Verlängerungen allerdings später doch ermöglichten (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin 2016).</p> <p>Des Weiteren setzten die Länder unterschiedliche Stichtage, bis wann ein Visumantrag gestellt bzw. die Verpflichtungserklärung abgegeben sein musste.</p>
Zielgruppe der Länderaufnahmeprogramme	Eine Aufenthaltserlaubnis wird syrischen Staatsangehörigen und teilweise auch Staatenlosen, die seit mindestens drei Jahren in Syrien gelebt haben (z. B. MIK NRW 2014: 2), erteilt, die infolge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten, sich in einem Anrainerstaat Syriens, noch in Syrien oder (je nach Aufnahmeanordnung der Bundesländer) in Ägypten aufhalten und einen Antrag auf Einreise zu ihren im jeweiligen Bundesland lebenden Verwandten beantragen. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Aufnahme auch aus anderen Staaten möglich, was im Ermessen der Bundesländer liegt.
Beteiligung (internationaler) Organisationen an der Umsetzung	Internationale Organisationen sind an der Umsetzung der Länderaufnahmeprogramme nicht beteiligt.
Auswahlverfahren	<p>Je nach Bundesland muss der Gastgeber bzw. die Gastgeberin entweder direkt bei der zuständigen Ausländerbehörde oder zunächst über eine zentrale Hotline (z. B. NRW) Interesse an einer Aufnahme syrischer Verwandter bekunden. Die Ausländerbehörde nimmt die Verpflichtungserklärung entgegen und prüft die Bonität sowie die Verwandtschaftsbeziehung.</p> <p>Bei Antragszustimmung durch die Ausländerbehörde richtet sich diese an die entsprechende Auslandsvertretung, so dass sich diese mit der einreisewilligen Person in Verbindung setzen und letztere einen Visumantrag stellen kann. Im Visumverfahren erfolgen eine Sicherheitsüberprüfung sowie eine Prüfung des vollständigen Vorliegens der allgemeinen ausländerrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen. Die Auslandsvertretung entscheidet endgültig über die Visumerteilung (MIK NRW 2013b: 2).</p>
Muss ein anerkannter Flüchtlingsstatus des UNHCR vorliegen?	Nein

Tabelle 20: Aufbau der privat finanzierten Aufnahmeprogramme der Länder (Teil 2)

Muss sich die einreisewillige Person im Herkunftsland befinden oder kann sie sich auch in einem Drittstaat aufhalten?	Eine Aufnahme ist sowohl aus Syrien, einem Anrainerstaat sowie Ägypten möglich. Darüber hinaus können die einzelnen Bundesländer in Ausnahmefällen auch einer Aufnahme aus weiteren Staaten zustimmen.
Darf für mehr als eine Person eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden?	Ja, allerdings muss für jede einzelne Person eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden und die Voraussetzungen müssen erfüllt sein (wie z. B. entsprechendes Verwandtschaftsverhältnis, finanzielle Mittel, Wohnraum etc.).
Ausschlusskriterien	Von den Aufnahmebedingungen sind Personen ausgeschlossen, „die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen bestehen oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen die Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind“ (u. a. Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin 2013: 3).
Dauer und Befristung der Länderaufnahmeprogramme	In drei Bundesländern liefen die Programme bereits 2014 wieder aus (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz), in sechs Bundesländern liefen sie bis ins Jahr 2015 (Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland und Sachsen-Anhalt) und in sechs weiteren Bundesländern wurden sie darüber hinaus bis ins Jahr 2016 verlängert (Berlin, Brandenburg, Hamburg, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen; für die jeweiligen Ländererlasse und Verlängerungen: Pro Asyl 2016). Bayern hatte von Beginn an nur eine Aufnahme in Ausnahmefällen im Rahmen von Verpflichtungserklärungen angekündigt (STMI Bayern 2013).
Organisation der Einreise	Die Einreise muss selbständig organisiert und finanziert werden und erfolgt im Falle der Länderaufnahmeprogramme in der Regel per Flug. Beteiligte Akteure sind im Vorhinein die lokale Ausländerbehörde sowie die zuständige deutsche Auslandsvertretung. Erstere schickt letzterer eine Vorabzustimmung, woraufhin die Auslandsvertretung Kontakt mit den betreffenden Personen aufnimmt und einen Termin zur persönlichen Vorsprache erteilt (Caritas 2014: 10). Die Einreise erfolgt anschließend mit einer Aufnahmezusage, einem gültigen und anerkannten Reiseausweis bzw. mit einem auf drei Monate befristeten deutschen Passersatz sowie mit einem gültigen Visum. Wenn notwendig, erfolgt in der Zielkommune die Ausstellung eines Ausweisersatzes nach § 55 AufenthV. Die Erteilung des Aufenthaltstitels, der auch als Ausweisersatz ausgestellt werden kann, wird durch die örtlichen Ausländerbehörden vorgenommen.
Muss eine verwandtschaftliche Beziehung zu den Verpflichtungsgabenden bestehen?	In der Mehrzahl der Bundesländer ist eine verwandtschaftliche Beziehung Voraussetzung, in einzelnen Bundesländern können aber auch Dritte die Verpflichtungserklärung übernehmen.
Dauer der Verpflichtungserklärung	Die Verpflichtung aus der Verpflichtungserklärung endet in jedem Fall, wenn die aufgenommene Person die Bundesrepublik wieder dauerhaft verlässt. Einzelne Bundesländer (z. B. Hamburg) begrenzten die Haftungsdauer der Verpflichtungserklärung ab der zweiten Aufnahmeanordnung auf fünf Jahre (Behörde für Inneres und Sport der Hansestadt Hamburg 2015: 2). Den Bundesländern steht es dabei frei eine Befristung der Verpflichtungserklärungen vorzusehen oder ganz darauf zu verzichten (Deutscher Bundestag 2015: 3). Am 7. Juli 2016 beschloss der Bundestag ein Integrationsgesetz in der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten Fassung, in dem § 68 Abs. 1 AufenthG neu gefasst und die Haftungsdauer im Falle einer Verpflichtungserklärung grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt wurde: „Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten. Der Zeitraum nach Satz 1 beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers“ (Deutscher Bundestag 2016b). Zudem geht mit der Neufassung des § 68 Abs. 1 AufenthG eine Klarstellung der bis dato umstrittenen Frage (GGUA 2015; Karpenstein 2015; GGUA 2013: 2) einher, ob die Verpflichtungserklärung im Falle eines positiv beschiedenen Asylantrags erlischt oder fortbesteht. So heißt es im Gesetzesentwurf: „Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem fünften Abschnitt des zweiten Kapitels oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes“ (§ 68 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Für Altfälle ist im Integrationsgesetz zudem der neu geschaffene § 68a AufenthG vorgesehen, der regelt, dass auch Verpflichtungserklärungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes abgegeben wurden, nach drei Jahren enden (Deutscher Bundestag 2016b).

Tabelle 20: Aufbau der privat finanzierten Aufnahmeprogramme der Länder (Teil 3)

Aufenthaltstitel	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG für bis zu zwei Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung nach § 8 AufenthG (Der Senator für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen 2013: 2).
Kontingentierung	Einige Bundesländer bestimmten zu Beginn ein Kontingent, einzelne hoben dieses jedoch im Zuge der Verlängerungen der Länderaufnahmeprogramme wieder auf (z. B. NRW).
Handelt es sich um ein zusätzliches Kontingent zum Resettlement-Programm?	Ja, die Aufnahme im Rahmen der Länderaufnahmeprogramme erfolgt zusätzlich zum Resettlement und den Humanitären Aufnahmeprogrammen des Bundes.

Quelle: Deutscher Bundestag 2016b; Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin 2016; Pro Asyl 2016; Caritas 2014; Deutscher Bundestag 2015; GGUA 2015; Karpenstein 2015; Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt 2015; Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein 2015; MIK NRW 2014; GGUA 2013; Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2013; Der Senator für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen 2013; MIK NRW 2013b; Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin 2013; STMI Bayern 2013

3.2 Bedingungen für die Verpflichtungsgebenden

Die Ausländerbehörde muss bei Vorliegen einer Verpflichtungserklärung die Bonität der Verpflichtungsgebenden prüfen, um sicherzustellen, dass die sich verpflichtende Person „die übernommene Verpflichtung aus eigenem Einkommen oder sonstigen Mitteln im Bundesgebiet bestreiten kann“ (BMI 2009: 4). Das bundeseinheitliche Merkblatt des Bundesministeriums des Innern zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 und § 67 AufenthG macht in Bezug auf die Bonitätsprüfung konkrete Vorgaben:

„Für die Prüfung der Bonität des sich Verpflichtenden gibt es vom Bundesministerium des Innern keine betragsmäßige Festlegung des Einkommens, über das er verfügen muss. Dieses ist vielmehr bezogen auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu ermitteln. Es muss objektiv nachvollziehbar sein, dass eine ausreichende Deckung des Lebensunterhaltes einschließlich der Versorgung im Krankheits- oder Pflegefall des Ausländers für die Dauer des Aufenthaltes, auf den sich die Verpflichtung erstreckt, erreicht werden kann und die Kosten im Zusammenhang einer möglichen Rückführung des Ausländers getragen werden könnten. Hier muss auch berücksichtigt werden, ob der sich Verpflichtende bereits weitere Verpflichtungserklärungen – für den gleichen Zeitraum – abgegeben hat. Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit hat sich auf die Anzahl der Familienmitglieder des sich Verpflichtenden, denen er Unterhalt gewährt und auf die Anzahl der Ausländer, die eingeladen werden, zu beziehen. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden sind insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. ZPO zu berücksichtigen, weil auf

Einkommen unterhalb dieser Freigrenzen bei der Vollstreckung von Verpflichtungen nach § 68 AufenthG nicht zugegriffen werden kann. Zu berücksichtigen sind dabei auch bestehende gesetzliche Unterhaltspflichten (§ 850c Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 bis 3 ZPO i. V. m. der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung). Ist die Pfändungsfreigrenze unterschritten, kann von der Ausländerbehörde zur Vermeidung unzumutbarer Härten (z. B. bei engen Verwandtschaftsverhältnissen) kumulativ zur Verpflichtungserklärung die Hinterlegung von Sicherheitsleistungen (z. B. Sperrvermerke auf Sparbüchern, Bankbürgschaften, Einzahlung einer Kautions auf ein Verwahrkonto der Gebietskörperschaft) verlangt werden. Wird die Sicherheitsleistung im Rahmen einer Verpflichtung nach § 66 Absatz 2 und § 68 Absatz 1 AufenthG hinterlegt, ist dies auf der Verpflichtungserklärung zu vermerken. Der Geldbetrag oder das Sparbuch muss dann wegen der unzureichenden Leistungsfähigkeit des Verpflichtungsgebers von einem Dritten kommen“ (BMI 2009: 5).

Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist mithin keine einfache „Gefälligkeit“, sondern mit einer beachtlichen Pflichtenübernahme und erheblichen finanziellen Konsequenzen verbunden.

Die konkrete Ausgestaltung der Bonitätsprüfung gestaltet(e) sich in den Bundesländern allerdings unterschiedlich. Zahlreiche Bundesländer orientierten sich an den genannten Pfändungsfreigrenzen zuzüglich wahlweise der jeweiligen Regelbedarfsstufe(n) nach dem SGB II (z. B. in Baden-Württemberg) bzw. dem AsylbLG (z. B. in Nordrhein-Westfalen).

Beispiel I: Nachzug einer syrischen Mutter zu lediger Tochter in Baden-Württemberg

Anfang 2014 musste eine in Baden-Württemberg lebende ledige Tochter ohne Unterhaltsverpflichtungen, die ihre Mutter nachholen wollte, folgendes Einkommen nachweisen:

Pfändungsfreies Monatseinkommen:	1.050,00 €
zuzüglich Regelbedarf nach SGB II:	391,00 €
Erforderliches Mindest-Nettoeinkommen:	1.441,00 €

Quelle: eigene Darstellung, angelehnt an ein Beispiel aus: Innenministerium Baden-Württemberg 2014b: 4

Beispiel II: Nachzug der syrischen Eltern zum verheirateten Sohn in Nordrhein-Westfalen

Im Jahr 2013 musste ein in Nordrhein-Westfalen lebendes Ehepaar mit zwei Kindern (Ehefrau ist Alleinverdienerin), die die nach Jordanien geflohenen syrischen Eltern des Ehemannes aufnehmen wollten, folgendes Einkommen nachweisen:

Pfändungsfreies Monatseinkommen:	1.879,99 €
zuzüglich Regelbedarfsstufe 2 zur Sicherung des Existenzminimums eines Flüchtlings als Partner einer Ehe:	318,00 €
zuzüglich Regelbedarfsstufe 2 zur Sicherung des Existenzminimums eines Flüchtlings als Partner einer Ehe:	318,00 €
Erforderliches Mindest-Nettoeinkommen:	2.515,99 €

Quelle: eigene Darstellung, angelehnt an ein Beispiel aus: MIK NRW 2013a: 7

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin gab im Mai 2016 für die Aufnahme einer Person wiederum eine feste Einkommensgrenze für Ledige von 2.210 €, für Verheiratete von 2.980 € und für Verheiratete mit einem Kind von 3.365 € vor (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin 2016).

Da eine Verpflichtungserklärung für die Verpflichtungsgebenden eine hohe finanzielle Belastung darstellt und mitunter existentielle Risiken mit sich bringen kann, entfachte in zahlreichen Bundesländern bald nach Einführung der Aufnahmeprogramme eine Debatte darüber, ob und wie die in Deutschland lebenden Verpflichtungsgebenden – darunter auch zahlreiche deutsche Staatsangehörige – zumindest in Teilen entlastet werden könnten. In der Folge wurden u. a. zwei zentrale Maßnahmen getroffen:

Zum einen wurde in den Aufnahmeanordnungen des Bundes verankert, dass „vorrangig [...] Personen berücksichtigt werden [sollten], für die Verpflichtungserklärungen abgegeben wurden oder die Bereitschaft erklärt wurde, bei ihrer Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung einen Beitrag zu leisten“ (BMI 2013a: 2). Die Länder konnten im Rahmen ihrer HAP-Kontingente entsprechende Vorschläge machen.

Zum anderen nahmen zahlreiche Bundesländer entweder von Beginn an oder im Zuge der Verlängerungen der Programme diverse Kosten von der Verpflichtungserklärung aus, bis die Innenministerien aus Bund und Ländern im Juli 2014 beschlossen, dass grundsätzlich die Kosten im Krankheitsfall von den Ländern getragen werden sollen (siehe Tabelle 21).

Tabelle 21: Voraussetzungen und Verpflichtungen der Verpflichtungsgebenden

Von den Verpflichtungsgebenden zu tragende Kosten	Erläuterungen
Gebühr für die Visumerstellung	Ja/Nein: Auf die Erhebung der Visagebühr kann im Fall einer humanitären Aufnahme verzichtet werden.
Reisekosten	Ja: Die Reisekosten mussten und müssen von den Verpflichtungsgebenden oder den Einreisenden getragen werden.
Kosten für ärztliche Untersuchungen und andere medizinische Behandlungskosten	<p>Ja/Nein: Grundsätzlich sieht § 68 Abs. 1 AufenthG sowohl in der bisherigen Fassung als auch in der Neufassung des Entwurfs eines Integrationsgesetzes vor, dass Verpflichtungsgebende auch für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufkommen müssen. In den meisten Länderaufnahmeprogrammen sahen die ersten Aufnahmeordnungen dies auch vor. Um die sich daraus ergebende besondere Belastung für die Verpflichtungsgebenden allerdings zu mindern, änderten in der Folge zahlreiche Bundesländer ihre Aufnahmeordnung dahingehend ab, dass bestimmte Gesundheits- und Pflegekosten von der Verpflichtungserklärung ausgenommen wurden.</p> <p>In NRW wurden bereits in der ersten Aufnahmeordnung Kosten für Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4 und 6 AsylbLG von der Verpflichtungserklärung ausgenommen (MIK 2013a: 3).</p> <p>In Hessen ordnete das Ministerium des Innern und für Sport im Februar 2014 eine Änderung der Aufnahmeordnung an, wobei für ein Kontingent von 365 Personen im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4 und 6 AsylbLG von der Verpflichtungserklärung ausgenommen wurden (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport 2014a: 1). Diese Vorgaben erfuhren im November 2014 weitere Änderungen, indem zum einen das Kontingent aufgehoben wurde und zum anderen weitere Spezifizierungen bei der Erstattung von Gesundheitskosten gemacht wurden (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport 2014b: 2).</p> <p>Am 12. Juni 2014 wurde auf der Ständigen Konferenz der Innenministerinnen und -minister sowie Innensenatorinnen und -senatoren auf Vorschlag des Bundesinnenministers eine gemeinsame Regelung in Bezug auf die Gesundheitskosten gefunden, wonach „in allen Bundesländern, die ein Landesaufnahmeprogramm durchführen, ab dem 1. Juli 2014 die Kosten im Krankheitsfall von den Ländern übernommen [werden]“ und der Zugang zur Gesundheitsversorgung sich nach dem AsylbLG richten sollte (Deutscher Bundestag 2014: 13). Dieser Beschluss wurde in fast allen Bundesländern umgesetzt.</p>
Unterbringungskosten	Ja: Die Bereitstellung von ausreichendem Wohnraum ist für die Bewilligung der Verpflichtungserklärung Voraussetzung und muss auch nach Einreise durch die Verpflichtungsgebenden getragen werden (§ 68 Abs. 1 AufenthG).
Lebensunterhalt	Ja: Lebenshaltungskosten sind von den Verpflichtungsgebenden zu tragen, sofern die eingereisten Angehörigen nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung.
Sonstige wirtschaftliche/ soziale Kosten	Ja: Jegliche Kosten, die nicht explizit in den Länderaufnahmeordnungen von der Verpflichtung ausgenommen sind (s. o.), sind von der Verpflichtungsgebenden/den eingereisten Angehörigen zu tragen.
Verwaltungsgebühren	Ja/Nein: Die Gebühr pro Verpflichtungserklärung beträgt 25 Euro. Für jede einzelne Person ist eine gesonderte Verpflichtungserklärung abzugeben. Da es sich bei den Länderaufnahmeprogrammen um eine humanitäre Aufnahme handelt, liegt im Ermessen der Ausländerbehörden die Gebühr überhaupt zu erheben oder zu ermäßigen, „z. B. weil für mehrere Personen Verpflichtungsermächtigungen abgegeben wurden“ (Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport 2013: 2).
Asylverfahren	<p>Ja: Stellen die eingereisten Personen, für die eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, einen Asylantrag, gilt die Verpflichtungserklärung fort. Die Verpflichtungserklärung umfasst in dem Fall auch Kosten, die unter Umständen bei einer zwingenden Unterbringung und Versorgung in einer Erstaufnahmeeinrichtung anfallen. Auch bezogene Leistungen nach AsylbLG müssen in der Regel von den Verpflichtungsgebenden an das Sozialamt rückerstattet werden.</p> <p>Für den Fall einer Anerkennung als international schutzberechtigte Person sieht das am 7. Juli 2016 vom Bundestag verabschiedete Integrationsgesetz klarstellend vor, „dass die Erteilung eines (anderen) humanitären Aufenthaltstitels die Haftung des Verpflichtungsgebers aus der Verpflichtungserklärung vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren unberührt lässt, insoweit also durch die Zuerkennung internationalem Schutzes und durch die anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG nach Aufnahme in ein Landesaufnahmeprogramm kein Zweckwechsel eintritt, der die 5-Jahres-Frist verkürzt“ (BMAS 2016: 26).</p>
Ausreise/Abschiebung	Ja: Kosten für die Ausreise im Fall einer Abschiebung (Abschiebungskosten) sind ebenfalls zu tragen (§§ 66 und 67 AufenthG). Ein entsprechender Vermerk, dass die Verpflichtungserklärung auch die Kosten für die Ausreise umfasst, ist dem bundeseinheitlichen Formular für Angaben zur Verpflichtungserklärung beigelegt (Landeshauptstadt Hannover 2014: 4; Berlin.de 2015: 1; BMI 2009: 2).

Quelle: BMAS 2016; Berlin.de 2015; Deutscher Bundestag 2014; Hessisches Ministerium des Innern und für Sport 2014a; Hessisches Ministerium des Innern und für Sport 2014b; Landeshauptstadt Hannover 2014; MIK 2013a; Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport 2013; BMI 2009

Konsequenzen, wenn Verpflichtungsgebende den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen können

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht nach § 8 Abs. 2 folgende Regelungen für den Fall vor, dass Verpflichtungsgebende ihrer Verpflichtung aufgrund von besonderen Härten nicht nachkommen können:

„Personen, die sechs Monate oder länger eine Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes gegenüber einer in § 1 Abs. 1 genannten Person erfüllt haben, kann ein monatlicher Zuschuss bis zum Doppelten des Betrages nach § 3 Absatz 1 Satz 8 gewährt werden, wenn außergewöhnliche Umstände in der Person des Verpflichteten den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen“ (§ 8 Abs. 2 AsylbLG).

Sofern öffentliche Mittel für die eingereiste Person aufgewendet werden müssen, können diese im Wege der Vollstreckung auch zwangsweise von den Verpflichtungsgebenden beigetrieben werden (Landeshauptstadt Hannover 2014: 4).

3.3 Unterstützungsleistungen

Personen, die über eine Verpflichtungserklärung im Rahmen eines Länderaufnahmeprogramms eingereist sind, erhalten in allen teilnehmenden Bundesländern eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG. Mit der Aufenthaltserlaubnis geht eine Genehmigung zur Erwerbstätigkeit ohne Vorrangprüfung einher. Ein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs besteht nicht, allerdings kann im Rahmen verfügbarer Kursplätze auf Antrag eine Teilnahme zugelassen werden (§ 44 Abs. 4 AufenthG). Die Kosten des Integrationskurses müssen hierbei in der Regel durch die Verpflichtungsgebenden getragen werden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 IntV). Das BAMF kann im Einzelfall von dieser Pflicht befreien, wenn „diese für den Teilnahmeberechtigten unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände und wirtschaftlichen Situation eine unzumutbare Härte darstellen würde“ (§ 9 Abs. 2 Satz 2 IntV). Darüber hinaus finden sich in vielen Städten und Gemeinden mittlerweile umfangreiche ergänzende Sprachkurse, die sowohl ehrenamtlich durchgeführt und/oder durch die jeweiligen Kommunen gefördert werden. Diese Kurse stehen oftmals auch Personen offen, die im Rahmen des Länderprogramms und einer Verpflichtungserklärung eingereist sind.

Im Vorschulalter haben Kinder ab einem Alter von drei Jahren einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz

(§ 24 SGB VIII). Sofern Kosten für den Besuch des Kindergartens anfallen, können diese bei geringem Einkommen vom Jugendamt getragen werden (§ 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII). Für Kinder ab sechs Jahren besteht in der Regel die allgemeine Schulpflicht, die entsprechend auch für nachgezogene Kinder und Jugendliche gilt.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zudem zur Aufnahme eines Studiums, wobei eine Zulassung von der Erfüllung der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen abhängt. Ausbildungsförderung (BaföG) kann in diesem Fall in Anspruch genommen werden (§ 8 Abs. 2 BaföG).

4 Evaluationen, Herausforderungen, bewährte Praktiken der Aufnahmeverfahren

4.1 Auswahl- und Ausreisephase

Nachdem HAP Syrien 1 und HAP Syrien 2 beschlossen waren, führte Caritas Deutschland Anfang 2014 eine Vernetzungs- und Austauschfahrt in den Libanon durch und veröffentlichte im Anschluss eine Dokumentation der Fahrt (Caritas 2014). Beteiligt waren Beschäftigte der Caritasstelle der Erstaufnahmeeinrichtung Friedland, wo viele Schutzberechtigte des HAP Syrien sowie des Resettlement-Programms die ersten Wochen ihres Aufenthalts in Deutschland verbringen (s. Kapitel 2.3.4). Im Libanon trafen die Caritas-Beschäftigten die zentralen Akteure des HAP Syrien und dokumentierten in ihrer Ausarbeitung die Zuständigkeiten und Abläufe. Dabei wurden auch einige Herausforderungen im Auswahlprozess des HAP Syrien identifiziert, die zum Beispiel zu Verzögerungen oder gar zum Ausschluss einzelner Personen aus dem Verfahren führen konnten. Probleme bereiteten dabei vor allem die folgenden Punkte:

- Die Erreichbarkeit der sich im Aufnahmeverfahren befindlichen Flüchtlinge war mitunter schwierig, da Kontaktdaten, Änderungen bei den Telefonnummern oder Wohnadressen den vor Ort zuständigen Akteuren, allen voran dem UNHCR, nicht immer mitgeteilt wurden.
- Im Zeitraum zwischen der ersten Registrierung, dem Auswahlprozess und dem Zeitpunkt der Ausreise konnten sich Änderungen in der Familienkonstellation durch Eheschließung, Geburt oder Zuzug eines weiteren Angehörigen ergeben.
- Ausreisewünsche konnten sich im Laufe des Aufnahmeverfahrens verändern und einzelne Schutzsuchende entschieden sich noch zum Zeitpunkt der Aufnahmezusage gegen die Ausreise, beispielsweise wenn sie zwischenzeitlich geheiratet hatten und nicht ohne ihren Ehemann oder ihre Ehefrau ausreisen wollten (Caritas 2014: 12).

Eine weitere logistische Herausforderung ergab sich laut Bericht dadurch, dass einzelne Personen, die bereits eine Aufnahmezusage erhalten hatten, sich aufgrund der Informationen und Einblicke durch den Orientierungskurs letztlich doch noch gegen eine Ausreise nach Deutschland entschieden (Caritas 2014: 9). Um das zur Verfügung stehende

Kontingent dennoch voll ausreizen zu können, wurde in den einzelnen Prozessphasen ein ‚Puffer‘ einkalkuliert und mit einer entsprechenden Anzahl an ‚drop outs‘ gerechnet, was sich als Maßnahme bewährte (Caritas 2014: 12).

Das BAMF führt gegenwärtig ein Forschungsprojekt zum Integrationsverlauf von Resettlement-Flüchtlingen durch, die in den Jahren 2012 und 2014 in Deutschland aufgenommen wurden (*BAMF-Resettlement-Studie*; Baraulina/Bitterwolf i. E.). In der Studie werden u. a. Erfahrungen der Schutzberechtigten mit ihrer Umsiedlung nach Deutschland dokumentiert und ausgewertet (BAMF 2015). Die ersten Ergebnisse aus dem Projekt zeigen, dass das Warten auf eine mögliche Berücksichtigung im Resettlement-Aufnahmeverfahren für die befragten Schutzsuchenden kräftezehrend und entmutigend war. Mit Beginn des Aufnahmeverfahrens nach Deutschland und konkret durch den persönlichen Kontakt mit den deutschen Behörden veränderte sich aber dieser Eindruck und die Interviewpartner sprechen von einem zuverlässigen Verfahren, das geregelt und nachvollziehbar ist sowie zügig vollzogen wird. Besonders positiv hoben Flüchtlinge zudem hervor, dass bei den Aufnahmeentscheidungen Deutschlands die Familienverbände nach Möglichkeit gemeinsam aufgenommen wurden und somit die Familieneinheit gewahrt blieb (Baraulina/Bitterwolf i. E.).

Der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) regt in einer Studie zu den humanitären Aufnahmeprogrammen des Bundes sowie den privat finanzierten Länderaufnahmeprogrammen an, dass der Anteil von „besonders vulnerablen Flüchtlingen ohne Netzwerke“ an den Programmen erhöht werden sollte (SVR 2015: 25). Diese Personengruppe, „für die auch der Weg über das individuelle territoriale Asylverfahren eine ungleich größere Hürde darstellt“ und die oftmals keine verwandtschaftlichen Bezüge oder Voraufenthalte in Deutschland mitbringen, hat „deutlich geringere Chancen auf eine Aufnahme im Rahmen der Programme“ (SVR 2015: 25). Der SVR schlägt daher für künftige Aufnahmeprogramme vor, einen „Zielkorridor für den Anteil besonders vulnerabler Personen an allen aufgenommenen Flüchtlingen“ (SVR 2015: 25) zu bestimmen.

4.2 Einreise- und erste Ankunftsphase

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport dokumentierte den Verlauf der im Jahr 2012 aufgenommenen Resettlement-Flüchtlinge in der Erstaufnahmeeinrichtung Friedland. Die gewonnenen Erfahrungen sollten einer bedarfsorientierten Verfahrensoptimierung bei weiteren Aufnahmen dienen (Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport 2013b). Auch eine länderoffene Arbeitsgruppe unter Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern der Innenministerkonferenz, des BMI, des BAMF und der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration befasste sich in den Jahren 2013 und 2014 mit der Aufnahme in der Erstaufnahmeeinrichtung Friedland und der Integration von Schutzberechtigten, die im ersten HAP und im Resettlement-Verfahren aufgenommen wurden (Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz des Freistaates Sachsen/Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 2014).

Beide Berichte kommen unter anderem zu dem Ergebnis, dass sich das Verfahren der 14-tägigen zentralen Erstaufnahme bewährt hat. Positiv hervorgehoben werden hierbei die vorhandene Verdolmetschung, die Erstausrüstung mit Kleidung, die medizinische Erstversorgung, die Beratungsangebote, die Vorbereitungsmöglichkeiten auf die Ankunft in den Kommunen sowie die Erstorientierungskurse „Wegweiser für Deutschland“ (Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport 2013: 7; Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz des Freistaates Sachsen/Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 2014: 16). Die BAMF-Resettlement-Studie stellt diesbezüglich wiederum fest, dass sich auch aus der Sicht der Geflüchteten die für eine kurze und begrenzte Zeit zentrale Erstaufnahme bewährt hat. Die Phase gibt den Betroffenen die Möglichkeit, sich nach ihrer Ankunft in Deutschland zu orientieren, weitere Informationen über das Land zu sammeln, die Alltagsabläufe kennenzulernen und hierfür entsprechende Ansprechpersonen vorzufinden (Baraulina/Bitterwolf i. E.).

Ein problematischer Verfahrensschritt wird hingegen in den teils sehr kurzfristig erteilten Informationen an die Kommunen und Erstaufnahmeeinrichtungen gesehen, wann welche Personen mit welchen (besonderen) Schutzbedürfnissen einreisen sowie abgeholt und untergebracht werden müssen. Dabei ist gerade bei medizinischen Bedarfen eine umfassende Vorbereitung notwendig, u. a. für die Bereitstellung von Wohnraum und die Ausstattung, Erstverpflegung, ggf. medizinische Erstversorgung, Vorschuss an Bargeld sowie Kontaktaufnahme mit der Migrationsfachberatung (Hergenröther/Kaufmann 2015).

Bei eigenständig organisierten Einreisen im Rahmen des HAP Syrien bestanden beispielsweise oft lediglich Informationen über die verwandtschaftlichen Beziehungen in Deutschland, jedoch seltener über den Zeitpunkt der Einreise oder zu besonderen Bedarfen, was die Vorbereitung und Möglichkeiten der Weiterleitung an Beratungsstellen zusätzlich erschwerte (Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz des Freistaates Sachsen/Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 2014: 20).

4.3 Aufenthaltsphase

In der BAMF-Resettlement-Studie werden auch die Integrationsstrategien in der ersten Orientierungsphase in Deutschland analysiert. Mit qualitativen Leitfadenterviews wird eine bundesweite Befragung der Personen in ausgewählten Kommunen zu verschiedenen Lebensbereichen (u. a. Wohnsituation, berufliche Orientierung und Arbeitsmarktpartizipation, Spracherwerb und Beratungssituation) durchgeführt. Gleichzeitig werden in Experteninterviews Akteure der Integrationsförderung auf kommunaler Ebene befragt (BAMF 2015).

Ein Ergebnis der Studie ist, dass Geflüchtete im ersten Jahr nach der Ankunft in der Kommune einen sehr hohen Bedarf an Beratung und Unterstützung haben. Dabei stehen Schutzberechtigten im HAP Syrien und Resettlement-Programm die Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer (MBE), die Jugendmigrationsdienste (JMD) sowie die Beratungsstellen für Flüchtlinge zur Verfügung. In der BAMF-Resettlement-Studie wird deutlich, dass ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Beratenden und Schutzberechtigten sich von Beginn an auch nachhaltig auf den weiteren Integrationsverlauf auswirkt. Personen, denen direkt eine persönliche Ansprechpartnerin oder ein persönlicher Ansprechpartner vor Ort zur Seite steht, orientieren sich schneller in den lokal vorhandenen Förder- und Beratungsstrukturen und haben weniger Hemmungen mit staatlichen Stellen in Kontakt zu treten (Baraulina/Bitterwolf i. E.). In ländlichen Gebieten kann der Zugang zu Beratungs- und Integrationsangeboten allerdings schwierig sein, da die Kapazitäten vor Ort nicht immer gegeben sind (Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz des Freistaates Sachsen/Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 2014: 21).

Ein Problem stellt für viele Kommunen – insbesondere in Ballungszentren mit hoher Wohnungsnachfrage – die dezentrale Unterbringung in Wohnungen dar. Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften dauert daher oftmals deutlich länger als im Sinne einer Übergangslösung

(Baraulina/Bitterwolf i. E.). Die Wohnungssuche wird zudem durch ein Bündel an individuellen und strukturellen Einflüssen erschwert, sei es durch mangelnde Sprachkenntnisse, fehlende Vertrautheit mit der Vergabe von Wohnungen und durch den Empfang von Sozialleistungen auf Seiten der Schutzberechtigten oder durch Vorbehalte und Ablehnung seitens der Vermietenden (Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2015; Meesters 2016).

Der SVR stellt in seiner Studie zum HAP Syrien sowie den privat finanzierten Länderaufnahmeprogrammen wiederum fest, dass sich die Programme grundsätzlich bewährt haben und die Zusammenarbeit der einzelnen Akteure in den Programmen „gut funktioniert“ (SVR 2015: 23), jedoch auch einige Herausforderungen bestehen:

„Allerdings hat das Nebeneinander verschiedener Programme bzw. Aufenthaltstitel für die gleiche Zielgruppe bei den Flüchtlingen zu Unsicherheit und Unverständnis geführt, und einige fühlten sich ungerecht behandelt. Dies ist insofern nachvollziehbar, als sich die Rechte der aufgenommenen syrischen Flüchtlinge je nach Einreiseweg bzw. Programm und erteiltem Aufenthaltstitel erheblich unterscheiden. [...] Dies hat zudem für die zuständigen Verwaltungen und insbesondere die Ausländerbehörden erheblichen Mehraufwand verursacht. Zum einen mussten sie die rechtlichen Unterschiede zwischen den Programmen erklären und rechtfertigen. Zum anderen hat aufgrund der unterschiedlichen Rechte fast die Hälfte der Flüchtlinge, die über die Länderprogramme aufgenommen worden waren, ergänzend einen Antrag auf Flüchtlingsschutz gestellt und ist damit ins Asylverfahren gewechselt“ (SVR 2015: 23).

In Hinblick auf die privat finanzierten Länderaufnahmeprogramme weist der SVR zudem darauf hin, dass die Voraussetzungen und Risiken für die Verpflichtungsgewebenden noch zu hoch seien und die Länder sowie der Bund für eine stärkere Entlastung sorgen sollten – etwa durch die Übernahme von Krankheits- und Pflegekosten. Mit Blick auf das kanadische „Private-Sponsoring“-Modell wird eine zeitliche Beschränkung der Haftungsdauer bei Verpflichtungserklärungen auf ein bis drei Jahre vorgeschlagen (SVR 2015: 25). Das vom Bundestag am 07. Juli 2016 verabschiedete Integrationsgesetz sieht im neu gefassten § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG eine Begrenzung der Verpflichtungserklärung auf fünf und nach § 68a für Altfälle auf drei Jahre vor.

4.4 Bewährte Praktiken vor Ort

Ein Beispiel bewährter Praxis stellt die Aufnahme und die Integrationsförderung der Stadt München dar. Seit 2012 kommen jährlich 25 Resettlement-Flüchtlinge nach München. Die Zahl wurde vom bayerischen Sozialministerium festgelegt und stellt eine feste Größe dar. Die Verantwortung für die Beratung und die Versorgung mit Wohnraum liegt bei der Kommune. Die Geflüchteten werden während ihres zweiwöchigen Aufenthalts in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Bramsche und Friedland besucht, die nötigen Antragsformulare auf Sozialleistungen nach SGB vorbereitet und vor deren Ankunft stellvertretend bei den Münchner Behörden eingereicht. Dies ermöglicht den Bezug von Sozialleistungen ab dem Tag der Ankunft in München. Um die intensive Anfangsbetreuung dieser Flüchtlingsgruppe zu gewährleisten, wurde zudem eine eigene Migrationsberatung für Resettlement-Flüchtlinge geschaffen (Hergenröther 2014).

Das in Nordrhein-Westfalen für die Aufnahme und Verteilung von Geflüchteten zuständige Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg besucht schutzbedürftige Syrerinnen und Syrer und Resettlement-Flüchtlinge, die in Gruppen einreisen, unmittelbar nach ihrer Ankunft in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Bramsche und Friedland. In Gesprächen mit den Geflüchteten sollen die durch das BAMF bzw. durch den UNHCR übermittelten Informationen bestätigt und ggf. korrigiert oder ergänzt werden. Zudem erhalten die aufgenommenen Personen Informationen darüber, wie es nach der Ankunft in der Kommune weitergeht, welche Beratungsmöglichkeiten vor Ort bestehen. Auch die Geflüchteten können ihre Fragen stellen (Bezirksregierung Arnsberg 2016: 17f.; Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz des Freistaates Sachsen/Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 2014: 39).

Die Initiative „Willkommen im Dorf!“ der 1.600-Einwohner-Gemeinde Jugenheim in Rheinhessen stellt ein Beispiel für ehrenamtliches Engagement im ländlichen Raum dar. Die Initiative der Evangelischen Kirchengemeinde, die von vielen Dorfbewohnern unterstützt wird, setzt sich seit 2014 für die Aufnahme von Geflüchteten in ihrer Gemeinde ein. Ehrenamtliche Patinnen und Paten unterstützten unter anderem Flüchtlingsfamilien und Alleinstehende, die im Resettlement oder HAP Syrien aufgenommen worden sind, bei Behördengängen und beim Spracherwerb. Sie ermöglichen Mitgliedschaften in Sportvereinen und organisieren Hausaufgabenhilfen. Darüber hinaus hat die Initiative es sich zur Aufgabe gemacht, die einheimische Bevölkerung über die politische Situation in den Herkunftsländern der Geflüchteten und die Umstände

der Flucht zu informieren, um Vorurteile abzubauen und um für Unterstützung bei der Aufnahme zu werben. Die Initiative hat eine Handlungsanleitung erstellt, um die Erfahrungen im Aufbau einer ehrenamtlichen Initiative im ländlichen Raum weiterzugeben.⁸

Auch für die aufgenommenen afghanischen Ortskräfte wurde im Januar 2015 das freiwillige „Patenschaftsnetzwerk Afghanische Ortskräfte“ gegründet, das mehrheitlich von aktiven und ehemaligen Angehörigen der Bundeswehr getragen wird.⁹ „Die Paten helfen je nach individuellem Bedarf und im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten bei der Wohnungs- und auch bei der Arbeitssuche. Zugleich stehen sie als Ansprechpartner für allgemeine Fragen des Lebens in Deutschland zur Verfügung und unterstützen auf diesem Wege bei der Integration“ (Deutscher Bundestag 2016a: 22). Zum Stand 23. Mai 2016 konnten 180 Patenschaften vermittelt werden (Bundeswehr 2016). Seit Frühjahr 2016 gibt es darüber hinaus eine Initiative des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer sich am Patenschaftsnetzwerk für diejenigen afghanischen Ortskräfte zu beteiligen, die in Afghanistan für die einzelnen Ressorts als Übersetzerinnen und Übersetzer oder Dolmetscherinnen und Dolmetscher gearbeitet hatten (BDÜ 2016).

8 Jugendheim in Rheinhessen, Projekt „Willkommen im Dorf“:
<http://www.jugendheim-rheinhessen.de/gemeindeleben/willkommen-im-dorf.html> (23.05.2016).

9 Patenschaftsnetzwerk Afghanische Ortskräfte:
<http://www.patenschaftsnetzwerk.de/> (23.05.2016).

5 Fazit

Im Jahr 1956 wurde das erste humanitäre Aufnahmeprogramm in Deutschland aufgelegt, seit den 1990er Jahren finden regelmäßig humanitäre Aufnahmen nach Deutschland statt. Dabei haben sich die Programme und Verfahren in den vergangenen Jahren ausdifferenziert. So wurde im Jahr 2011 erstmals ein festes jährliches Kontingent für Resettlement-Flüchtlinge für die Folgejahre beschlossen. Ende 2013 wurde zudem die Möglichkeit eröffnet, in quantitativ umfangreicher Form über die privat finanzierten Länderaufnahmeprogramme Schutzsuchende nach Deutschland zu holen.

Wie gezeigt wurde, unterscheiden sich die rechtlichen Voraussetzungen, die Auswahlkriterien und -akteure sowie die Unterstützungsleistungen und Aufenthaltsrechte je nach Aufnahmeverfahren mitunter deutlich voneinander. Während beispielsweise das Resettlement-Programm den Aufgenommenen von vorneherein eine dauerhafte Bleibeperspektive in der Bundesrepublik bietet, handelt es sich beim HAP Syrien und dem Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte prinzipiell um temporäre Schutzgewährungen. Sie sehen eine Rückkehr nach Beendigung der Kriegs-, Krisen- oder Gefahrensituation in die jeweiligen Herkunftsländer vor, wobei der Aufenthalt in der Bundesrepublik aber auch entfristet und eine Niederlassungserlaubnis ausgestellt werden kann, wenn die betreffenden Personen die dafür benötigte Aufenthaltsdauer vorweisen und bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Mit den privat finanzierten Länderaufnahmeprogrammen wurde eine weitere Aufnahmemöglichkeit geschaffen und bis Ende 2015 für rund 21.500 Personen entsprechende Visa erteilt. In der Zielkommune sind durch die verpflichtungsgebenden Angehörigen meist soziale Netzwerke und damit eine gewisse soziale Teilhabe gesichert. Gleichzeitig ist für die privat finanzierten Länderaufnahmeprogramme nur eine eingeschränkte staatliche Unterstützungsleistung vorgesehen und die Verpflichtungsgebenden nehmen für mehrere Jahre eine besondere finanzielle Belastung in Kauf.

Die einzelnen Aufnahmeverfahren haben mehr als 40.000 Schutzbedürftigen eine temporäre bzw. dauerhafte Bleibeperspektive in Deutschland ermöglicht. Dabei wurden zugleich die Erstaufnahme- und Transitländer entlastet und viele Personen vor stark risikobehafteten Reiserouten nach Europa bewahrt.

Die unterschiedlichen Zielgruppen der Kontingentaufnahmen (dauerhaft Schutzbedürftige im Resettlement, Aufnahme aus „heißem Konflikt“ im HAP und Verwandtenaufnahme mit Unterstützung Privater in den Landesprogrammen) erhalten unterschiedliche Aufenthaltstitel, so dass Leistungsansprüche und Teilhabeberechtigungen – auch im Verhältnis zu anerkannten Flüchtlingen, die das Asylverfahren durchlaufen haben – variieren. Diese Unterschiede steigern die Komplexität für die Beschäftigten der zuständigen Ausländerbehörden sowie Arbeits- und Sozialämter und erfordern eine hohe Transparenz, damit auch die Betroffenen über die verschiedenen Verfahren und Rechtsfolgen informiert sind. Die durch die Ermöglichung unterschiedlicher und zahlreicher legaler Zugangswege bestehenden Herausforderungen liegen darin, die verschiedenen Vorgaben für die einzelnen Statusgruppen zu überblicken und sie den betreffenden Personen verständlich zu machen.

Eine frühzeitige Unterstützung und Beratung der aufzunehmenden Personen in den Kommunen wird als erleichternde und hilfreiche Maßnahme für die Geflüchteten erachtet. In den Kommunen selbst erweist sich das zivilgesellschaftliche Engagement von ansässigen Bürgerinnen und Bürgern als besonders positiv (Gesemann/Roth 2016). Im Rahmen der Länderaufnahmeprogramme werden wiederum die Befreiung der Verpflichtungsgebenden von bestimmten Kostenpunkten sowie die Befristung ihrer Haftungspflicht als besonders positiv beschrieben.

Anhang

Tabelle 22: Im Resettlement-Programm, dem HAP Syrien, dem Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte und den privat finanzierten Länderaufnahmeprogrammen aufgenommene Personen (2011–2015)

Aufnahmeprogramm	Eingereiste Personen pro Jahr				
	2011	2012	2013	2014	2015
Resettlement	-	307	293	321	481
HAP Syrien	-	-	1.879	9.926	7.147
Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte	-	-	67	946	1.025
Privat finanzierte Länderaufnahmeprogramme für syrische Schutzsuchende („private sponsorship“)	-	-	k. A.	k. A.	k. A.

Quelle: BAMF

Tabelle 23: Im Resettlement-Programm aufgenommene Personen nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und dem letzten Aufenthaltsstaat (2012–2015) (Teil 1)

	2012		2013		2014		2015	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Geschlecht								
Männlich	205	67 %	153	52 %	166	52 %	243	51 %
Weiblich	102	33 %	140	48 %	155	48 %	238	49 %
Alter								
bis einschließlich 17	102	33 %	110	38 %	98	30 %	191	40 %
18 bis 35	124	40 %	100	34 %	105	33 %	179	37 %
36 bis 50	60	20 %	56	19 %	60	19 %	78	16 %
51 bis 65	18	6 %	25	9 %	46	14 %	30	6 %
66 und älter	3	1 %	2	0 %	12	4 %	3	1 %
Staatsangehörigkeit								
Afghanistan	-	-	-	-	21	7 %	-	-
Äthiopien	27	9 %	-	-	1	0 %	45	9 %
Eritrea	36	12 %	-	-	-	-	200	42 %
Irak	132	43 %	175	60 %	117	36 %	26	5 %
Iran	-	-	116	39 %	-	-	-	-
Somalia	45	15 %	-	-	41	13 %	45	9 %
Sudan/Südsudan	59	19 %	-	-	3	1 %	122	26 %
Syrien, Arabische Republik	-	-	2	1 %	-	-	9	2 %
Staatenlose Palästinenser	-	-	-	-	31	10 %	33	7 %
Sonstige Staatenlose	-	-	-	-	34	10 %	-	-
Sonstige	8	2 %	-	-	73	23 %	1	0 %

Tabelle 23: Im Resettlement-Programm aufgenommene Personen nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und dem letzten Aufenthaltsstaat (2012–2015) (Teil 2)

Aufenthaltsstaat vor der Ausreise nach Deutschland								
Ägypten	-	-	-	-	-	-	301	63 %
Indonesien	-	-	-	-	114	36 %	-	-
Tunesien	202	67 %	-	-	-	-	-	-
Türkei	105	33 %	293	100 %	-	-	-	-
Sudan	-	-	-	-	-	-	180	37 %
Syrien	-	-	-	-	207	64 %	-	-
Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-

Quelle: BAMF

Tabelle 24: Im HAP Syrien aufgenommene Personen nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und dem letzten Aufenthaltsstaat (2013–2015)

	2013		2014		2015	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Geschlecht						
Männlich	918	49 %	5.065	51 %	3.555	50 %
Weiblich	961	51 %	4.861	49 %	3.592	50 %
Geschlecht nicht angegeben						
Alter						
bis einschließlich 17	619	33 %	3.578	36 %	2.810	39 %
18 bis 35	535	28 %	3.040	31 %	2.011	28 %
36 bis 50	348	19 %	1.843	19 %	1.334	19 %
51 bis 65	216	11 %	1.016	10 %	718	10 %
66 und älter	161	9 %	449	4 %	274	4 %
Staatsangehörigkeit						
Syrien, Arabische Republik	1.819	97 %	9.389	95 %	6.801	95 %
Staatenlose Kurden	1	0 %	7	0 %	2	0 %
Staatenlose Palästinenser	3	0 %	207	2 %	171	2 %
sonstige, ungeklärt oder keine Angabe	56	3 %	323	3 %	173	3 %
Aufenthaltsstaat vor der Ausreise nach Deutschland						
Ägypten	60	3 %	242	2 %	411	6 %
Jordanien	234	12 %	110	1 %	56	1 %
Libanon	1.552	83 %	4.836	49 %	2.221	31 %
Libyen	-	-	10	0 %	-	-
Syrien	1	0 %	3.460	35 %	3.065	43 %
Türkei	22	1 %	1.024	10 %	1.169	16 %
Sonstige	10	1 %	244	3 %	225	3 %

Quelle: BAMF

Literaturverzeichnis

- Antidiskriminierungsstelle des Bundes** (2015): Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt Strategien zum Nachweis rassistischer Benachteiligungen. Online: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise_Wohnungsmarkt_20150615.pdf?__blob=publicationFile (31.05.2016).
- Aumüller, Jutta / Daphi, Priska / Biesenkamp, Celine** (2015): Die Aufnahme von Flüchtlingen in den Bundesländern und Kommunen Behördliche Praxis und zivilgesellschaftliches Engagement. Expertise gefördert und herausgegeben von der Robert Bosch Stiftung. Online: http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/Studie_Aufnahme_Fluechtlinge_2015.pdf (20.04.2016).
- BA – Bundesagentur für Arbeit** (2015a): Merkblatt – Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland. Fragen, Antworten sowie Tipps für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Nürnberg: BA.
- BA – Bundesagentur für Arbeit** (2015b): Potenziale nutzen – geflüchtete Menschen beschäftigen. Informationen für Arbeitgeber, Nürnberg: BA.
- BA – Bundesagentur für Arbeit** (2013): Durchführungsanweisung zur Beschäftigungsverordnung, August 2013, Nürnberg: BA.
- Baden-Wuerttemberg.de** (2014): Weitere Aufnahme von 500 syrischen Flüchtlingen. Pressemitteilung vom 31.01.2014. Online: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/weitere-aufnahme-von-500-syrischen-fluechtlingen/> (19.05.2016).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2013): Wanderungsmonitoring: Migration nach Deutschland. Jahresbericht 2012, Nürnberg: BAMF.
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2015a): Aufenthalt in Deutschland. Online: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Aufenthalt/WichtigeInformationen/wichtigeinformationen-node.html> (11.10.2015).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2015b): Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen, Stand: Juni 2015, Nürnberg: BAMF. Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Asyl/faq-arbeitsmarktzugang-gefluechtete-menschen.pdf?__blob=publicationFile (03.11.2015).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2015c): Informationen zur Aufnahme von Personen in Deutschland, die als Ortskräfte in Afghanistan für deutsche Behörden tätig waren, Nürnberg: BAMF.
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2014a): Rechtsfolgen der Entscheidung. Online: <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Rechtsfolgen/rechtsfolgen-node.html> (11.11.2015).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2014b): Wanderungsmonitoring: Migration nach Deutschland. Jahresbericht 2013, Nürnberg: BAMF.
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2015): Resettlement. Online: <http://www.bamf.de/SharedDocs/Projekte/DE/DasBAMF/Forschung/Integration/resettlement-integration-schutzbeduerftiger-fluechtlinge.html> (19.05.2016).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2016): Glossar: Königsteiner Schlüssel. Online: https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html;jsessionid=76448F0DFD24ECF54C7C01FC7EDD02C0.1_cid359?lv2=5831830&lv3=4552996 (24.05.2016).

- BAMF/EMN – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Europäisches Migrationsnetzwerk** (2015): Migration, Integration, Asyl. Politische Entwicklungen in Deutschland 2014. Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Nürnberg: BAMF.
- Baraulina, Tatjana / Bitterwolf, Maria** (im Erscheinen): Resettlement: Aufnahme- und Integrationserfahrungen von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen. Ergebnisse einer qualitativen Befragung der im Jahr 2012 aufgenommenen Personen, Working Paper, Nürnberg: BAMF.
- Behörde für Inneres und Sport der Hansestadt Hamburg** (2015): Anordnung Nr. 2/2015. Neufassung der Anordnung Nr. 3/2013 nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Hamburg lebenden Verwandten beantragen, Az. A 250/038.23-03, Hamburg: Behörde für Inneres und Sport.
- Berlin.de** (2015): Angaben zur Verpflichtungserklärung. Déclaration de prise en charge. Formal Obligation. Stand: 04.2015. Online: <https://service.berlin.de/dienstleistung/120691/> (23.05.2016).
- Bezirksregierung Arnsberg** (2016): Humanitäre Aufnahmeverfahren und Resettlement. Umsetzung in Nordrhein-Westfalen. Online: http://www.kfi.nrw.de/service/publikationen/Fahrplan_NRW_Internetversion.pdf (23.05.2016).
- BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales** (2016): Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Integrationsgesetzes. Online: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2016/entwurf-integrationsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (31.05.2016).
- BMI – Bundesministerium des Innern** (2009): Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 und § 67 AufenthG (Stand: 15. Dezember 2009). Online: <https://www.frankfurt.de/sixcms/media.php/738/Bundeseinheitliches%20Merkblatt-deutsch.pdf> (20.05.2016).
- BMI – Bundesministerium des Innern** (2013a): Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2, Absatz 3 i. V. m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens vom 30. Mai 2013. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/aufnahmeanordnung.pdf?__blob=publicationFile (20.04.2016).
- BMI – Bundesministerium des Innern** (2013b): Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2, Absatz 3 i. V. m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten vom 23. Dezember 2013. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/aufnahmeanordnung-2.pdf?__blob=publicationFile (20.04.2016).
- BMI – Bundesministerium des Innern** (2013c): Aufnahme von syrischen Flüchtlingen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens. Hier: Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2, Absatz 3 i. V. m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens vom 30. Mai 2013. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/begleitschreiben-aufnahmeanordnung.pdf?__blob=publicationFile (20.04.2016).
- BMI – Bundesministerium des Innern** (2014a): Aufnahme syrischer Flüchtlinge. Hier: Verlängerung der Aufenthaltstitel bei Personen aus dem Bundesaufnahmeprogramm. Bezug: Nachfragen einzelner Ausländerbehörden beim BAMF. AZ MI3-21002/16#1, 10.12.2014, Berlin: BMI.
- BMI – Bundesministerium des Innern** (2014b): Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2, Absatz 3 i. V. m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten und Libyen vom 18. Juli 2014. Online: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/aufnahmeanordnung-3.pdf?__blob=publicationFile (20.04.2016).

- BMI – Bundesministerium des Innern** (2014c): Aufnahme afghanischer Ortskräfte nach § 22 Satz 2 AufenthG. Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 24. Januar 2014, Az.: 4-13-AFG/14, Berlin: BMI.
- BMI – Bundesministerium des Innern** (2014d): Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose aus Syrien, Indonesien oder hilfsweise aus der Türkei vom 7. Juli 2014, Berlin: BMI.
- BMI – Bundesministerium des Innern** (2015): Aufnahmezusagen für afghanische Ortskräfte. Hier: Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, Az.: MI3-21000/17#8, vom 29.09.2015, Berlin: BMI.
- Bundeswehr** (2015): Afghanistan – ISAF (International Security Assistance Force). Online: http://www.einsatz.bundeswehr.de/portal/a/einsatzbw/!ut/p/c4/04_SB8K8xLLM9MSSzPy8xBz9CP3I5EyrpHK9pPKU1PjUzLzixJlqIDcxKT21ODkj7-4ODUPKpFaUpWqL5iWnpGYl1lckpinX5DtqAgAEspFtA!!/ (23.05.2016).
- Bundeswehr** (2016): Überblick: Hier werden noch Paten für afghanische Ortskräfte gesucht, Berlin, Potsdam: Einsatzführungskommando der Bundeswehr. Online: http://www.bundeswehr.de/portal/a/bwde/!ut/p/c4/NYzBCslwEET_KNsgIvVmyUGvRdR626Zpu9BsQrJaED_e9OAMzOXNDDyhmPFNEwoFwgUe0Fk69qvq18EpR5zRyccpHKcZm-blgq4jiONsZR8kxhSmh93DfrsrEBnayZekllSxYQlIxJFk28kqpEEUDdJU2jT5Uf-lvfTPn9lrvd-bStBC9P_0AknOWNw!!/ (25.05.2016).
- Caritas** (2014): Im Libanon. Vernetzung und Austausch zwischen Caritas-Mitarbeitenden aus Deutschland und den im Libanon am humanitären Aufnahmeprogramm (HAP) für Flüchtlinge aus Syrien beteiligten Akteuren. Online: <http://www.frsh.de/fileadmin/beiboot/BB13/BB-13-13-Anlage.pdf> (31.05.2016).
- Der Senator für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen** (2013): Erlass e13-09-02 vom 09.09.2013. Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Deutschland lebenden Verwandten beantragen, Bremen: Der Senator für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen.
- Deutscher Bundestag** (2014): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Agnieszka Brugger, Irene Mihalic, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 18/1149, Aufnahme gefährdeter afghanischer Ortskräfte in Deutschland, Drucksache 18/1264, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2015): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Kerstin Kassner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 18/5617, Aufnahme von syrischen Flüchtlingen zum Stand Mitte 2015, Drucksache 18/5799, Berlin: Deutscher Bundestag.
- DRK – Deutsches Rotes Kreuz** (2015): Änderungen im Familiennachzug nach dem AufenthG ab dem 01.08.2015 durch das „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ vom 27.07.2015, verkündet am 31.07.2015. Online: <http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/pdfs/2015-08-01Familiennachzug.pdf> (19.05.2016).
- Deutscher Bundestag** (2015): Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Gehrcke, Jan Korte, Jan van Aken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 18/4168. Krieg in Afghanistan – Eine Bilanz, Drucksache 18/2144, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2016a): Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 26. April 2016 auf die Frage der Abgeordneten Katja Dörner (Bündnis 90/Die Grünen), S. 22f.. Online: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/082/1808281.pdf> (19.05.2016).

- Deutscher Bundestag** (2016b): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss). Drucksache 18/9090. a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 18/8615 – Entwurf eines Integrationsgesetzes; b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 18/8829, 18/8883 – Entwurf eines Integrationsgesetzes; c) zu dem Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Ulla Jelpke, Jutta Krellmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 18/6644 – Flüchtlinge auf dem Weg in Arbeit unterstützen, Integration befördern und Lohndumping bekämpfen; d) zu dem Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Luise Amtsberg, Beate Müller-Gemmeke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/7653 – Arbeitsmarktpolitik für Flüchtlinge – Praxisnahe Förderung von Anfang an Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt. Drucksache 18/9090 – 2 – Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode; e) zu dem Antrag der Abgeordneten Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/7651 – Integration ist gelebte Demokratie und stärkt den sozialen Zusammenhalt, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Europäischer Rat** (2015): Outcome of the Council Meeting, 3405th Council meeting, Justice and Home Affairs. Online: www.consilium.europa.eu/en/meetings/jha/2015/07/st11097_en15_pdf (24.05.2016).
- Eurostat** (2015): Trafficking in human beings, Luxembourg: Office of the European Union.
- Franz, Astrid** (2014): Resettlement und humanitäre Aufnahme in Deutschland und Niedersachsen. Auswahl, Einreise und dann ..., Vortrag auf der Fachtagung „Resettlement und humanitäre Aufnahme in Deutschland“ des Caritasverbandes Deutschland am 5.–6.06.2016, Online: http://caritasfriedland.de/wp-content/uploads/2014/07/Fachtagung_RSTHAP_Friedland_Programm.pdf (07.07.2016).
- Gesemann, Frank/Roth, Roland** (2016): Kommunale Flüchtlings- und Integrationspolitik. Ergebnisse einer Umfrage in Städten, Landkreisen und Gemeinden
Zeitraum der Befragung: 25. Januar 2016 bis 5. März 2016, DESI – Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration, Berlin.
- GGUA Flüchtlingshilfe – Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V.** (2013): Aufnahme syrischer Familienangehöriger – Verpflichtungserklärung und Krankenversicherung. Online: http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Arbeitshilfen/130912_GGUA_verpflichtungserklaerung.pdf (19.05.2016).
- GGUA Flüchtlingshilfe – Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V.** (2014a): Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge mit Duldung und Aufenthaltsgestattung: Erleichterungen gelten seit November 2014, Online: http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/arbeitsmarktzugang20142.pdf (17.10.2015).
- GGUA Flüchtlingshilfe – Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V.** (2014b): Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge mit Duldung und Aufenthaltsgestattung: Erleichterungen gelten seit November 2014, Münster: GGUA. Online: http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/arbeitsmarktzugang20142.pdf (03.11.2015).
- GGUA Flüchtlingshilfe – Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V.** (2015): Die Privatisierung der Humanität. Die Folgen der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG „wegen des Krieges im Heimatland“ mit Verpflichtungserklärung in den Länder-Aufnahmeprogrammen für syrische Familienangehörige. Online: http://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/verpflichtungserklaerung-neu.pdf (19.05.2016).
- Grote, Janne** (2014): Flucht nach Europa: Das Mittelmeer ist der gefährlichste Grenzübergang der Welt. In: Migration und Bevölkerung, Nr. 8, 3-4.
- Hanganu, Elisa/Kolland, Laura/Neske, Matthias** (2015): Arbeitsmarktintegration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern – Hintergrund und Erfahrungen. In Pfeffer-Hoffmann, Christian (Hrsg.): Profile der Neueinwanderung – Differenzierungen in einer emergenten Realität der Flüchtlings- und Arbeitsmigration, Berlin: Mensch & Buch Verlag.

- Hergenröther, Sarah** (2014): Syrische Flüchtlinge. Die humanitäre Aufnahme aus der Sicht der Kommune. In: Migazin, 11.08.2014, Online: <http://www.migazin.de/2014/08/11/syrische-fluechtlinge-die-aufnahme-sicht/> (23.05.2016).
- Hergenröther, Sarah / Kaufmann, Elena** (2015): Das Resettlement von Flüchtlinge nach Deutschland. Ein zaghafter Schritt in die richtige Richtung. Frankfurter UNO-Papiere, Nr. 3, Bad Homburg: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen.
- Hessisches Ministerium des Innern und für Sport** (2014a): Anordnung zur Änderung der Anordnung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 19. September 2013 nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) betreffend Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Hessen lebenden Verwandten beantragen, Az.: II 4 – 23 d 01.04.14 – 1/05-13/001 vom 24. Februar 2014., Wiesbaden: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.
- Hessisches Ministerium des Innern und für Sport** (2014b): Einreise von syrischen Flüchtlinge zu ihren in Hessen lebenden Verwandten. Geänderte Aufnahmeanordnung vom 24. Februar 2014 und vom 31. Mai 2014, Wiesbaden: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.
- Innenministerium Baden-Württemberg** (2014a): Aufnahme afghanischer Ortskräfte nach § 22 Satz 2 AufenthG. Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 24. Januar 2014, Az.: 4-13-AFG/14. Mit Hinweisen des Innenministeriums und des Integrationsministeriums zur Anwendung und Umsetzung des Schreibens, Stand Hinweise: 19. Februar 2014. In: Ders. (Hrsg.): Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums zum Ausländerrecht (VwV-AuslR-IM). ABSCHNITT B I. Uneingeschränkt gültige Bleiberechtsregelungen (Ersterteilungen und Verlängerungen), 131-135.
- Innenministerium Baden-Württemberg** (2014b): Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Baden-Württemberg lebenden Verwandten beantragen. Anordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30. Januar 2014, Az.: 4-13-SYR/10 mit Hinweisen des Innenministeriums zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung (Stand Hinweise: 30. Januar 2014).
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein** (2013): Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Schleswig-Holstein lebenden Verwandten beantragen, Az.: IV 207-212-29.111.3-23-2-3-2, Kiel: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein.
- IOM – Internationale Organisation für Migration** (2015): IOM Facilitates Resettlement of Refugees from Sudan to Germany. Pressemitteilung vom 22.12.2015. Online: <https://www.iom.int/news/iom-facilitates-resettlement-refugees-sudan-germany> (31.05.2016).
- Karpenstein, Ulrich** (2015): „Endet die Verpflichtungserklärung mit der Asylenerkennung?“ Eintrag vom 30.06.2015. Online: <http://fluechtlingspaten-syrien.de/endet-die-verpflichtungserklaerung-mit-der-asylanerkennung/> (23.05.2016).
- Kfi NRW – Kompetenzzentrum für Integration des Landes Nordrhein Westfalen** (2014): Das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg regelt die Verteilung besonderer Zuwanderergruppen in die Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen. Online: http://www.kfi.nrw.de/zuwanderung/Resettlement_und_andere_Humanit__re_Sonderverfahren1/index.php#_4 (25.05.2016).
- Kumin, Judith** (2015): Welcoming Engagement: How private sponsorship can strengthen refugee resettlement in the European Union. Brussels: Migration Policy Institute Europe.
- Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin** (2016): Aufnahmeregelung für syrische Flüchtlinge mit Verwandten in Berlin. Online: <https://www.berlin.de/lab0/willkommen-in-berlin/einreise/syrische-fluechtlinge/artikel.376315.php> (20.05.2016).

- Landeshauptstadt Hannover** (2014): Verpflichtungserklärung einer Privatperson im Rahmen der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Niedersachsen lebenden Verwandten beantragen. Online: <https://form.hannover-stadt.de/pdf/auslaenderstelle/verpflichtungserklaerung.pdf> (23.05.2016).
- Luftwaffe** (2015): Fremde neue Heimat – Paten helfen afghanischen Ortskräften. Pressemitteilung vom 15.10.2015. Online: http://www.luftwaffe.de/portal/a/luftwaffe/!ut/p/c4/04_SB8K8xLLM9MSSzPy8xBz9CP3I5EyrpHK9nHL9cJBsSq-pecn5eagmLEnNK8kEkulFiSX5RXoF-UUIOSZ0qlioIxeZop-pIGhi5OBmQEMGNY4Gju5mvqaWhi5eDoF6Rfk5jo-CAK94UW4!/ (31.05.2016).
- Meesters, Rita** (2016): Integration. Warum die Wohnungssuche für Flüchtlinge so schwierig ist. In: WAZ, 21.05.2015. Online: <http://www.derwesten.de/staedte/nachrichten-aus-dinslaken-huenxe-und-voerde/warum-die-wohnungssuche-fuer-fluechtlinge-so-schwierig-ist-id11845272.html> (31.05.2016).
- Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein** (2015): Ausländerrecht. Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 AufenthG für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Schleswig-Holstein lebenden Verwandten beantragen (Landesregelung – L-AAO). Hier: Fünfte Verlängerung und Erweiterung um den Personenkreis junger volljähriger Kinder vom 22.12.2015, Kiel: Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein.
- MIK NRW – Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen** (2013a): Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an syrische Flüchtlinge, die von ihren in Nordrhein-Westfalen lebenden Verwandten aufgenommen werden. Aufnahmeanordnung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) sowie Anwendungshinweise, Elektronische Post an die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster vom 26.09.2013, Düsseldorf: Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MIK NRW – Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen** (2013b): Merkblatt zum Aufnahmeverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen zugunsten geflüchteter syrischer Staatsangehöriger, Düsseldorf: Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MIK NRW – Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen** (2014): Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an syrische und staatenlose Flüchtlinge, die von ihren in Nordrhein-Westfalen lebenden Verwandten aufgenommen werden. Aufnahmeanordnung des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen (NRW) gemäß § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz. Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 26. September 2013, Az.: 15-39.12.03-1-13-100, Elektronische Post an die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster vom 03.02.2014, Düsseldorf: Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt** (2015): Aufenthaltsrecht; Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Deutschland lebenden Verwandten beantragen; Anordnung zur Änderung der Anordnung nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 24. September 2013 – 34.32-12231 – 83.3.9.7.1, geändert durch Anordnung vom 27. März und 24. November 2014 – 34.31-12231-83.3.10.1. Magdeburg: Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen Anhalt.
- Ministerium für Inneres und Sport des Saarlands** (2013): Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Deutschland lebenden Verwandten beantragen. Anordnung des Ministeriums für Inneres und Sport des Saarlands nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 25.09.2013, Az.: 5518/1-04-11 Syrien, Saarbrücken: Ministerium für Inneres und Sport des Saarlands.
- Minister of Citizenship and Immigration Canada** (2016): Immigration, Refugee and Citizenship Canada. Private Sponsorship of Refugees Program. Online: <http://www.cic.gc.ca/english/pdf/pub/ref-sponsor.pdf> (30.05.2016).
- MJGI – Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein** (2011): Bericht. 2. Evaluation. Resettlement-Programm in Schleswig-Holstein in den Jahren 2009 bis 2011, Kiel: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein.

Müller, Andreas / Mayer, M. Matthias / Bauer, Nadine (2014): Soziale Absicherung von Drittstaatsangehörigen in Deutschland. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 57, Nürnberg: BAMF.

Netzwerk Bleiberecht Stuttgart-Tübingen-Pforzheim (2014): Wie bekomme ich eine Arbeitserlaubnis? Die Voraussetzungen und das Verfahren. Informationen für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung und Duldung. Online: <http://fluechtlingsrat-bw.de/files/Dateien/Dokumente/Materialbestellung/2014-12-flyer%20arbeitserlaubnis%20WEB.pdf> (17.10.2015).

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2013a): Einreise von syrischen Flüchtlingen zu ihren in Niedersachsen lebenden Verwandten; Weitere Anwendungshinweise zur Aufnahmeanordnung vom 30.08.2013. E-Mail an die Ausländerbehörden in Niedersachsen vom 03.09.2013, Hannover: Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport.

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2013b): UNHCR-Resettlement 2012. Evaluierung des in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen am Standort Grenzdurchgangslager Friedland durchgeführten Erstaufnahmeverfahrens. Online: http://www.mi.niedersachsen.de/download/83394/Evaluierung_des_in_der_Landesaufnahmebehoerde_Niedersachsen_am_Standort_Grenzdurchgangslager_Friedland_durchgefuehrten_Erstaufnahmeverfahrens.pdf (23.05.2016).

Pro Asyl (2013): „Flüchtlinge sind willkommen und ein Teil unserer Stadt“. Gespräch mit Hilde Scheidt, Bürgermeisterin von Aachen, in: Pro Asyl (Hrsg.): Tag des Flüchtlings 2013, 18f. Online: http://archiv.proasyl.de/fileadmin/proasyl/13_05_10_BHP_TDFL_last_klein.pdf (23.05.2016).

Pro Asyl (2016): Aufnahmeprogramme. Online: <https://www.proasyl.de/thema/aufnahmeprogramme/syrien-aufnahmeprogramme/> (05.04.2016).

Rühl, Stefan / Schmidt, Hans-Jürgen (2015): Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland. Jahresbericht 2014. Nürnberg: BAMF.

Save Me München (2014): 5 Jahre Resettlement nach Deutschland. Online: <http://www.save-me-muenchen.de/datei/Dokumente/Finale%20Broschuere.pdf> (23.05.2016).

Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin (2013): Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Deutschland lebenden Verwandten beantragen. Anordnung nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Erlass der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin vom 25. September 2013.

STMI Bayern – Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (2013): Aufnahme von Flüchtlingen aus Syrien angelaufen. Pressemitteilung vom 02.09.2013. Online: <http://www.stmi.bayern.de/med/pressemitteilungen/pressearchiv/2013/332/index.php> (19.05.2016).

Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz des Freistaates Sachsen/Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2014): Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe „Förderung der Integration besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Bürgerkriegsgebieten“. Erfahrungen, Konzeptionen und Handlungsempfehlungen, Online: http://caritasfriedland.de/wp-content/uploads/2014/07/Bericht_FC3%B6rderung_BC3%BCrgerkriegsfl%C3%BChtlinge.pdf (21.04.2016).

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren (2011): Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 193. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 08./09.12.11 in Wiesbaden; Berlin: Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder.

- Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren** (2014): Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 200. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 11./12.12.14 in Köln; Berlin: Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder.
- SVR – Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration** (2015): Sicherer Zugang – Die humanitären Aufnahmeprogramme für syrische Flüchtlinge in Deutschland, Policy Brief 2015-1, Online: <http://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2015/10/Sicherer-Zugang.-Die-humanitären-Aufnahmeprogramme-für-syrische-Flüchtlinge.pdf> (20.04.2016).
- The Migrants' Files** (2016): Events during which someone died trying to reach or stay in Europe. Stand 28.05.2015. Online: <http://www.themigrantsfiles.com/> (31.05.2016).
- Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** (2013): Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen. Anordnung des Thüringer Innenministeriums nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 10. September 2013, Az.: 24-2072-4/2013, Erfurt: Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales.
- Trosien, Norbert** (2011): Resettlement-Programm – auch sinnvoll für Deutschland, in: WISO Direkt, Analysen und Konzepte zu Wirtschafts- und Sozialpolitik. Online: <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/08644.pdf> (07.07.2016).
- UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees** (2014): Resettlement Handbook. Country Chapter GER. Online: <http://www.unhcr.org/5162b3bc9.html> (11.05.2016).
- UNHCR – United Nations High Commissioner for Human Rights** (2015): UNHCR Projected Global Resettlement Needs 2016. 21st Annual Tripartite Consultations on Resettlement, Geneva: June 29 – July 1 2015. Online: <http://www.unhcr.org/558019729.html> (31.05.2016).
- UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees** (2016): Mid-Year Trends 2015, Genf: UNHCR.
- UNO-Flüchtlingsschutz in Deutschland** (o. A.): Das humanitäre Aufnahmeprogramm für syrische Flüchtlinge. Online: <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/themen/asyl-migration/humanitaeres-aufnahmeprogramm.html> (20.04.2016).
- Vollmer, Michael** (2015b): Bestimmung von Fachkräftengpässen und Fachkräftebedarfen in Deutschland. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 64, Nürnberg: BAMF.

Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde
Abs.	Absatz
AP Afghanistan	Aufnahmeprogramm für afghanische Ortskräfte
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz (alt: Asylverfahrensgesetz)
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz (neu: Asylgesetz)
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
AVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
AZ	Aktenzeichen
AZR	Ausländerzentralregister
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMI	Bundesministerium des Innern
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMZ	Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BPOL	Bundespolizei
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich-Soziale Union
EASO	European Asylum Support Office (Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen)
EASY	Erstverteilung von Asylbegehrenden
EG	Europäische Gemeinschaft
EMN	Europäisches Migrationsnetzwerk
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
f.	die folgende (z. B. Seite eines Dokuments)
ff.	die folgenden (z. B. Seiten eines Dokuments)
FreizügG/EU	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HAP	Humanitäres Aufnahmeprogramm

Hg.	Herausgeber
i. d. R.	in der Regel
ISAF	International Security Assistance Force
IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)
Insb.	Insbesondere
IntV	Integrationsverordnung
IOM	International Organization for Migration – Internationale Organisation für Migration
i. V. m.	in Verbindung mit
k. A.	keine Angaben
Kap.	Kapitel
KOM	Europäische Kommission
NGO/NRO	Non-Governmental-Organization/Nichtregierungsorganisation
NRW	Nordrhein-Westfalen
o. O.	ohne Ortsangabe
RL	Richtlinie
RN	Randnummer
S.	Seite
s.	siehe
SGK	Schengener Grenzkodex
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
s. u.	siehe unten
SVR	Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration
u. a.	unter anderem
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees)
u. U.	unter Umständen
VAB	Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin
Vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
ZAV	Zentralen Auslands- und Fachvermittlung
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung
z. T.	zum Teil

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Charakteristika des Resettlement-Programms	14
Tabelle 2:	Charakteristika des humanitären Aufnahmeprogramms des Bundes (HAP Syrien)	16
Tabelle 3:	Charakteristika des Aufnahmeverfahrens für afghanische Ortskräfte	18
Tabelle 4:	Beteiligte Akteure an der Vorauswahl im Resettlement	19
Tabelle 5:	Beteiligte Akteure an der Vorauswahl im HAP Syrien	20
Tabelle 6:	Beteiligte Akteure an der Vorauswahl im Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte	21
Tabelle 7:	Auswahlverfahren und beteiligte Akteure im Resettlement	22
Tabelle 8:	Auswahlverfahren und beteiligte Akteure im HAP Syrien	23
Tabelle 9:	Auswahlverfahren und beteiligte Akteure im Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte	24
Tabelle 10:	Unterstützungsleistungen unmittelbar nach der Ankunft im Resettlement	28
Tabelle 11:	Unterstützungsleistungen unmittelbar nach der Ankunft im HAP Syrien	29
Tabelle 12:	Unterstützungsleistungen unmittelbar nach der Ankunft für afghanische Ortskräfte	30
Tabelle 13:	Aufenthaltstitel, Dauer und Verlängerung	30
Tabelle 14:	Unterbringung im Resettlement-Programm	32
Tabelle 15:	Unterbringung von Schutzberechtigten im HAP Syrien	33
Tabelle 16:	Unterbringung von afghanischen Ortskräften	34
Tabelle 17:	Jährliches Budget	37
Tabelle 18:	Informationsvermittlung an die Geflüchteten im Resettlement und HAP Syrien	38
Tabelle 19:	Informationsvermittlung für afghanische Ortskräfte	38
Tabelle 20:	Aufbau der privat finanzierten Aufnahmeprogramme der Länder	41
Tabelle 21:	Voraussetzungen und Verpflichtungen der Verpflichtungsgebenden	45
Tabelle 22:	Im Resettlement-Programm, dem HAP Syrien, dem Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte und den privat finanzierten Länderaufnahmeprogrammen aufgenommene Personen (2011–2015)	52
Tabelle 23:	Im Resettlement-Programm aufgenommene Personen nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und dem letzten Aufenthaltsstaat (2012–2015)	52
Tabelle 24:	Im HAP Syrien aufgenommene Personen nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und dem letzten Aufenthaltsstaat (2013–2015)	53

Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl

Working Paper

- WP 69** Umgang mit abgelehnten Asylbewerbern in Deutschland.
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller
- WP 68** Resettlement und humanitäre Aufnahme in Deutschland.
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Janne Grote, Maria Bitterwolf und Tatjana Baraulina
- WP 67** Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln und Aufenthaltszwecken in Deutschland
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Janne Grote und Michael Vollmer (2016)
- WP 66** Unterstützungsmaßnahmen für Schutzberechtigte – Die Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Redaktion: Andreas Müller (2016)
- WP 65** Irreguläre Migration und freiwillige Rückkehr – Ansätze und Herausforderungen der Informationsvermittlung
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Janne Grote (2015)
- WP 64** Bestimmung von Fachkräfteeinpässen und Fachkräftebedarfen in Deutschland
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Michael Vollmer (2015)
- WP 63** Migrationsprofil Westbalkan Ursachen, Herausforderungen und Lösungsansätze
Verfasser: Stefan Alscher, Johannes Obergfell und Stefanie Ricarda Roos (2015)
- WP 62** Fachkräftezuwanderung im internationalen Vergleich
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Stephan Humpert (2015)
- WP 61** Mobilitätsbestimmungen für Investoren, Selbständige und sonstige Wirtschaftsvertreter in Deutschland
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Michael Vollmer (2015)
- WP 60** Unbegleitete Minderjährige in Deutschland
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller (2014)
- WP 59** Abschiebungshaft und Alternativen zur Abschiebungshaft in Deutschland
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Janne Grote (2014)

- WP 58** Wirksamkeit von Wiedereinreiseperrern und Rückübernahmeabkommen
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Martin Kohls (2014)
- WP 57** Soziale Absicherung von Drittstaatsangehörigen in Deutschland
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller, Matthias M. Mayer und Nadine Bauer (2014)
- WP 56** Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasserin: Ulrike Hoffmann (2013)
- WP 55** Die Organisation der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Deutschland
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller (2013)
- WP 54** Türkei – Migrationsprofil und migrationspolitische Entwicklungen
Verfasser: Marianne Haase und Johannes Obergfell (2013)
- WP 53** Gewinnung von hochqualifizierten und qualifizierten Drittstaatsangehörigen
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Matthias M. Mayer (2013)
- WP 52** Das Integrationspanel
Langfristige Integrationsverläufe von ehemaligen Teilnehmenden an Integrationskursen
Verfasser: Susanne Lochner, Tobias Büttner und Karin Schuller (2013)
- WP 51** EU-Binnenmobilität von Drittstaatsangehörigen
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller (2013)
- WP 50** Ausländische Wissenschaftler in Deutschland
Verfasser: Isabell Klingert und Andreas H. Block (2013)
- WP 49** Migration und Entwicklung
Verfasser: Tatjana Baraulina, Doris Hilber und Axel Kreienbrink (2012)
- WP 48** Zuwanderung von selbständigen und freiberuflichen Migranten aus Drittstaaten nach Deutschland
Verfasser: Andreas H. Block und Isabell Klingert (2012)
- WP 47** Zuwanderung von internationalen Studierenden aus Drittstaaten
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Matthias M. Mayer, Sakura Yamamura, Jan Schneider und Andreas Müller (2012)
- WP 46** Politische Einstellungen und politische Partizipation von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 10
Verfasserinnen: Stephanie Müssig und Susanne Worbs (2012)
- WP 45** Klimamigration
Definitionen, Ausmaß und politische Instrumente in der Diskussion
Verfasser: Bettina Müller, Marianne Haase, Axel Kreienbrink und Susanne Schmid (2012)
- WP 44** Zuwanderung von Fachkräften nach § 18 AufenthG aus Drittstaaten nach Deutschland
Ergebnisse einer schriftlichen Befragung von Arbeitsmigranten
Verfasserin: Barbara Heß (2012)

- WP 43** Missbrauch des Rechts auf Familien-
nachzug
Studie der deutschen nationalen Kontakt-
stelle für das Europäische Migrations-
netzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller (2012)
- WP 42** Das Integrationspanel
Entwicklung der Deutschkenntnisse und
Fortschritte der Integration bei Teil-
nehmenden an Alphabetisierungskursen
Verfasserinnen: Karin Schuller, Susanne
Lochner und Nina Rother unter Mitarbeit
von Denise Hörner (2012)
- WP 41** Maßnahmen zur Verhinderung und
Reduzierung irregulärer Migration
Studie der deutschen nationalen Kontakt-
stelle für das Europäische Migrations-
netzwerk (EMN)
Verfasser: Jan Schneider (2012)
- WP 40** Visumpolitik als Migrationskanal
Studie der deutschen nationalen Kontakt-
stelle für das Europäische Migrations-
netzwerk (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel und Jan Schneider
(2012)
- WP 39** Migranten im Niedriglohnssektor unter
besonderer Berücksichtigung der Geduldeten
und Bleibeberechtigten
Verfasser: Waldemar Lukas (2011)
- WP 38** Sozialversicherungspflichtig beschäftigte
Ausländerinnen und Ausländer in qualifi-
zierten Dienstleistungen
Verfasserin: Barbara Heß (2011)
- WP 37** Der Einfluss des Integrationskurses auf die
Integration russisch- und türkischstämmiger
Integrationskursteilnehmerinnen
Verfasserin: Karin Schuller (2011)
- WP 36** Migranten am Arbeitsmarkt in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 9
Verfasser: Katharina Seebaß und Manuel
Siegert (2011)
- WP 35** Zirkuläre und temporäre Migration
Studie der deutschen nationalen Kontakt-
stelle für das Europäische Migrations-
netzwerk (EMN)
Verfasser: Jan Schneider und Bernd Parusel
(2011)
- WP 34** Mediennutzung von Migranten in Deutsch-
land aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 8
Verfasserin: Susanne Worbs (2010)
- WP 33** Interethnische Kontakte, Freundschaften,
Partnerschaften und Ehen von Migranten
in Deutschland aus der Reihe „Integrations-
report“, Teil 7
Verfasserin: Sonja Haug (2010)
- WP 32** Deckung des Arbeitskräftebedarfs durch
Zuwanderung
Studie der deutschen nationalen Kontakt-
stelle für das Europäische Migrations-
netzwerk (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel und Jan Schneider
(2010)
- WP 31** Rückkehrunterstützung in Deutschland
Programme und Strategien zur Förderung
von unterstützter Rückkehr und zur Rein-
tegration in Drittstaaten
Studie I/2009 im Rahmen des Europäi-
schen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Jan Schneider und
Axel Kreienbrink (2010)
- WP 30** Europäische und nationale Formen der
Schutzgewährung in Deutschland
Studie II/2009 im Rahmen des Europäi-
schen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel (2010)
- WP 29** Das Integrationspanel
Ergebnisse einer Befragung von Teilneh-
menden zu Beginn ihres Alphabetisierungs-
kurses
Verfasserin: Nina Rother (2010)
- WP 28** Zuwanderung von Hochqualifizierten aus
Drittstaaten nach Deutschland
Ergebnisse einer schriftlichen Befragung
Verfasserin: Barbara Heß (2009)

- WP 27** Grunddaten der Zuwandererbevolkerung in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 6
Verfasser: Stefan Rühl (2009)
- WP 26** Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland
Aufnahme, Rückkehr und Integration
Studie II/2008 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel (2009)
- WP 25** Die Organisation der Asyl- und Zuwanderungspolitik in Deutschland
Studie I/2008 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Jan Schneider (2. Auflage 2012)
- WP 24** Förderung der Bildungserfolge von Migranten:
Effekte familienorientierter Projekte
Abschlussbericht zum Projekt Bildungserfolge bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund durch Zusammenarbeit mit den Eltern
Verfasser: Lena Friedrich und Manuel Siegert unter Mitarbeit von Karin Schuller (2009)
- WP 23** Das Integrationspanel
Entwicklung von alltagsrelevanten Sprachfertigkeiten und Sprachkompetenzen der Integrationskursteilnehmer während des Kurses
Verfasserin: Nina Rother (2009)
- WP 22** Berufliche und akademische Ausbildung von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 5
Verfasser: Manuel Sieger (2009)
- WP 21** Wohnen und innerstädtische Segregation von Zuwanderern in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 4
Verfasserin: Lena Friedrich (2008)
- WP 20** Aspekte der Arbeitsmarktintegration von Frauen ausländischer Nationalität in Deutschland
Eine vergleichende Analyse über türkische, italienische, griechische und polnische Frauen sowie Frauen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens
Verfasserin: Anja Stichs (2008)
- WP 19** Das Integrationspanel
Ergebnisse zur Integration von Teilnehmern zu Beginn ihres Integrationskurses
Verfasserin: Nina Rother (2008)
- WP 18** Die Datenlage im Bereich der internationalen Migration in Europa und seinen Nachbarregionen
Verfasser: Kevin Borchers unter Mitarbeit von Wiebke Breustedt (2008)
- WP 17** Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 3
Verfasserin: Susanne Worbs (2008)
- WP 16** Leben Migranten wirklich länger?
Eine empirische Analyse der Mortalität von Migranten in Deutschland
Verfasser: Martin Kohls (2008)
- WP 15** Healthy-Migrant-Effect, Erfassungsfehler und andere Schwierigkeiten bei der Analyse der Mortalität von Migranten
Eine Bestandsaufnahme
Verfasser: Martin Kohls (2008)
- WP 14** Sprachliche Integration von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 2
Verfasserin: Sonja Haug (2008)
- WP 13** Schulische Bildung von Migranten in Deutschland aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 1
Verfasser: Manuel Siegert (2008)
- WP 12** Kriminalität von Aussiedlern
Eine Bestandsaufnahme
Verfasser: Sonja Haug, Tatjana Baraulina, Christian Babka von Gostomski unter Mitarbeit von Stefan Rühl und Michael Wolf (2008)

- WP 11** Türkische, griechische, italienische und polnische Personen sowie Personen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien in Deutschland
Verfasser: Christian Babka von Gostomski (2008)
- WP 10** Familiennachzug in Deutschland
Verfasser: Axel Kreienbrink und Stefan Rühl (2007)
- WP 9** Migration von hoch Qualifizierten und hochrangig Beschäftigten aus Drittstaaten nach Deutschland
Verfasserinnen: Barbara Heß und Lenore Sauer (2007)
- WP 8** Soziodemographische Merkmale, Berufsstruktur und Verwandtschaftsnetzwerke jüdischer Zuwanderer
Verfasserin: Sonja Haug unter Mitarbeit von Michael Wolf (2007)
- WP 7** Einheitliche Schulkleidung in Deutschland
Verfasser: Stefan Theuer (2007)
- WP 6** Arbeitsmarktbeteiligung von Ausländern im Gesundheitssektor in Deutschland
Verfasser: Peter Derst, Barbara Heß und Hans Dietrich von Loeffelholz (2006)
- WP 5** Integrationskurse
Erste Erfahrungen und Erkenntnisse einer Teilnehmerbefragung
Verfasser: Sonja Haug und Frithjof Zerger (2006)
- WP 4** Die alternde Gesellschaft
Verfasser: Peter Schimany (2005)
- WP 3** Jüdische Zuwanderer in Deutschland
Verfasserin: Sonja Haug unter Mitarbeit von Peter Schimany (2005)
- WP 2** Illegalität von Migranten in Deutschland
Verfasserin: Susanne Worbs unter Mitarbeit von Michael Wolf und Peter Schimany (2005)
- WP 1** Die Datenlage im Bereich der Migrations- und Integrationsforschung
Verfasserin: Sonja Haug (2005)
- Forschungsberichte**
- FB 26** Das Potenzial der Migration aus Indien – Entwicklungen im Herkunftsland, internationale Migrationsbewegungen und Migration nach Deutschland
Verfasserin: Verena Schulze Palstring (2015)
- FB 25** Zehn Jahre Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) – Erfolge, Wirkungen und Potenziale aus Sicht der Klienten / BAMF-MBE-Klientenbefragung 2014
Verfasserinnen: Lisa Brandt, Rebekka Risch und Susanne Lochner (2015)
- FB 24** Zuwanderung aus den neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien
Verfasser: Elisa Hanganu, Stephan Humpert und Martin Kohls (2014)
- FB 23** Beschäftigung ausländischer Absolventen deutscher Hochschulen
Ergebnisse der BAMF-Absolventenstudie 2013
Verfasserinnen: Elisa Hanganu und Barbara Heß (2014)
- FB 22** Die Integration von zugewanderten Ehegattinnen und Ehegatten in Deutschland
BAMF-Heiratsmigrationsstudie 2013
Verfasser: Tobias Büttner und Anja Sticks (2014)
- FB 21** Geschlechterrollen bei Deutschen und Zuwanderern christlicher und muslimischer Religionszugehörigkeit
Verfasserinnen: Inna Becher und Yasemin El-Menouar (2014)
- FB 20** (Spät-)Aussiedler in Deutschland
Eine Analyse aktueller Daten und Forschungsergebnisse
Verfasser: Susanne Worbs, Eva Bund, Martin Kohls und Christian Babka von Gostomski (2013)
- FB 19** Warum Deutschland?
Einflussfaktoren bei der Zielstaatssuche von Asylbewerbern – Ergebnisse einer Expertenbefragung
Verfasserin: Antonia Scholz (2013)

- | | | | |
|--------------|---|----------------------|---|
| FB 18 | Ältere Migrantinnen und Migranten
Verfasser: Peter Schimany, Stefan Rühl und Martin Kohls (2013) | FB 7 | Vor den Toren Europas?
Verfasserin: Susanne Schmid unter Mitarbeit von Kevin Borchers (2010) |
| FB 17 | Das Migrationspotenzial aus der GUS in die Europäische Union
Verfasserin: Susanne Schmid (2012) | FB 6 | Muslimisches Leben in Deutschland
Verfasserinnen: Sonja Haug, Stephanie Müssig und Anja Stichs (2009) |
| FB 16 | Die Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht aus der Sicht von Betroffenen
Qualitative Studie
Verfasserinnen: Susanne Worbs, Antonia Scholz und Stefanie Blicke (2012) | FB 5 | Migration und demographischer Wandel
Verfasser: Peter Schimany (2008) |
| FB 15 | Einbürgerungsverhalten von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland sowie Erkenntnisse zu Optionspflichtigen Ergebnisse der BAMF-Einbürgerungsstudie 2011
Verfasser: Martin Weinmann, Inna Becher und Christian Babka von Gostomski (2012) | FB 4 | Rückkehr aus Deutschland
Verfasser: Axel Kreienbrink, Edda Currie, Ekkehart Schmidt-Fink, Manuela Westphal und Birgit Behrensen unter Mitarbeit von Magdalena Wille und Mirjam Laaser (2007) |
| FB 14 | Entwicklungspolitisch engagierte Migrant*innenorganisationen: Potenziale für die Integration in Deutschland?
Verfasserinnen: Marianne Haase und Bettina Müller (2012) | FB 3 | Abschlussbericht
Zuwanderung und Integration von Spätaussiedlern – Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Wohnortzuweisungsgesetzes
Verfasserinnen: Sonja Haug und Lenore Sauer (2007) |
| FB 13 | Islamisches Gemeindeleben in Deutschland
Verfasser: Dirk Halm, Martina Sauer, Jana Schmidt und Anja Stichs (2012) | FB 2 | Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Deutschland
Verfasser: Annette Sinn, Axel Kreienbrink und Hans-Dietrich von Loeffelholz unter Mitarbeit von Michael Wolf (2006) |
| FB 12 | Pflegetätigkeit und Nachfrage nach Pflegeleistungen bei Migranten im demographischen Wandel
Verfasser: Martin Kohls (2012) | FB 1 | Der Einfluss von Zuwanderung auf die deutsche Gesellschaft
Verfasser: Manfred Kohlmeier und Peter Schimany |
| FB 11 | Das Integrationspanel
Verfasserinnen: Karin Schuller, Susanne Lochner und Nina Rother (2011) | Beitragsreihe | |
| FB 10 | Generatives Verhalten und Migration
Verfasser: Susanne Schmid und Martin Kohls (2011) | BR 7 | Bürger auf Zeit
Die Wahl der Staatsangehörigkeit im Kontext der deutschen Optionsregelung
Verfasserin: Susanne Worbs (2014) |
| FB 9 | Morbidity und Mortalität von Migranten in Deutschland
Verfasser: Martin Kohls (2011) | BR 6 | Abwanderung von Türkeistämmigen
Herausgeber: Stefan Alscher und Axel Kreienbrink (2014) |
| FB 8 | Fortschritte der Integration
Zur Situation der fünf größten in Deutschland lebenden Ausländergruppen
Verfasser: Christian Babka von Gostomski (2010) | BR 5 | Fachkräftemigration aus Asien nach Deutschland und Europa
Herausgeber: Axel Kreienbrink (2014) |

- BR 4** Rückkehr und Reintegration
Herausgeber: Tatjana Baraulina und Axel Kreienbrink (2013)
- BR 3** Hemmnisse der Arbeitsmarktintegration von niedrigqualifizierten Frauen mit Migrationshintergrund
Verfasserin: Judith Schmolke (2011)
- BR 2** Potenziale der Migration zwischen Afrika und Deutschland
Herausgeber: Tatjana Baraulina, Axel Kreienbrink und Andrea Riester (2011)
- BR 1** Muslim Organisations and the State – European Perspectives
Herausgeber: Axel Kreienbrink und Mark Bodenstein (2010)
- BR 0** Beiträge zur Migrations- und Integrationsforschung – Aus Anlass des 60-jährigen Bestehens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2013)

Jahresberichte

- MB** Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung Bericht 2014 (2016)
- JB** Migrations- und Integrationsforschung – Jahresbericht 2015 des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016)
- PB** Migration, Integration, Asyl – Politische Entwicklungen in Deutschland 2014
Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)* (2015)
- BIZ** Bundesamt in Zahlen 2014 (2015)

Kurzanalysen

- 03** Asylerstantragsteller in Deutschland im Jahr 2015: Sozialstruktur, Qualifikationsniveau und Berufstätigkeit
Verfasserin: Anna-Katharina Rich (2016)
- 02** Wanderungsziel Europa? Migrationsentscheidungen afrikanischer Resettlement-Flüchtlinge
Verfasserinnen: Maria Bitterwolf, Tatjana Baraulina, Inara Stürckow und Judith Daniel (2016)
- 01** Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge in Deutschland: Qualifikationsstruktur, Arbeitsmarkteteiligung und Zukunftsorientierungen
Verfasserinnen: Susanne Worbs und Eva Bund (2016)

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Nationale EMN-Kontaktstelle und Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
90343 Nürnberg

Gesamtverantwortung:

Dr. Axel Kreienbrink (Migrationsforschung)
Birgit Gößmann (Nationale EMN-Kontaktstelle)

Bezugsquelle:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
www.emn-germany.de
E-Mail: info@bamf.bund

Verfasserinnen und Verfasser:

Janne Grote
Maria Bitterwolf
Tatjana Baraulina

Redaktionelle Mitarbeit:

Isabelle Suchowitz und Rafael Bohlen

Stand:

Juli 2016

Layout:

KonzeptQuartier® GmbH

Bildnachweis:

Titelgrafik: Materna GmbH, Dortmund

Zitation:

Grote, Janne/Bitterwolf, Maria/Baraulina, Tatjana (2016): Resettlement und humanitäre Aufnahme in Deutschland. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 68 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

ISSN:

1865-4770 Printversion

ISSN:

1865-4967 Internetversion

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos herausgegeben. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

